Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Sachsen-Altenburg

auf das Jahr

1 8 5 8.

Nummer 1 bis Nummer 78.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

vom Jahre 1858.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
26. Februar.	13. März.	Mandat, die Abtretung des zur Erbauung der durch das Altenburgische Gebiet führenden Weißenfels-Geraer Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend	III.	9.	17. 18.
8. März.	23. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die mit der Großherzoglich Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Meiningenschen u. Fürstlich Reußischen Staatsregierung j. L. abgeschlossenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Zulassung und Anerkennung der Leichenpässe betreffend . . .	IV.	10.	19.
10. —	17. April.	Ministerial-Bekanntmachung, Veränderungen in den Zollstellen des Zollvereins resp. den Uebergangsstraßen betreffend	V.	14.	27.
16. —	23. März.	Gesetz, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Werthpapiere von der Vindikation und andern dinglichen Klagen betreffend	IV.	11.	20. 21.
16. —	— —	Gesetz, die Außer- und Wiederinkurssetzung von öffentlichen, auf den Inhaber gestellten Werthpapieren betreffend . .	IV.	12.	21—23.
16. —	— —	Gesetz, die Ablösbarkeit der Mahlzwangs- und Bierverlagsrechte betreffend . . .	IV.	13.	23—26.
17. —	17. April.	Bekanntmachung der Landesregierung, die mit der Königlich Preußischen Staatsregierung abgeschlossene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung und Anerkennung der Leichenpässe betreffend .	V.	15.	27. 28.
26. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die fernere Giltigkeit der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach unter dem 18./5. August 1831 zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention betreffend	V.	16.	28.
26. —	— —	Bekanntmachung des Konsistoriums, betreffend die Anlegung der Schulstuben in neu zu erbauenden Schulhäusern .	V.	17.	29.
3. April.	— —	Bekanntmachung des Konsistoriums, das Regulativ für das Schullehrer-Seminar betreffend	V.	18.	30—32.
7. —	15. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung der Großherzoglich Sächsischen Steuer-Rezeptur in Apolda zu einem Steueramte betreffend	VI.	20.	43.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
5. August	11. Septbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die fernere Giltigkeit der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zur Beförderung der Strafrechtspflege unter dem $\frac{\text{14. Juni}}{\text{9. Juli}}$ 1833 abgeschlossenen Konvention betreffend . .	XI.	42.	91. 92.
12. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, Veränderungen in den Zollstellen des Zollvereins betreffend	XI.	43.	92.
20. —	— —	Verordnung des Finanzkollegiums, eine Abänderung des §. 7 der Ordnung zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Bieres vom 30. Oktober 1834 betreffend	XI.	44.	93.
27. —	23. Oktbr.	Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen, die Schlußfrist für gewisse Ablösungen betreffend	XIII.	54.	105.
28. —	11. Septbr.	Ministerial-Bekanntmachung, den Verkehr mit Branntwein zwischen Preußen und den mit Preußen in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits betreffend	XI.	45.	94.
28. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die fernere Giltigkeit der zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsregierung zur Beförderung der Rechtspflege unter dem $\frac{\text{24. März}}{\text{4. Mai}}$ 1832 abgeschlossenen Konvention betreffend . . .	XI.	46.	94. 95.
30. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, Veränderungen bei den Zollstellen betreffend . .	XI.	47.	95.
30. —	— —	Verordnung der Landesregierung, das Verbot des Tabakrauchens und des Gebrauchs von Streichzündhölzchen in Waldungen betreffend	XI.	48.	96.
15. Septbr.	9. Oktbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die fernere Giltigkeit der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege unter dem $\frac{\text{22. Juni}}{\text{7. August}}$ 1832 abgeschlossenen Konventionen betreffend	XII.	49.	97.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. — 1858. — Ausgeg. d. 23. Januar 1858.

1. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen bei den Zollstellen des Zollvereins betreffend,

vom 5. Januar 1858.

Anher gelangter offizieller Mittheilung zu Folge ist

im Königreich Preußen mit dem 1. Januar laufenden Jahres das Hauptzollamt zu Cavelpaß an der Mecklenburg'schen Grenze nach Anclam verlegt und in Cavelpaß ein Nebenzollamt I. Klasse errichtet,

im Großherzogthum Hessen an Stelle des zeitherigen Nebenzollamts I. Klasse zu Darmstadt ein mit dem 1. Januar laufenden Jahres in Wirksamkeit getretenes Hauptzollamt im Innern mit Niederlagerecht ebendaselbst errichtet

und

in der freien Stadt Frankfurt auf dem Bahnhofe der Main-Weser-Eisenbahn eine provisorische Abfertigungsstelle für zollordnungsmäßige Behandlung der unter Gesammtverschluß mit Ladungsverzeichnissen oder mit Begleitscheinen eintreffenden Waaren errichtet worden, welche die Bezeichnung: „Hauptsteueramt Frankfurt, Abfertigungsstelle im Main-Weserbahnhofe" erhalten und am 15. Dezember vorigen Jahres ihre Wirksamkeit begonnen hat.

Altenburg, am 5. Januar 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

2. Ministerial-Verordnung,

die Anwendung des neuen Münzgewichts bei der Verpackung von Silbergeld betreffend,

vom 11. Januar 1858.

In Gemäßheit des durch Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Mai 1857 — Gesetz-Sammlung 1857 Seite 115 — zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Münzvertrags vom 24. Januar 1857 hat unter anderm das Zollpfund in der Schwere von 500 Grammen als künftiges Münzgewicht an die Stelle des bisherigen Mark-Gewichts zu treten, und es ist daher künftig das neue Münzgewicht auch bei der Abwägung und Bezeichnung der Schwere des gepackten Silbergeldes in Anwendung zu bringen. Zu diesem Behufe wird hiermit auf gnädigsten Befehl Seiner Hoheit des regierenden Herzogs Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Schwere des gepackten Silbergeldes (der Geldbeutel und Geldpaquete) ist künftig nach Ganzen und Hunderttheilen des Zollpfundes zu ermitteln und auszudrücken.

§. 2.

Die beim Wägen des gepackten Silbergeldes zu gebrauchenden Gewichtsstücke sollen bestehen in Stücken von

20, 10, 5, 2 und 1 (Zoll-) Pfund von Eisen mit aufgegossener Gewichtsbezeichnung, und von $0,_{50}$, $0,_{20}$, $0,_{10}$, $0,_{05}$, $0,_{02}$, und $0,_{01}$-Pfund von Messing mit eingeschlagener Gewichtsbezeichnung.

§. 3.

Von den in §. 2 bezeichneten Gewichtsstücken wird ein vollständiger Satz bei Herzoglicher Landesregierung niedergelegt, welcher als Normalgewicht für die bezeichneten Gewichtsstücke sowohl überhaupt, als insbesondere für die von den untern Aichungsbehörden anzuschaffenden und aufzubewahrenden betreffenden Gewichtsstücke dient.

§. 4.

Die Herzoglichen Kassenstellen erhalten ihren Bedarf an neuen Gewichtsstücken durch Vermittelung des Herzoglichen Finanzkollegiums.

§. 5.

Spätestens vom 1. März dieses Jahres ab haben sämmtliche Herzogliche und sonstige öffentliche Kassenstellen, die konzessionirten Geldinstitute, ingleichen Privatpersonen, welche ihre Geldbeutel und Geldpaquete mit einer Gewichtsbezeichnung versehen wollen, die neu gepackten Geldbeutel und Geldpaquete mit der neuen Gewichtsbezeichnung, (Zoll-) Pfund und Hunderttheilen desselben, zu versehen. Die Bezeichnung der Hunderttheile hat mittelst zweier Decimalstellen zu erfolgen.

§. 6.

Vom 1. März dieses Jahres ab sind auch die älteren, mit der bisherigen Markgewichtsbezeichnung versehenen Geldbeutel und Geldpaquete nicht weiter auszugeben, bevor die entsprechende neue Münzgewichtsbezeichnung auf der Etiquette mit bemerkt worden ist.

§. 7.

Das Gewicht ist hierbei (§§. 5 und 6) überall nur bis auf Hunderttheile des Pfundes genau anzugeben; es sind daher alle überschießenden Gewichtstheile, die nicht die Schwere eines Hunderttheilpfundes erreichen, gänzlich außer Berücksichtigung und Ansatz zu lassen.

§. 8.

In Ermangelung des Besitzes neuer Münzgewichtsstücke kann die neue Gewichtsbezeichnung auf Geldbeuteln und Geldpaqueten (§§. 5 und 6) auch mit Hilfe des bisherigen Markgewichts und der hier ebenfalls angefügten Verwandlungstafeln A. und B. vorgenommen und geprüft werden.

§. 9.

Da die in Gemäßheit des Eingangs gedachten Münzvertrags auszuprägenden neuen Vereinsthaler sich von den bisherigen Einthalerstücken nicht nur im Durchmesser, sondern — wegen ihrer feineren Legirung — auch im Gewicht unterscheiden werden, so ist es nöthig, die ersteren bei Verpackungen überall streng abgesondert von den letzteren zu halten. Die neuen Vereinsthaler sind daher weder in Geldbeuteln, noch in Geldpaqueten mit den bisherigen im 14Thalerfuße geprägten Einthalerstücken zu vermengen, sondern stets besonders zu verpacken.

In Ansehung der neuen Königlich Sächsischen Eindrittheilthalerstücke, welche nur im Durchmesser von den bisherigen Eindrittheilthalerstücken merklich abweichen werden, ist es blos wegen der Haltbarkeit der Geldpaquete wünschenswerth, daß dieselben besonders verpackt werden.

Altenburg, den 11. Januar 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

A. Verwandlung des bisherigen Münzgewichts (Mark, Loth und Quentchen, die Mark zu 233,855 Grammes gerechnet) in Zollpfunde und Decimaltheile desselben (1 Zollpfund = 500 Grammes).

	0 Mk.	1 Mk.	2 Mk.	3 Mk.	4 Mk.	5 Mk.	6 Mk.	7 Mk.	8 Mk.	9 Mk.
Lothe.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
0	0,	0,468	0,935	1,403	1,871	2,339	2,806	3,274	3,742	4,209
1	0,029	0,497	0,965	1,432	1,900	2,368	2,835	3,303	3,771	4,239
2	0,058	0,526	0,994	1,462	1,929	2,397	2,865	3,332	3,800	4,268
3	0,088	0,555	1,023	1,491	1,959	2,426	2,894	3,362	3,829	4,297
4	0,117	0,585	1,052	1,520	1,988	2,455	2,923	3,391	3,859	4,326
5	0,146	0,614	1,082	1,549	2,017	2,485	2,952	3,420	3,888	4,356
6	0,175	0,643	1,111	1,579	2,046	2,514	2,982	3,449	3,917	4,385
7	0,205	0,672	1,140	1,608	2,075	2,543	3,011	3,479	3,946	4,414
8	0,234	0,702	1,169	1,637	2,105	2,572	3,040	3,508	3,976	4,443
9	0,263	0,731	1,199	1,666	2,134	2,602	3,069	3,537	4,005	4,472
10	0,292	0,760	1,228	1,695	2,163	2,631	3,099	3,566	4,034	4,502
11	0,322	0,789	1,257	1,725	2,192	2,660	3,128	3,596	4,063	4,531
12	0,351	0,818	1,286	1,754	2,222	2,689	3,157	3,625	4,092	4,560
13	0,380	0,848	1,315	1,783	2,251	2,719	3,186	3,654	4,122	4,589
14	0,409	0,877	1,345	1,812	2,280	2,748	3,215	3,683	4,151	4,619
15	0,438	0,906	1,374	1,842	2,309	2,777	3,245	3,712	4,180	4,648
Mark.	10 Mk.	20 Mk.	30 Mk.	40 Mk.	50 Mk.	60 Mk.	70 Mk.	80 Mk.	90 Mk.	100 Mk.
in Pfunden	4,677	9,354	14,031	18,708	23,386	28,063	32,740	37,417	42,094	46,771

P.

Quentchen.	in Tausendtheil-Pfund.
1	0,007
2	0,015
3	0,022

Erläuterung.

Vorstehende Tafel giebt für alle Gewichte bis mit 9 Mk. 15 Lth. den gesuchten Ausdruck in Zollpfunden und Decimaltheilen des Pfundes ohne Weiteres an. In der zu 0 Loth gehörigen Horizontalspalte finden sich die Pfundzahlen für 1 Mk., 2 Mk., 3 Mk. ꝛc. oder für 1 Mk. 0 Lth., 2 Mk. 0 Lth., 3 Mk. 0 Lth. ꝛc.; in der zweiten zu 1 Loth gehörigen Horizontalspalte stehen nach einander die Pfundzahlen, welche den Gewichten von 0 Mk. 1 Lth., 1 Mk. 1 Lth., 2 Mk. 1 Lth., 3 Mk. 1 Lth. ꝛc. entsprechen u. s. w. Sucht man also z. B. das zu 9 Mk. 7 Lth. gehörige Pfundgewicht, so geht man in der zu 7 Loth gehörigen Horizontalspalte hinüber bis in die mit 9 Mk. überschriebene Verticalspalte und findet hier die gesuchte Pfundzahl $4,_{414}$. Für 7 Mk. 9 Lth. findet man $3,_{537}$ ℔., für 5 Mk. 13 Lth. ergeben sich $2,_{719}$ ℔., für 0 Mk. 11 Lth. oder für 11 Loth finden sich in der mit 0 Mk. überschriebenen Spalte $0,_{322}$ ℔. Sind auch noch Quentchen vorhanden, so hat man die denselben entsprechenden Decimaltheile aus dem Täfelchen P. zu entnehmen und zu den in der Tafel gefundenen hinzuzurechnen; für 7 Mk. 9 Lth. 2 Qt. würden sich dann $3,_{552}$ ℔., für 5 Mk. 13 Lth. 3 Qt. würden sich $2,_{741}$ ℔. ꝛc. finden. Für größeres Gewicht als 9 Mk. 15 Lth., z. B. für 11 Mk. oder für 12 Mk. 3 Lth., 97 Mk. 14 Lth. 2 Qt. findet sich die Pfundzahl leicht aus der Zusammensetzung von

10 Mk. = $4,_{677}$ ℔.; oder	10 Mk. = $4,_{677}$ ℔.; oder	90 Mk. = $42,_{094}$ ℔.
1 „ 0 Lth. = $0,_{468}$ „ „	2 „ 3 Lth. = $1,_{023}$ „ „	7 „ 14 Lth. 2 Qt. = $3,_{698}$ „
11 Mk. 0 Lth. = $5,_{045}$ ℔.;	12 Mk. 3 Lth. = $5,_{700}$ ℔.;	97 Mk. 14 Lth. 2 Qt. = $45,_{792}$ ℔.

B. Verwandlung eines in Zollpfunden und Decimaltheilen des Pfundes ausgedrückten Gewichts in das bisherige Münzgewicht (Mark und Lothe).

	0,0 ℔.		0,1 ℔.		0,2 ℔.		0,3 ℔.		0,4 ℔.		0,5 ℔.		0,6 ℔.		0,7 ℔.		0,8 ℔.		0,9 ℔.		P.	
Pfunde.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Hunderttheile des Pfundes.	in Loththeilen.
0	0	0,0	0	3,4	0	6,8	0	10,3	0	13,7	1	1,1	1	4,5	1	8,0	1	11,4	1	14,8		
1	2	2,2	2	5,7	2	9,1	2	12,5	2	15,9	3	3,3	3	6,8	3	10,2	3	13,6	4	1,0		
2	4	4,5	4	7,9	4	11,3	4	14,7	5	2,2	5	5,6	5	9,0	5	12,4	5	15,8	6	3,3		
3	6	6,7	6	10,1	6	13,5	7	1,0	7	4,4	7	7,8	7	11,2	7	14,7	8	2,1	8	5,5	℔.	Lothe.
4	8	8,9	8	12,3	8	15,8	9	3,2	9	6,6	9	10,0	9	13,4	10	0,9	10	4,3	10	7,7	0,01	0,3
5	10	11,1	10	14,6	11	2,0	11	5,4	11	8,8	11	12,3	11	15,7	12	3,1	12	6,5	12	10,0	0,02	0,6
6	12	13,4	13	0,8	13	4,2	13	7,6	13	11,1	13	14,5	14	1,9	14	5,8	14	8,8	14	12,2	0,03	1,0
7	14	15,6	15	3,0	15	6,5	15	9,9	15	13,3	16	0,7	16	4,1	16	7,6	16	11,0	16	14,4	0,04	1,4
8	17	1,8	17	5,3	17	8,7	17	12,1	17	15,5	18	3,0	18	6,4	18	9,8	18	13,2	19	0,6	0,05	1,7
9	19	4,1	19	7,5	19	10,9	19	14,3	20	1,8	20	5,2	20	8,6	20	12,0	20	15,5	21	2,9	0,06	2,0
	10 ℔.		20 ℔.		30 ℔.		40 ℔.		50 ℔.		60 ℔.		70 ℔.		80 ℔.		90 ℔.		100 ℔.		0,07	2,5
	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	0,08	2,8
	21	6,3	42	12,6	64	2,9	85	9,2	106	15,5	128	5,8	149	12,1	171	2,4	192	8,7	213	15,0	0,09	3,0

Erläuterung.

Vorstehende Tafel giebt für alle Gewichte bis zu $9,_{9}$ Zollpfund den gesuchten Ausdruck in Mark, Loth und Zehntheilen des Loths ohne Weiteres an. In der zu 0 Pfund gehörigen Horizontalspalte findet sich das bisherige Münzgewicht (Mark, Loth und Zehntheilchen des letzteren) für $0,_{1}$; $0,_{2}$; $0,_{3}$ rc. oder für $^{1}/_{10}$, $^{2}/_{10}$, $^{3}/_{10}$ rc. Zollpfund; in der zweiten zu 1 Pfund gehörigen Horizontalspalte stehen nach einander die bisherigen Münzgewichte für $1,_{0}$; $1,_{1}$; $1,_{2}$; $1,_{3}$ rc. Zollpfund oder für 1 ℔.; $1^{1}/_{10}$ ℔.; $1^{2}/_{10}$ ℔.; $1^{3}/_{10}$ ℔. rc., in der zu 3 Pfund gehörigen Horizontalspalte findet man ebenso die Münzgewichte für $3,_{0}$; $3,_{1}$; $3,_{2}$; $3,_{3}$ rc. Zollpfund u. s. w. Sucht man also z. B. das zu $5,_{7}$ Zollpfund gehörige Münzmarkgewicht, so geht man in der zu 5 ℔. gehörigen Horizontalspalte hinüber bis in die mit $0,_{7}$ ℔. überschriebene Verticalspalte und findet hier das gesuchte Markgewicht von 12 Mk. $3,_{1}$ Lth. Für $8,_{3}$ ℔. findet man 17 Mk. $12,_{1}$ Lth., für $9,_{8}$ ℔. ergeben sich 20 Mk. $15,_{5}$ Lth., für $6,_{0}$ ℔. findet man 12 Mk. $13,_{4}$ Lth.

Sind auch noch Hunderttheilchen des Zollpfundes vorhanden, so hat man die ihnen entsprechenden, in der Spalte P. besonders angegebenen Lothe und Decimaltheilchen derselben zu den in der Tafel gefundenen noch hinzuzurechnen. Für $5,_{72}$ ℔. würden sich dann 12 Mk. $4,_{1}$ Loth finden; für $8,_{37}$ ℔. würden sich 17 Mk. $14,_{6}$ Loth ergeben.

Für größeres Gewicht als $9,_{99}$ ℔., z. B. für $21,_{17}$ ℔. oder für $37,_{61}$ ℔. findet man das gesuchte Markgewicht leicht aus der Zusammensetzung von

20 ℔.	= 42 Mk. $12,_{6}$ Lth.		30 ℔.	= 64 Mk. $2,_{9}$ Lth.
$1,_{17}$ "	= 3 " $12,_{7}$ "		$7,_{61}$ "	= 16 " $4,_{4}$ "
$21,_{17}$ ℔.	= 46 Mk. $9,_{3}$ Loth.		$37,_{61}$ ℔.	= 80 Mk. $7,_{3}$ Loth.

3. Ministerial-Bekanntmachung,

das Regulativ über die Verhältnisse der Beamten bei der General-Inspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt betreffend,

vom 9. Januar 1858.

Nachdem zwischen den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins neuerdings eine Vereinbarung bezüglich der Verhältnisse der Beamten bei der General-Inspection dieses Vereins zu Erfurt getroffen und das unter ⊙ nachgedruckte Regulativ festgestellt worden ist, so wird dasselbe andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 9. Januar 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

⊙

Regulativ

über die Verhältnisse der Beamten bei der General-Inspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt.

Die Regierungen der durch die Verträge vom 10. Mai 1833, vom 16. November 1852 und vom 3. April 1853 zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten haben beschlossen, über die Verhältnisse derjenigen Beamten, welche bei der in Gemäßheit der §§. 13 und 17 des erstgenannten Vertrages zu Erfurt errichteten gemeinschaftlichen Behörde angestellt sind, folgende weitere Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Die Unterthans- und Heimaths-Verhältnisse der vorgedachten Beamten erleiden durch die Anstellung der letzteren bei der gemeinschaftlichen Behörde zu Erfurt und durch den Aufenthalt daselbst keine Veränderung; und es sind auch die während dieses Aufenthaltes in Erfurt geborenen ehelichen Kinder derselben demjenigen Staate angehörig und in solchem heimathsberechtigt, welchem der Vater als Unterthan angehört.

§. 2.

Die gedachten Beamten bleiben in Bezug auf Disziplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, sowie auf Verbrechen und Vergehen gegen den Heimathsstaat und gegen dessen Oberhaupt lediglich den Gesetzen und Behörden ihres Heimathslandes unterworfen, vorbehältlich der auf sie anzuwendenden vereinbarten Dienstvorschriften für die Beamten der gemeinschaftlichen General-Inspection.

§. 3.

Im Uebrigen sind sie und die bei ihnen befindlichen Mitglieder ihrer Familie während der Dauer ihres Aufenthaltes in Erfurt der Justiz- und Polizei-Gewalt der Königlich Preußischen Behörden mit der Maaßgabe unterworfen, daß sich die Strafgerichtsbarkeit dieser Behörden gegen die fraglichen Personen, insoweit mit den Heimathsstaaten der letzteren besondere Verträge wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse und zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossen sind, nach den Bestimmungen dieser Verträge regelt, und daß namentlich eine Auslieferung jener Personen an die Königlich Preußischen Gerichte in den bezüglichen Fällen nicht stattfindet.

§. 4.

Die Behandlung der Verlassenschaft solcher Personen, sowie deren Bevormundung, fällt den Gerichten ihres Heimathslandes anheim, unbeschadet der von den Königlich Preußischen Behörden nach Umständen zu treffenden vorläufigen Sicherungs-Maaßregeln.

§. 5.

Der für Rechnung des Vereins verwilligte Gehalt wird bei dem Ableben eines solchen Beamten bis zum Schlusse des Quartales gewährt, in welchem der Todesfall eintritt.

§. 6.

Hinsichtlich der Pensionirung der gedachten Beamten bewendet es bei den nach §. 13 des Erfurter Konferenz-Protokolles vom 27. Mai 1846 deshalb vereinbarten Bestimmungen.

Wittwen- und Waisen-Pensionen werden auf Vereinsrechnung nicht gewährt; es bleibt vielmehr jeder einzelnen Vereins-Regierung überlassen, wegen Verwilligung solcher Pensionen an die Hinterbliebenen der ihr angehörigen Beamten Bestimmung zu treffen.

4. Bekanntmachung der Landesregierung,

die concessionirten ausländischen Brandversicherungsanstalten betreffend,

vom 25. Januar 1858.

(Publizirt in Nr. 16 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. Februar 1858.)

Außer den in unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1853 (Amts- und Nachrichtsblatt vom Jahre 1853 S. 207) bezeichneten Brandversicherungsanstalten

1) der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha,
2) der Feuerversicherungsanstalt zu Elberfeld,
3) der Feuerversicherungsbank zu Leipzig,
4) der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft,
5) der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig,
6) der Rheinpreußischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf,
7) der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft,
8) der Feuerversicherungsanstalt Borussia zu Königsberg,
9) der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.,
10) der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft,
11) der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau,
12) der Preußischen Nationalversicherungsgesellschaft zu Stettin und
13) der Berlinischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Berlin,

ist auch noch folgenden auswärtigen Brandversicherungsanstalten

14) der K. K. privilegirten ersten Oestreichischen Versicherungsgesellschaft zu Wien,
15) der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt,
16) der Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft zu Hamburg,
17) der Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft, und
18) der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.

zur Zeit und bis auf Widerruf die Erlaubniß von uns ertheilt worden, Brandversicherungsverträge mit hiesigen Unterthanen durch Vermittelung im Inlande mit Genehmigung der betreffenden Ortsobrigkeiten bestellter Agenten abzuschließen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 25. Januar 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

5. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Jagdkarten für das Jahr 1858 betreffend,

vom 8. Februar 1858.

(Publizirt in Nr. 19 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. Februar 1858.)

In Gemäßheit des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Februar 1854 §. 14 verlieren die für das vergangene Jagdjahr ausgestellten Jagdscheine mit Ende dieses Monats ihre Gültigkeit. Dagegen sind die Formulare zu den für das mit dem 1. künftigen Monats beginnende, mit Ende Februar 1859 schließende Jagdjahr in Gebrauch zu setzenden neuen Jagdscheine nach der Verordnung vom 19. August 1850 Nr. 1 von den betreffenden Polizeibehörden wiederum bei der Regierungskanzlei gegen Empfangschein zu beziehen.

Die für einen Jagdschein zu entrichtende Abgabe beträgt

2 Thlr. für den Ostkreis,
1 Thlr. für den Westkreis.

Hierbei schärfen wir den Polizeibehörden zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs ungültig gewordener Jagdscheine die Bestimmung der Verordnung vom 1. März 1851 wieder ein,

> daß sie bei der Ausgabe der neuen Jagdscheine an solche Empfänger, welche deren bisher schon inne gehabt, die ungültig gewordenen Scheine von diesen zurückfordern und kassiren, es sei denn, daß deren Verlust oder bereits geschehene Vernichtung von den Empfängern mittelst Handschlags versichert würde,

und bringen ferner die Bestimmung unter Nr. 6 der angezogenen Verordnung,

> wonach der Erlös für ausgestellte Jagdscheine nebst den nicht gebrauchten Formularen von den betreffenden Behörden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. bis zu Ende künftigen Monats anher einzusenden ist,

wiederholt in Erinnerung.

Altenburg, den 8. Februar 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

6 Bekanntmachung des Konsistoriums,

betreffend die zwischen der Kurfürstlich Hessischen und der hiesigen Staatsregierung getroffene Uebereinkunft wegen Mittheilung amtlicher Todtenscheine,

vom 10. Februar 1858.

(Publizirt in Nr. 20 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. Februar 1858.)

Zufolge höchsten Rescripts vom 30. Januar d. J. ist zwischen der hiesigen und der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung mittelst Notenaustausches eine Uebereinkunft wegen regelmäßiger gegenseitiger und zwar gänzlich kostenfreier Mittheilung von amtlichen Todtenscheinen der in dem

Gebiete des einen Staates verstorbenen Unterthanen des andern Staates abgeschlossen worden.
Es werden daher die sämmtlichen Pfarrämter des Landes hiermit angewiesen, in jedem Falle, wo ein Kurfürstlich Hessischer Unterthan in ihrer Parochie verstirbt, kostenfrei einen bezüglichen Todtenschein amtlich auszufertigen und zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen anher einzusenden.

Altenburg, den 10. Februar 1858.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
F. Liliencron.

---

7. Höchste Verordnung,

die Inkraftsetzung des Grundsteuergesetzes vom 21. Februar 1855 2c. betreffend,

vom 20. Februar 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

Zufolge einer mit getreuer Landschaft in Ausführung der §§. 6 und 21 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Februar 1855 getroffenen Verabschiedung verordnen Wir andurch:

§. 1.

Von Publikation der gegenwärtigen Verordnung an tritt das Grundsteuergesetz vom 21. Februar 1855 mit der von Uns zu dessen Ausführung erlassenen Verordnung vom 28. November 1857 in volle Wirksamkeit, wogegen die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Grundbesteuerung, soweit sie mit diesem Gesetze oder der zu selbigem erlassenen Ausführungs-Verordnung nicht vereinbar sind, gleichzeitig in Wegfall kommen.

§. 2.

Für das Jahr 1858 sind von den im Grundsteuergesetze vom 21. Februar 1855 bestimmten Grundsteuer-Gegenständen Sechs Termine der im nurgedachten Gesetze neu regulirten Grundsteuer — den Termin zu je Einen Pfennig von der Reinertrags-Einheit gerechnet — zu entrichten, und zwar:

der	1.	Termin	zum	15. März.
„	2.	„	„	1. Mai.
„	3.	„	„	15. Juni.
„	4.	„	„	1. August.
„	5.	„	„	15. September.
„	6.	„	„	1. November.

§. 3.

Dagegen kommt die in Unserem Steuer-Ausschreiben vom 27. Dezember 1855 mit 14½ Terminen ausgeschriebene zeitherige Grund- und Viehsteuer vom Jahre 1858 an gänzlich in Wegfall, wobei es sich indeß von selbst versteht, daß die davon bis zum Schlusse des Jahres 1857 fällig gewordenen, aber in Rest verbliebenen Beträge nachzuzahlen sind.

Die auf das Jahr 1858 nach den zeitherigen Beträgen entrichteten Grund- und Viehsteuern sind den betreffenden Zahlern von den Steuer-Einnehmern auf die neue Grundsteuer in Anrechnung zu bringen. Wie dies geschehen, ist in den Quittungsbüchern in geeigneter Weise vorzumerken.

§. 4.

Die Geistlichen, sowie Kirchen- und Schuldiener haben (vergl. §. 21 — Schlußsatz — des Grundsteuergesetzes vom 21. Februar 1855) vom Beginne des Jahres 1858 an die ihnen nach §. 45 ff. des Gewerb- und Personalsteuer-Gesetzes vom 2. April 1850 obliegende Personalsteuer erster Unterabtheilung in den nachstehend unter 1. und 2. a und b bemerkten Fällen auch von ihrem jährlichen Diensteinkommen aus Grundstücken, Gebäuden und dinglichen Gewerbsberechtigungen zu entrichten, nämlich

1) wenn diese Immobilien nach §. 2 des Grundsteuergesetzes vom 21. Februar 1855 von der neu regulirten Grundsteuer ganz befreit bleiben, sowie

2) wenn — beim Nichteintritte einer solchen Grundsteuerbefreiung —

a) entweder die von den gedachten Immobilien zu entrichtende Grundsteuer einer andern Person, als dem nutzungsberechtigten Geistlichen, Kirchen- oder Schuldiener, im einzelnen Falle rechtlich obliegt,

b) oder für die frühere Grundsteuerfreiheit der fraglichen Immobilien auf Grund der Gesetze vom 20. Januar 1851 und resp. 5. Januar 1856 Entschädigung gewährt worden ist und der Nutzertrag von dieser Entschädigung dem betreffenden Geistlichen, Kirchen- oder Schuldiener zusteht.

§. 5.

Die Steuerämter haben die bezüglichen terminlichen Personalsteuerbeträge nach §. 4 oben und nach den ihnen hierüber ertheilten Instructionen neu zu berechnen.

Die hiernach sich ergebenden neuen terminlichen Personalsteuerbeträge sind (nach §. 4 oben) auch auf die beiden, nach Unserem Steuer-Ausschreiben vom 27. Dezember 1855 mit dem 1. Januar und 1. Februar dieses Jahres bereits verfallenen Steuertermine zu entrichten, und daher die Mehrbeträge derselben über die bereits auf jene Termine abgeführten Steuern von den betreffenden Pflichtigen nachzuzahlen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Altenburg, am 20. Februar 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. **1858.** Ausgeg. d. 13. März 1858.

8. Ministerial-Bekanntmachung,

die Durchführung der Weißenfels-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gebiet betreffend,

vom 25. Februar 1858.

Nachdem Seine Hoheit der Herzog einen mit der Krone Preußen zu Zeitz am 23. November vorigen Jahres durch Regierungs-Bevollmächtigte abgeschlossenen, die Durchführung der im Baue begriffenen Weißenfels-Geraer Eisenbahn durch die im Herzogthume Sachsen-Altenburg gelegene Flur Ahlendorf betreffenden, Staatsvertrag zu ratifiziren, sowie ferner der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die zu dieser Durchführung erforderliche landesherrliche Konzession unter gewissen Bedingungen und nähern Bestimmungen mittelst Konzessionsdekrets vom 23. November vorigen Jahres zu ertheilen gnädigst geruht haben; so wird der Inhalt des erstgedachten Staatsvertrags sowohl, als das letzterwähnte Konzessionsdekret in den nachfolgenden Auszügen unter A. und B. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Altenburg, den 25. Februar 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.

v. Larisch.

A.

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung im Einvernehmen mit der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Regierung die Förderung des Baues einer von Weißenfels nach Gera führenden Eisenbahn beschlossen worden, so sind zu der näheren Verständigung über diesen Zweck und über die Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden

ꝛc. ꝛc.

welche nach vorangegangener Verhandlung unter dem Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Gleichwie die Königlich Preußische Regierung, wird auch die Herzoglich Sächsische Regierung in Bezug auf die in ihr Gebiet (das Amt Eisenberg) fallende Bahnstrecke die Konzession zum Bau und Betrieb einer von Weißenfels über Zeitz bis Gera herzustellenden Eisenbahn unter den in gegenwärtigem Vertrage und in dem hier beigefügten Herzoglich Altenburgischer Seits ausgefertigten Konzessions-Dekrete enthaltenen näheren Bestimmungen ertheilen, ohne der Unternehmerin der Bahn andere, hier nicht namhaft gemachte lästige Bedingungen aufzuerlegen.

Insbesondere verpflichtet sich die Herzoglich Sächsische Regierung, das jetzt schon für die Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahn bestehende Expropriationsmandat mit Instruktion vom 6. März 1856 auf

diese neue Anlage, sowie auf die zum Bau und Betriebe der Bahn erforderlichen Nebenanlagen auszudehnen.

Artikel 2.

Die Herzoglich Sächsische Regierung wird der Thüring'schen Eisenbahngesellschaft, welche die Königlich Preußische Regierung für das fragliche Eisenbahn-Unternehmen konzessionirt hat, die Konzession ertheilen und die Statuten dieser Gesellschaft, sowie die späteren, Königlich Preußischer Seits etwa befundenen und nicht speziell die Verhältnisse des Bahnunternehmens zur Herzoglich Sächsischen Altenburgischen Regierung betreffenden Abänderungen und Zusätze zu denselben anerkennen.

Artikel 3.

Die Baupläne für die in das Herzoglich Sächsische Gebiet fallende Strecke der Bahn und deren Zubehör sollen von der mit der Beaufsichtigung der Bahn beauftragten Königlichen Preußischen Behörde der Herzoglich Sächsischen Regierung zur Prüfung und Genehmigung in landespolizeilicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf Vorfluth, Wegeübergänge und dergleichen vorgelegt und es soll von denselben bei dem Bau oder mittelst Veränderungen nach dessen Vollendung nicht ohne zuvor erwirkte ebenmäßige Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Regierung abgewichen werden.

Artikel 4.

Bei dem Herzoglich Sächsischen Dorfe Hartmannsdorf wird in möglichster Nähe der Herzoglichen Landesgrenze auf Königlich Preußischem Gebiete und zwar höchstens 45 Preußische Ruthen ostwärts von der Stelle ab, wo die Eisenberg-Köstritzer Chaussee das Herzoglich Altenburgische Gebiet verläßt, eine Anhaltestelle angelegt und fortdauernd unterhalten werden.

Artikel 5.

Jede auf Herzoglich Sächsischem Gebiete etwa anzulegende Zweig- oder selbstständige Bahn soll mit der hier in Rede stehenden Eisenbahn und den auf derselben sich bewegenden Bahnzügen, soweit sie an der Anhaltestelle bei Hartmannsdorf anzuhalten haben, in Anschluß gebracht werden können.

Artikel 6.

Die Bahnpolizei wird nach Maßgabe der an sich anwendbaren Bestimmungen des für die Thüringische Eisenbahngesellschaft bereits bestehenden Bahnpolizei-Reglements mit Nachträgen, über dessen Ausdehnung auf die Weißenfels-Geraer Eisenbahn im Herzoglich Sächsischen Altenburgischen Gebiete beide kontrahirende Regierungen einverstanden sind, gehandhabt. Zu dem Ende wird die Herzoglich Sächsische Regierung das gedachte Reglement für die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke seiner Zeit publiziren. Ebenmäßig wird die Herzoglich Altenburgische Regierung etwaige spätere, Königlich Preußischer Seits befunden werdende Abänderungen und Zusätze dieses Reglements anerkennen und in Kraft setzen.

Die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel der Bahn sollen ohne weitere Revision auch in dem Gebiet der Herzoglich Sächsischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 7.

Die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife für die ganze Bahn, mithin auch auf die Bahnstrecke auf Herzoglich Sächsischem Gebiet, wird der Königlich Preußischen Regierung, jedoch mit der Maßgabe hinsichtlich der Fahrpläne überlassen, daß alle fahrplanmäßigen Personen-, sowie Güter- und gemischte Züge, mit Ausnahme der Kourier- und Schnellzüge, an der Haltestelle bei Hartmannsdorf anhalten sollen.

Artikel 8.

Königlich Preußische Truppen und Militär-Effekten sollen auf der das Herzoglich Sächsische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecke jederzeit ungehindert passiren können.

Desgleichen sollen Herzoglich Sachsen-Altenburgische Truppen und Militär-Effekten auf der das Königlich Preußische Gebiet durchziehenden Bahnstrecke zwischen Zeitz und Gera jederzeit unge-

hindert, und zwar gegen Entrichtung der nämlichen Fahrpreise und unter denselben Bevorzugungen, wie sie für Königlich Preußische Truppen und Militär-Effekten gelten werden, passiren können.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 11.

Falls die Königlich Preußische Regierung sich entschließt, längs der Weißenfels-Geraer Eisenbahn von Weißenfels nach Gera eine Telegraphenlinie auf dem zur Eisenbahnanlage zu erwerbenden Grund und Boden anzulegen, so verpflichtet sich die Herzoglich Sächsische Regierung nicht nur zu der unentgeldlichen Zulassung einer solchen Anlage und deren unbeschränkten Betriebes innerhalb ihres Gebiets, wie auch dazu, ihr gesetzlichen und polizeilichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern die Herzoglich Sächsische Regierung wird auch die Bauunternehmerin verpflichten, der Preußischen Telegraphenverwaltung die Vornahme der erforderlichen Einrichtungen unentgeldlich zu gestatten.

Dagegen verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, der Bahnbau-Unternehmerin ausnahmsweise zu gestatten, die Herzoglich Sächsischer Seits aufzugebenden Hof- und Staatsdepeschen von der Anhaltestelle bei Hartmannsdorf durch den Bahntelegraphen nach Gera unentgeldlich zu befördern und von dort anzunehmen, wobei indessen jederzeit die Dienstdepeschen der Bahnverwaltung den Vorzug der früheren Besorgung behalten müssen. Sobald indeß die Königlich Preußische Regierung die Preußischen Eisenbahn-Gesellschaften ermächtigt, auf ihren Telegraphen allgemein Depeschen gegen eine festzusetzende Gebühr zu befördern, so ist diese Gebühr auch für die gedachten Herzoglich Altenburgischen Hof- und Staatsdepeschen zu entrichten.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 13.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der im Herzoglich Sächsischen Gebiet liegenden Bahnstrecke der Herzoglichen Regierung ausschließlich vorbehalten.

Da demgemäß den Herzoglichen Behörden die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb des Herzoglichen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Kriminalvergehen zusteht, so wird von der Königlich Preußischen Regierung die Vollstreckung der bezüglichen Straferkenntnisse nach Maßgabe der bestehenden Konvention zugesichert.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die Bahnbau-Unternehmerin wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage oder des Betriebes derselben auf Herzoglich Sachsen-Altenburgischem Gebiet gegen sie erhoben werden möchten, sich der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gerichtsbarkeit und den Sachsen-Altenburgischen Gesetzen zu unterwerfen habe.

So geschehen Zeitz, den 23. November 1857.

B.

Konzessions-Dekret

für die Thüringische Eisenbahngesellschaft zur Durchführung der Weißenfels-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gebiet.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft zum Baue und Betriebe einer von Weißenfels nach Gera zu führenden Zweig-Eisenbahn von den Königlich Preußischen und Fürstlich Reuß-

Plauenschen j. L. Regierungen die erforderliche landesherrliche Konzession erhalten hat, wollen Wir der genannten Gesellschaft, unter Anerkennung ihrer Statuten und etwaiger späterer statutenmäßiger Abänderungen und Zusätze, zur Durchführung dieser neuen Eisenbahn durch die zu Unserem Herzogthume gehörige Flur Ahlendorf unter den nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen, sowie mit der Maßgabe, daß dieselbe sich dem rücksichtlich der neuen Bahnanlage mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag, soweit sie durch dessen Inhalt betroffen wird, zu unterwerfen hat, Unsere landesherrliche Konzession hiermit ertheilen.

§. 1.

Die Konzession begründet für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf direktem Wege bezweckende Unternehmungen innerhalb Unseres Landes ein Verbietungsrecht, von welchem jedoch andere, auf Beschleunigung des Transports berechnete Unternehmungen, als Eisenbahnen, nicht betroffen werden.

§. 2.

Auf die Erwerbung des für die Bahn und deren Nebenanlagen, insonders den nach §. 7 unten bedungenen Lagerplatz, innerhalb Unseres Landes erforderlichen Grund und Bodens soll das für die Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahn erlassene Sachsen-Altenburgische Mandat nebst Instruktion vom 6. März 1856 mit der Modifikation Anwendung leiden, daß auch bei den, in §. 7 dieses Mandats erwähnten, zur Abtretung gelangenden bloßen Pertinenzstücken oder Grundstückstheilen zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums, gleichwie bei ganzen Baustellen oder sonstigen rechtlich für sich bestehenden Grundstücken, die gerichtliche Zuschreibung bei der zuständigen Gerichtsbehörde auszuwirken ist.

§. 3.

Die Landeshoheit über die in Unserem Gebiete liegende Bahnstrecke bleibt selbstverständlich in ihrem vollen Umfange, daher auch mit Einschluß der allgemeinen Landespolizei, Uns ausschließlich vorbehalten, wogegen Wir dem Baue und Betriebe der Bahn den Schutz Unserer Landesgesetze allenthalben angedeihen lassen werden.

Es sind daher auch die auf oder an der Bahn oder deren Zubehör innerhalb Unseres Gebiets aufzustellenden Barrièren, Markpfähle, Warnungstafeln, Telegraphen, Gradientenzeiger und dergleichen mit keinen andern, als Unsern Landesfarben zu bezeichnen, und andere einseitige Wappen, als Unser Landeswappen, daselbst nicht aufzustellen.

§. 4.

Die Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb Unseres Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Kriminalvergehen nach Unserer Gesetzgebung steht Unseren Behörden zu; ebenso die Zivilgerichtsbarkeit für alle Rechts- und Verwaltungssachen, welche Grund und Boden der durch Unser Gebiet führenden Eisenbahnstrecke und Zubehör, sowie überhaupt alles in Unserm Gebiete für Eisenbahnzwecke zu erwerbende Grundeigenthum der Thüringischen Eisenbahngesellschaft betreffen. Im Uebrigen unterwirft sich die letztere Unserer Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit auch in Bezug auf alle Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der innerhalb Unseres Gebiets stattfindenden Eisenbahnanlage und künftigen Betriebs-Verwaltung gegen sie erhoben werden.

§. 5.

Der Bauplan für die in Unser Gebiet fallende und jedenfalls östlich von dem Trebnitz-Ahlendorfer Kommunikationswege anzulegende Bahnstrecke mit Zubehör unterliegt Unserer Prüfung und Genehmigung in landespolizeilicher Hinsicht, insbesondere auch in Bezug auf Vorfluth, Wegeübergänge und dergleichen. Von diesem Bauplane ist, sobald er von Uns genehmigt worden, weder bei dem Baue selbst, noch nach dessen Vollendung, ohne Unsere ebenmäßige, zuvor erwirkte Zustimmung abzuweichen.

§. 6.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, bei dem zu Unserm Herzogthume gehörigen Dorfe Hartmannsdorf in möglichster Nähe Unserer Landesgrenze auf Königlich Preußischem Gebiete und zwar höchstens 45 Preußische Ruthen ostwärts von der Stelle ab, wo die Eisenberg-Köstritzer Chaussee Unser Gebiet verläßt, eine Anhaltestelle nebst den erforderlichen Baulichkeiten, in denen auch für ein zur Aufnahme Fürstlicher Personen geeignetes Wartezimmer zu sorgen ist, anzulegen und fortdauernd zu unterhalten, sowie ferner dann, wenn diese Anhaltestelle nicht unmittelbar an dem Punkte, wo die Eisenberg-Köstritzer Chaussee Unser Gebiet verläßt, angelegt werden sollte, für einen ausreichenden, chausseemäßig herzustellenden Zugang von dem gedachten Punkte zu der Anhaltestelle zu sorgen, und endlich bei der gedachten Anhaltestelle alle fahrplanmäßigen Personen-, sowie Güter- und gemischte Eisenbahnzüge — mit Ausnahme der Kourier- und Schnell-Züge — anhalten zu lassen.

§. 7.

Weiterhin ist die Thüringer Eisenbahngesellschaft verpflichtet, sobald es verlangt wird, auf Unserem Gebiete bei Hartmannsdorf auf ihre Kosten einen Lagerplatz anzulegen, das dazu benöthigte Areal bis zu einem ausreichenden, höchstens aber zwei Altenburgische Acker betragenden Flächengehalt zu erwerben, dasselbe durch einen Schienenstrang mit dem Hartmannsdorfer Bahnhofe (§. 6 oben) in Verbindung zu setzen und die zur Abfuhre vom Lagerplatze nach diesem Bahnhofe nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Dagegen bleibt es der Thüringischen Eisenbahngesellschaft unbenommen, von den Personen, welche diesen Lagerplatz zur Ablagerung benutzen werden, nach den für Ueberlassung von Lagerplätzen auf den Bahnhöfen der Thüringischen Eisenbahn üblichen Grundsätzen einen Pachtzins zu erheben, und den für die Station Hartmannsdorf gültigen Tarifsatz von Gütern, welche vom Lagerplatze zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn abgefahren werden, um einen der Länge des nach dem Lagerplatze führenden Schienenstrangs entsprechenden Zuschlag zu erhöhen.

§. 8.

In Bezug auf die Zeitfrist und Art der Ausführung der fraglichen Bahnstrecke unterfällt die Thüringische Eisenbahngesellschaft, Unserer Regierung gegenüber, denselben Verpflichtungen, welche ihr von der Fürstlich Reuß-Plauenschen j. L. Regierung rücksichtlich der neuen Bahnanlage in der dortseitigen Konzessions-Urkunde in den §§. 4 und 7 auferlegt worden sind.

§. 9.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist auch innerhalb Unseres Gebiets, vorbehältlich jedoch der im Königlich Preußischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838, §. 27 vorgesehenen Konkurrenz, ausschließlich berechtigt, die neue Bahn zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber auch verpflichtet, diese Bahnstrecke stets in gutem fahrbaren Stande zu erhalten und dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Natur-Ereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen.

Die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften und genehmigten Betriebsmittel der Bahn sollen ohne weitere Revision auch in Unserem Gebiete zugelassen werden.

§. 10.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft darf auf der ganzen neuen Eisenbahn hinsichtlich der Beförderungspreise, sowie der Abfertigungszeit zwischen den Königlich Preußischen, den Fürstlich Reuß-Plauenschen j. L. und Unseren Unterthanen keinen Unterschied machen oder zulassen; insbesondere dürfen die aus dem Gebiete eines der drei nurgedachten Staaten in das Gebiet des andern übergehenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

§. 11.

Die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife wird auch bezüglich der durch Unser Gebiet laufenden Bahnstrecke, jedoch vorbehältlich der oben zu §. 6 aufgestellten Bedingung wegen des Anhaltens der Züge bei der Hartmannsdorfer Station, der Königlich Preußischen Regierung überlassen.

§. 12.

Die Bahnpolizei wird auch auf der nurgedachten Bahnstrecke durch die Bahnpolizeibeamten in demselben Umfange, wie im Königlich Preußischen Gebiete, und zwar nach Maßgabe der an sich anwendbaren Bestimmungen des für die Thüringische Eisenbahngesellschaft bereits bestehenden Königlich Preußischen Bahnpolizeireglements mit Nachträgen ausgeübt und daher dieses Reglement nebst etwaigen späteren, Königlich Preußischer Seits befunden werdenden Abänderungen und Zusätzen seiner Zeit für Unser Land publizirt und in Kraft gesetzt werden.

§. 13.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, alle Transporte von Unserm Kontingente angehörigen Militärpersonen und Militär-Effekten auf der Zeitz-Geraer Bahnstrecke jederzeit ungehindert, und zwar gegen Entrichtung der nämlichen Fahrpreise und unter den nämlichen Bevorzugungen, wie sie für Königlich Preußische Truppen und Militär-Effekten auf dieser Bahn gelten werden, zu übernehmen und zu befördern.

ꝛc. ꝛc.

§. 15.

Nicht minder ist sie verpflichtet, falls die Königlich Preußische Regierung auf der Weißenfels-Geraer Bahn eine Telegraphenlinie anzulegen sich entschließen würde, der Königlich Preußischen Telegraphenverwaltung die Vornahme der dazu erforderlichen Einrichtungen auch auf der nurerwähnten, in Unserem Gebiete gelegenen Bahnstrecke unentgeldlich zu gestatten, sowie ferner mittelst ihres eigenen Bahntelegraphen die Unserer Seits aufzugebenden Hof- und Staats-Depeschen von der Anhaltestelle bei Hartmannsdorf an das Vereinstelegraphenbüreau in Gera unentgeldlich zu befördern und von dort anzunehmen, wobei indeß jederzeit die Dienstdepeschen der Bahnverwaltung den Vorzug früherer Besorgung zu behalten haben.

Sobald indeß die Königlich Preußische Regierung die Preußischen Eisenbahnverwaltungen ermächtigt, auf ihren Telegraphen allgemein Depeschen gegen eine festzusetzende Gebühr zu befördern, ist diese Gebühr auch für Unsere Hof- und Staatsdepeschen zu entrichten.

ꝛc. ꝛc.

§. 17.

Für etwaige innerhalb Unseres Gebiets vorkommende Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehn oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige durch außerordentliche Ereignisse bedingte zeitweilige Unterbrechung des Bahnbetriebs kann die Thüringische Eisenbahngesellschaft von Unserer Regierung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch den Krieg Beschädigten überhaupt durch Landesgesetz oder Staatsvertrag ein Schädenanspruch zugestanden würde.

§. 18.

Die innerhalb Unseres Gebiets domizilirenden Beamten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft haben, wenn sie nicht schon Unsere Staatsangehörige sind, vor ihrem Dienstantritte entweder auf gesetzlichem Wege Aufnahme in einen Gemeindeverband Unseres Herzogthums zu erwirken, oder einen die betheiligte Gemeinde sicherstellenden Heimathsschein beizubringen.

Sie haben Unsere Gesetze und Anordnungen während ihres Domizils in Unserem Lande zu befolgen und ihren Gerichtsstand, mit Ausnahme der Dienstdisziplin, vor Unseren ordentlichen Gerichten zu nehmen.

§. 19.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist verbunden, den Anschluß jeder auf Unserem Gebiete etwa anzulegenden Zweig- oder selbstständigen Bahn an die Gera-Weißenfelser Eisenbahn und den auf derselben sich bewegenden Bahnzügen, soweit solche an der Anhaltestelle bei Hartmannsdorf anzuhalten haben, sowie im Falle eines solchen Anschlusses die durch Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebs-Einrichtungen in der obigen Ausdehnung geschehen zu lassen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtiges

Konzessions-Dekret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt und demselben Unser Herzogliches Insiegel beifügen lassen.

So geschehen Altenburg, den 23. November 1857.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

9. Mandat,

die Abtretung des, zur Erbauung der durch das Altenburgische Gebiet führenden Weißenfels-Geraer Eisenbahn erforderlichen, Grundeigenthums betreffend,

vom 26. Februar 1858.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem Wir der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zur Durchführung der im Baue begriffenen Weißenfels-Geraer Eisenbahn durch die in Unserem Herzogthume, im Gerichtsamtsbezirke Eisenberg, gelegene Flur Ahlendorf die erforderliche landesherrliche Konzession ertheilt haben, so verordnen Wir, in Gemäßheit von §. 2 des Konzessionsdekrets und von Art. 1 des dieserhalb mit der Krone Preußen abgeschlossenen Staatsvertrags, sowie im früher erklärten Einverständnisse getreuer Landschaft, hiermit Folgendes:

§. 1.

Auf diese neue Anlage, sowie auf die zum Baue und Betriebe erforderlichen Nebenanlagen, insonders auch auf die Abtretung des Areals zu dem nach §. 7 des Konzessionsdekrets auf Unserm Gebiete bei Hartmannsdorf anzulegenden Lagerplatze und zu den zwischen demselben und dem Hartmannsdorfer Bahnhofe herzustellenden Verbindungen, haben die in Unserm Mandate vom 6. März 1856, die Abtretung des zur Erbauung der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn von Chemnitz nach Gößnitz erforderlichen Grundeigenthums betreffend, und in der hierzu unter dem nämlichen Datum erlassenen Instruktion enthaltenen Vorschriften, wiewohl unter den nachfolgenden Modifikationen, Anwendung zu leiden.

§. 2.

Wo in dem in §. 1 oben erwähnten Mandate vom 6. März 1856 und in der zugehörigen Instruktion von

a) der Eisenbahn von Chemnitz nach Gößnitz,
b) dem Königlich Sächsischen Staatsfiskus,
c) der Königlich Sächsischen Staatsregierung,
d) dem Gerichtsamte II. zu Altenburg,
e) dem hiesigen Hauptsteueramte, und
f) der angrenzenden Bahnstrecke des Königlich Sächsischen Gebiets

die Rede ist, ist hierunter für die nach gegenwärtigem Mandate stattfindenden Expropriations-Verhandlungen

zu a) die Weißenfels-Geraer Eisenbahn,
„ b) die Thüringische Eisenbahngesellschaft,
„ c) die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft,
„ d) das Gerichtsamt zu Eisenberg,
„ e) das Steuer- und Rentamt zu Eisenberg, und
„ f) die angrenzende Bahnstrecke des Königlich Preußischen Gebiets

zu verstehn.

§. 3.

Auch bei zur Abtretung gelangenden bloßen Pertinenzstücken oder Grundstückstheilen ist, ebenso wie bei zur Abtretung kommenden ganzen Baustellen oder sonstigen ganzen rechtlich für sich bestehenden Grundstücken, zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums die gerichtliche Zuschreibung, beziehentlich die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der zuständigen Gerichtsbehörde nach den eingreifenden gesetzlichen Vorschriften auszuwirken. Es behält jedoch hierneben bei dem im 2. Alinea von §. 7 des Mandats vom 6. März 1856 näher geordneten Vorkaufsrechte sein ferneres Bewenden.

§. 4.

Bei Zertrennung von Grundstücken, sowie bei der in §. 8 des Mandats vom 6. März 1856 bestimmten Steuer-Regulirung sind die Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Februar 1855 und der dazu erlassenen landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom 28. November 1857 in Anwendung zu bringen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Altenburg, am 26. Februar 1858.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. R. Pierer. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. 1858. Ausgeg. d. 23. März 1858.

10. Bekanntmachung der Landesregierung,

die mit der Großherzoglich Weimarischen, Herzoglich Sachsen Meiningenschen und Fürstlich Reußischen Staatsregierung j. L. abgeschlossenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Zulassung und Anerkennung der Leichenpässe betreffend,

vom 8. März 1858

(Publizirt in Nr. 32 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. März 1858.)

Unter Rückverweis auf die höchste Verordnung vom 29. Oktober vorigen Jahres, den Leichentransport und die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, werden die Polizeibehörden des Landes in Gemäßheit diesfallsiger höchster Anordnung davon in Kenntniß gesetzt, daß zwischen der hiesigen Staatsregierung und den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Fürstenthums Reuß jüngere Linie Vereinbarungen wegen gegenseitiger Zulassung und Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen worden sind, dergestalt, daß auf Grund diesseitiger von der kompetenten Behörde ausgestellter Leichenpässe Leichen aus hiesigem Herzogthum nach den erwähnten drei Nachbarländern und durch dieselben, so wie auf Grund der von den kompetenten Behörden ausgestellten Großherzoglich Sächsischen, Herzoglich Meiningenschen und Fürstlich Reußischen jüngerer Linie Leichenpässen Leichen aus jenen resp. Staaten nach dem hiesigen Herzogthume und durch dasselbe transportirt werden dürfen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausstellung der Leichenpässe für das Ausland im Großherzogthum Sachsen durch die Großherzoglichen Bezirksdirektoren, im Herzogthum Sachsen-Meiningen durch den Polizeidirektor der Residenzstadt Meiningen und außerhalb derselben durch die Herzoglichen Verwaltungsämter, im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie endlich durch die Fürstlichen Landrathsämter zu erfolgen hat.

Sämmtliche Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten.

Altenburg, den 8. März 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.

H. Schuderoff.

11. Gesetz,

die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Werthpapiere von der Vindikation und andern dinglichen Klagen betreffend,

vom 16. März 1858.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Zur Sicherstellung der redlichen Besitzer der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Werthpapiere verordnen Wir mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft wie folgt:

§. 1.

Alle öffentlichen auf den Inhaber (Vorzeiger oder au porteur) gestellten Werthpapiere können von dem Eigenthümer oder Pfandgläubiger durch die Vindikation oder andere dingliche Klagen aus den Händen des dritten redlichen Besitzers nicht zurückgefordert werden.

§. 2.

Oeffentliche Werthpapiere sind solche, welche im Inlande oder Auslande

a) von dem betreffenden Staate selbst, oder
b) von Privaten, Korporationen oder Anstalten mit Genehmigung des betreffenden Staats ausgestellt worden sind,
c) alle mit Genehmigung des betreffenden Staats von bestätigten Gesellschaften an den Inhaber ausgestellten Theilnahmescheine,
d) die zu diesen Papieren unter a, b und c gehörigen Zinsleisten, Coupons und Dividendenscheine.

§. 3.

Die in §. 1 enthaltene Bestimmung leidet nur dann eine Ausnahme:

a) wenn auf den Papieren selbst bei deren Ausstellung bemerkt worden ist, daß sie der Vindikation oder anderen dinglichen Klagen unterliegen sollen, oder
b) wenn ihnen die Zahlbarkeit an den Inhaber dadurch benommen worden ist, daß sie durch eine gültiger Weise darauf gebrachte Bemerkung außer Cours gesetzt oder für Eigenthum einer bestimmten Person erklärt worden sind.

Die Rechtsgültigkeit des Außercourssetzungsvormerks richtet sich, wenn er im Inlande aufgebracht worden ist, lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes, die Außer- und Wiedereincourssetzung von öffentlichen, auf den Inhaber gestellten Werthpapieren betreffend, vom heutigen Tage; wenn er dagegen im Auslande aufgebracht ist, was die Form und die Zuständigkeit der Behörden anlangt, nach den am Orte des Aufbringens geltenden Gesetzen, im Uebrigen aber nach den Emissionsgesetzen; jedoch muß die im Auslande erfolgte Außercourssetzung jedenfalls durch eine öffentliche Behörde, oder einen Notar, oder durch die Anstalt, welche das Werthpapier ausgegeben hat, geschehen sein.

§. 4.

Die Redlichkeit des Besitzers ist so lange zu vermuthen, als nicht derjenige, welchem Effekten der gedachten Art entwendet, auf betrügliche Weise entzogen worden, oder sonst abhanden gekommen sind, dem Besitzer nachweist, daß er solche entweder selbst auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht, oder darum, daß dies von einem seiner Vorbesitzer geschehen, zur Zeit der Erwerbung gewußt habe.

Hiernach ändern sich die Bestimmungen in §. 117 des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücksdienstbarkeiten vom 23. Mai 1837 in Alinea 2 und 3 über die Bedingungen der Vindikabilität hierländischer Rentebankscheine und deren Zinscoupons mit allen ihren durch die spätere Gesetzgebung (vgl. z. B. Gesetz über die Ablösung des Lehngeldes vom 17. Januar 1849 §. 6. Gesetz, die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betreffend, vom 16. Februar 1849 §. 18) bewirkten Wiederholungen bezüglich der später kreirten vierprozentigen Rentebankscheine entsprechend ab.

§. 5.

Bestimmungen über die Vindikation von Papiergeld, Banknoten ꝛc. werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Urkundlich mittelst Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, den 16. März 1858.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

---

12. Gesetz,

die Außer- und Wiederincourssetzung von öffentlichen auf den Inhaber gestellten Werthpapieren betreffend,

vom 16. März 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen wegen Außer- und Wiederincourssetzung von öffentlichen auf den Inhaber gestellten Werthpapieren mit Beirath und resp. Zustimmung Unsrer getreuen Landschaft, wie folgt:

§. 1.

1. Gegenstände der Außer- und Wiederincourssetzung. Personen, welchen die Befugniß zusteht, die Außer- und Wiederincourssetzung bewirken zu lassen.

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterfallen

a) die in dem Gesetze, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Werthpapiere von der Vindikation und anderen dinglichen Klagen betreffend, vom 16. März 1858 in §. 2 unter a, b und c bezeichneten öffentlichen Werthpapiere nebst den dazu gehörigen Zinsleisten (Talons), nicht aber die zugehörigen Coupons und Dividendenscheine.

b) Jeder Inhaber eines nach a oben der Außercoursſetzung unterliegenden Papiers iſt befugt, daſſelbe, ſei es zu ſeinem eigenen Gunſten oder zu Gunſten eines Dritten, außer Cours ſetzen zu laſſen; dagegen ſteht die Befugniß, außer Cours geſetzte Papiere wieder in Cours ſetzen zu laſſen, nur Denjenigen, zu deren Gunſten ſelbige außer Cours geſetzt worden ſind, und deren etwaigen Rechtsnachfolgern zu. (Vgl. jedoch §. 4 b unten.)

§. 2.

2. Form der Außer- und Wiederincoursſetzung.

Die Außer- ſo wie die Wiederincoursſetzung hat durch Aufbringung eines geeigneten Vormerks auf das betreffende Papier, ſei es mit oder ohne Bezeichnung des Namens derjenigen Perſon, zu deren Gunſten die Außercoursſetzung oder auf deren Antrag die Wiederincoursſetzung erfolgt, im Uebrigen aber mit Angabe des Ortes und Datums der Außer- und Wiederincoursſetzung unter Unterſchrift und Stempel (Siegel) einer zuſtändigen (ſ. unten §. 4 a—c) öffentlichen Behörde zu geſchehen. Die Worte:

„Außer Cours geſetzt" — oder
„Außer Cours geſetzt für N. N."
„Wieder in Cours geſetzt" — oder
„Wieder in Cours geſetzt auf Antrag von N. N."

(Altenburg, den

Herzoglich Sächſiſches Stadtgericht daſ.

(L. S.) N. N.

ſind hierzu ausreichend.

§. 3.

3. Unzuläſſigkeit von Bedingungen u. ſ. w.

Die Beifügung von Bedingungen und Vorbehalten iſt ſowohl bei der Außercours- als bei der Wiederincoursſetzung unzuläſſig, und alle etwaigen Zuſätze dieſer Art ſind als nicht beigefügt zu betrachten. Die Beifügung von Zeitbeſtimmungen, welche den Eintritt der Wirkſamkeit der Außer- oder Wiederincoursſetzung auf einen von dem Tage der Aufbringung des bezüglichen Vormerks verſchiedenen Termin feſtſetzen ſollen, iſt nur dann zuläſſig, wenn die Zeit genau nach Jahr, Monat und Tag beſtimmt worden iſt.

§. 4.

4. Zuſtändige Behörden zur Aufbringung des Vormerks.

a) Zur Aufbringung von Außer- und Wiederincoursſetzungsvormerken ſind lediglich (ſ. jedoch nachſtehend sub b) Civilgerichtsbehörden kompetent. Es kann jedoch die Aufbringung eines Wiederincoursſetzungsvormerks nur nach vorgängiger Prüfung der Legitimation des Antragſtellers und überhaupt nicht eher verfügt werden, als bis liquid vorliegt, entweder, daß der Antragſteller diejenige Perſon iſt, zu deren Gunſten das betreffende Papier außer Cours geſetzt worden, oder daß die Rechte dieſer Perſon an dem Papiere in rechtsſtändiger Weiſe auf den Antragſteller übergegangen ſind.

b) Allen übrigen öffentlichen Behörden des Inlandes ſteht die Befugniß zur Aufbringung von Außercoursſetzungsvormerken bezüglich ſolcher in §. 1 a oben gedachten Papiere zu, welche ſie ſelbſt auf eignen Namen beſitzen, oder für Andere aufzubewahren haben; ſie ſind aber nur berechtigt, dieſelbe in anonymer Form, d. h. nicht zu Gunſten einer beſtimmten Perſon (vgl. §. 2 oben) zu bewirken. Die Wiederincoursſetzung kann ſolchenfalls nur durch dieſelbe Behörde erfolgen, welche die Außercoursſetzung bewirkt hat.

c) Außer- und Wiederincoursſetzungsvormerke, welche von Privatperſonen oder von nichtzuſtändigen Behörden (vgl. a und b vorſtehend) aufgebracht werden, ſind als nicht vorhanden anzuſehen und zu behandeln.

§. 5.

5. Wirkungen der Außer- und Wiederincoursſetzung.

a) Rechtsgiltig außer Cours geſetzte Papiere können durch Diejenigen, für welche ſie außer Cours geſetzt worden ſind, und deren Rechtsnachfolger von jedem dritten Beſitzer ſowohl mit ding-

lichen als mit persönlichen Klagen, wie sie nach der Natur des gerade vorwaltenden Verhältnisses auch bei Mobilien anderer Art rechtlich statthaft sein würden, zurückgefordert werden, und es leiden daher, was insbesondere die hierländischen Rentebankscheine und Zinsleisten betrifft, auf selbige, so lange sie nicht wieder in Cours gesetzt worden sind, die in dem Ablösungsgesetze vom 23. Mai 1837, §. 117 Alin. 1 und Alin. 3 von den Worten „wiewohl rücksichtlich derjenigen" an, bis zum Schlusse, über die Unzulässigkeit der Vindikation von Rentebankscheinen getroffenen, resp. in dem Gesetze, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Werthpapiere von der Vindikation und anderen dinglichen Klagen betreffend, vom heutigen Tage abgeänderten Bestimmungen insoweit keine Anwendung.

b) Werden außer Cours gesetzte Werthpapiere rückzahlbar, so darf das darin verbriefte Kapital dem Vorzeiger (Produzenten) erst dann ausgezahlt werden, wenn dieselben wieder in Cours gesetzt worden sind, und es ändert sich im Betreffe der hierländischen Rentebankscheine insoweit die Bestimmung im Alin. 5, §. 120 des Ablösungsgesetzes von 1837 entsprechend ab. Ebenso dürfen auf Vorzeigung von außer Cours gesetzten Zinsleisten neue Zinscoupons nicht eher ausgereicht werden, als bis die betreffenden Außercourssetzungsvormerke vorschriftsmäßig wieder aufgehoben worden sind.

c) Mit der rechtsgiltigen Wiederincourssetzung fallen die oben unter a und b geordneten Wirkungen der Außercourssetzung hinweg, und es nehmen die betreffenden Werthpapiere ganz diejenige Natur und Eigenschaft wieder an, welche sie vor der Außercourssetzung hatten.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig unterzeichnet und demselben Unser Herzogliches Insiegel beidrücken lassen.

Altenburg, den 16. März 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog zu Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

---

13. Gesetz,

die Ablösbarkeit der Mahlzwangs- und Bierverlagsrechte betreffend,

vom 16. März 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen in näherer Ausführung der in den Ablösungsgesetzen vom 23. Mai 1837 (§. 4) und vom 16 Februar 1849 (§. 1 a) dieserhalb vorbehaltenen Bestimmungen, unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, hiermit Folgendes:

1. Ablösbare Zwangsverhältnisse.

§. 1.

Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an sind auf Antrag des Verpflichteten ablösbar:

a) der Mahlzwang, und

b) die in §. 4 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 erwähnten Bierverlagsrechte der Landbrauereien, —

insoweit diese Zwangsverhältnisse unter a und b auf ausdrücklichem Vertrage der Betheiligten oder andern privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen und nicht bereits durch §. 1 des Ablösungsgesetzes vom 16. Februar 1849 ohne Entschädigung aufgehoben worden sind.

§. 2.

Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, beim Bierverlagsrechte niemals, beim Mahlzwange aber nur dann zu, wenn er durch entgegenstehende Rechtstitel an der freiwilligen Aufgabe seines Zwangsrechts verhindert, oder wenn er verbunden ist, unter Bedingungen zu mahlen, die für ihn lästiger als die in den Suchmühlen sind.

2. Besondere Bestimmungen wegen des Mahlzwanges.

§. 3.

Sind dem Mahlzwange die Mitglieder einer Korporation, z. B. einer Braukommun, als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesammtpersönlichkeit, nicht aber jedes einzelne Mitglied derselben, zur Beantragung und Ausführung der Ablösung befugt.

Sind die Bewohner eines Ortes vermöge ihres Wohnsitzes in demselben dem Mahlzwange unterworfen, so ist die Ortsgemeinde als solche für berechtigt und verpflichtet zur Ablösung zu halten. Es kann solchenfalls nicht von den einzelnen Pflichtigen, sondern nur von der Gemeinde selbst auf Ablösung angetragen werden. Es darf jedoch, falls der Mahlzwang sich über mehrere Ortschaften erstreckt, jede einzelne Gemeinde für sich auf Ablösung antragen.

Bei den dem Mahlzwange unterworfenen Landgemeinden hat sich die Berechtigung und Legitimation zum Ablösungsantrage, sowie zu rechtsverbindlichen Erklärungen und zur Vertretung im Ablösungsverfahren nach den Bestimmungen der Dorfordnung vom 16. September 1851 zu regeln.

§. 4.

Die den Zwangsmüllern zu gewährende Entschädigung darf nicht weniger als ein Sechstheil und nicht mehr als ein Drittheil des durch kommissarische Erörterungen auszumittelnden jährlichen Reinertrags ihres Mahlverkehrs mit den ablösenden Zwangspflichtigen betragen.

§. 5.

Die Abstufung der auszuwerfenden Ablösungsrente zwischen diesem Sechstheil und Drittheil ist nach örtlichen und besondern Verhältnissen zu bestimmen, und kommt dabei Alles in Berücksichtigung, was auf den künftigen Umfang und Ertrag des Mahlverkehrs von Einfluß sein kann.

§. 6.

Unter Berücksichtigung dieser mehr oder minder vorhandenen Umstände ist, zum Behuf der Ausmittelung der Ablösungsrente, zuerst

a) der Umfang des Mahlverkehrs der Zwangsmühle überhaupt und der jährliche Reinertrag desselben in Gelde zu erörtern und festzustellen, dann

b) der Umfang des mit den ablösenden Zwangspflichtigen insbesondere stattfindenden Mahlverkehrs nach der Scheffelzahl des Mahl- und Schrotgetraides, hiernach

c) das Quotalverhältniß des letzteren (b) zu ersterem (a) auszumitteln, wodurch zugleich derjenige Antheil des Reinertrags des gesammten Mahlverkehrs bestimmt wird, wovon nach §. 4 oben Ein Sechstheil bis zu einem Drittheil als Ablösungsrente auszuwerfen ist.

§. 7.

Bei den in §. 6 oben unter a und b angeordneten Erörterungen des Mahlverkehrs ist ein fünfjähriger Durchschnitt zu Grunde zu legen, und es sind hierbei die der Provokationserhebung

vorausgegangenen letzten 5 Jahre, innerhalb deren der fragliche Mahlverkehr wirklich stattgehabt hat, zum Anhalte zu nehmen.

§. 8.

Soweit bei Feststellung des in §. 6 erwähnten jährlichen Reinertrags die Werthermittelung von Roggen-, Waizen-, Gerste- und Haferkörnern in Frage kommt, ist der Geldwerth derselben nach demjenigen Martini-Marktpreise der betreffenden Marktstadt (Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda oder Kahla), welcher sich im Durchschnitte der letzten, der Ablösung vorausgegangenen, 24 Jahre unter Ausschluß der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten ergibt, zu berechnen, wogegen, wenn es sich um die Werthermittelung anderer Körnerfrüchte handelt, dieselbe durch Vernehmung orts- und sachkundiger Personen herzustellen ist.

Unter „Martini-Marktpreis“ ist der durchschnittliche Marktpreis derjenigen 15 Tage zu verstehen, in deren Mitte der Martinitag hineinfällt.

§. 9.

Wenn in den Fällen von §. 2 oben auf Ablösung des Mahlzwangs vom Berechtigten provozirt wird, so ist der Betrag der zu gewährenden Entschädigung, unter Berücksichtigung der örtlichen und besonderen Verhältnisse, nach den dem Zwangspflichtigen durch die Aufhebung des Zwangsverhältnisses erwachsenden Nachtheilen kommissarisch festzustellen.

3. Besondere Bestimmungen wegen der Bierverlagsrechte.

§. 10.

Für die Aufhebung des Bierverlagsrechts (§. 1 b oben) ist als gesetzliche Entschädigung dem Berechtigten zu gewähren: eine ablösliche Jahresrente, welche nach Verhältniß des in den letzten sechs Jahren von der zwangspflichtigen Schenkstätte aus der zwangsberechtigten Brauerei gemeinjährig erholten Bierquantums dergestalt zu bestimmen ist, daß sie nicht weniger als ein Sechstheil und nicht mehr als ein Drittheil des reinen Gewinns von jenem gemeinjährig bezogenen Bierquantum betragen darf, und unvermindert fortzuentrichten ist, wenn auch der bisher Zwangspflichtige seinen Bierbedarf ganz oder zum Theil bei derselben Brauerei zu entnehmen fortfährt.

4. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 11.

Die in §. 1 oben unter a und b aufgeführten Zwangsrechte können fortan durch Verjährung überhaupt nicht mehr, durch Verträge oder andere unter Lebenden oder auf den Todesfall bewirkte Willenserklärungen aber nur unter der Bedingung einer beiden Theilen vertragsmäßig freistehenden Aufkündigung und, wenn für den Fall der letzteren eine Entschädigung eintreten soll, nur unter deren genauer Vorausbestimmung, rechtsgültig erworben werden. Verträge und sonstige Willenserklärungen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ungültig.

§. 12.

Tritt im Verlaufe des Ablösungsverfahrens hinsichtlich des einen oder andern bei der Ablösung betheiligten Grundstücks eine Besitzveränderung ein, so haben die bisherigen Verhandlungen, Festsetzungen und Entscheidungen dem Besitznachfolger gegenüber dieselbe Wirkung, die sie seinem Besitzvorfahrer gegenüber haben würden, wenn die Besitzveränderung nicht eingetreten wäre, und bedarf es daher bezüglich derjenigen Punkte, welche dem Besitzvorfahrer gegenüber bereits rechtsgültig feststehen, einer besondern Genehmigung Seiten des Besitznachfolgers nicht.

§. 13.

Auf die Ablösung der in §. 1 unter a und b oben für ablösbar erklärten Verpflichtungen sind alle, der Natur der Sache nach überhaupt anwendbaren, Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 und der dazu unterm 12. Dezember 1838 erlassenen Provisorischen Instruktion anzuwenden, wiewohl mit denjenigen Abänderungen und resp. Ergänzungen, welche diese Vorschriften durch die nachfolgende Gesetzgebung, insonders auch durch die §§. 13 bis mit 17 des Ablösungsgesetzes vom 16. Februar 1849 und durch die Bekanntmachungen der Generalkommission vom 31.

Juli 1840, 14. April 1842, 6. November 1850 und 3. Juni 1853, bereits erlitten haben, und durch die vorstehenden Bestimmungen, sowie durch die in §. 14 nachfolgenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes für die Ablösung des Mahlzwangs und der Bierverlagsrechte erleiden.

Ausgeschlossen von der Anwendung auf diese Ablösung bleiben dagegen alle Bestimmungen, welche sich lediglich auf die Ablösung der in den Gesetzen vom 17. Januar, 16. Februar und 6. August 1849 für ablösbar erklärten Verpflichtungen beziehen, namentlich auch die in der Ausführungsverordnung zu diesen Gesetzen vom 30. Juni 1849 enthaltenen Vorschriften.

§. 14.

Die Spezialkommission, als die zur unmittelbaren Leitung und Regulirung der nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandelnden Ablösungsgeschäfte, sowie zur Instruirung und Entscheidung aller damit in Verbindung stehenden Rechtsirrungen in erster Instanz berufene Behörde, hat lediglich aus einem zum Aktuar und Richter geeigenschafteten praktischen Rechtsgelehrten zu bestehen, in dessen Person alle der Spezialkommission überhaupt gesetzlich zuständigen Amtsbefugnisse sich vereinigen. Die Beiordnung eines ökonomischen Spezialkommissars als Mitglied der Spezialkommission fällt gänzlich hinweg, und es hat der die Spezialkommission ausschließlich bildende juristische Spezialkommissar die ihm abgehenden ökonomischen oder sonstigen Fachkenntnisse durch Zuziehung von Sachverständigen zu ergänzen.

Hiernach treten alle Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 und der dazu gehörigen Provisorischen Instruktion, welche das gegenseitige Verhältniß der beiden Spezialkommissarien, die Geschäftsvertheilung unter selbige, die Protokollirungsbefugnisse des ökonomischen Kommissars 2c. betreffen und feststellen, für die dem gegenwärtigen Gesetze unterfallenden Ablösungen außer Anwendung.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz durch Höchsteigenhändige Namensunterschrift vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Altenburg, am 16. März 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück V. 1858. Ausgeg. d. 17. April 1858.

14. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen in den Zollstellen des Zollvereins resp. den Uebergangsstraßen betreffend,

vom 10. März 1858.

Nachdem anher gelangten amtlichen Nachrichten zu Folge
im Königreiche Preußen auf dem Eisenbahnhofe zu Görlitz eine Zollabfertigungsstelle errichtet,
im Königreiche Hannover die an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegene Hebe- und Abfertigungsstelle zu Herzberg nach Barbis verlegt und
im Königreiche Württemberg die durch den Grenzort Ortisheim, Kameralamtes Maulbronn, sowie die durch den Grenzort Wachendorf, Kameralamtes Horb, führende Straße als Uebergangsstraßen für den Getränkeverkehr mit dem Auslande bestimmt und eröffnet worden sind, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 10. März 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

15. Bekanntmachung der Landesregierung,

die mit der Königlich Preußischen Staatsregierung abgeschlossene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung und Anerkennung der Leichenpässe betreffend,

vom 17. März 1858.

(Publizirt in Nr. 40 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. April 1858.)

Unter Rückverweis auf die Höchste Verordnung vom 29. Oktober vorigen Jahres, den Leichentransport und die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, werden die Polizeibehörden des Landes in Gemäßheit diesfallsiger Höchster Anordnung davon in Kenntniß gesetzt, daß zwischen der hiesigen und der Königlich Preußischen Staatsregierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung und Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen worden ist, dergestalt, daß auf Grund diesseitiger von der kompetenten Behörde ausgestellter Leichenpässe Leichen aus hiesigem Herzogthum nach dem Königreich Preußen und durch dasselbe, sowie auf Grund der von den kompetenten Behörden ausgestellten Königlich Preußischen Leichenpässe Leichen aus dem Königreich Preußen nach dem hiesigen Herzogthum und durch dasselbe transportirt werden dürfen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausstellung der Leichenpässe für das Ausland im Königreich Preußen durch die Königlichen Landräthe, welche sich hierzu von den Königlichen Regierungen vollzogener Blanquets zu bedienen haben, zu erfolgen hat.

Altenburg, den 17. März 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

16. Ministerial-Bekanntmachung,

die fernere Giltigkeit der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach unter dem 18/5. August 1831 zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention betreffend,

vom 26. März 1858.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 5. März dieses Jahres ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 26. März 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Ministerial-Erklärung,

die fernere Giltigkeit der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar unter dem 18/5. August 1831 zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention betreffend.

Auf dem Grunde stattgefundener Verhandlungen haben sich die Regierungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Eisenach zu der Erklärung vereinigt, daß die zwischen beiden Staaten zur Beförderung der Rechtspflege unter dem 18/5. August 1831 abgeschlossene Konvention als annoch in voller Wirksamkeit und Geltung bestehend betrachtet werden, und diese Wirksamkeit und Geltung so lange behalten soll, als nicht dieser Vertrag von der einen oder der andern Regierung gekündigt und diese Kündigung öffentlich bekannt gemacht worden ist, in welchem Falle die Konvention mit dem Ablaufe des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlischt.

Altenburg, am 26. Februar 1858.

(L. S.) Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

17. Bekanntmachung des Konsistoriums,

betreffend die Anlegung der Schulstuben in neu zu erbauenden Schulhäusern,

vom 26. März 1858.

(Publizirt in Nr. 40 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. April 1858.)

Es sind in neuerer Zeit öfter Anträge wegen Gestattung von Ausnahmen von der in der Verordnung vom 21. September 1824 (S. 27 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1824) und der Bekanntmachung vom 6. April 1836 (S. 17 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1836) enthaltenen Vorschrift, wonach die Schulstuben in neu zu erbauenden Schulhäusern in die Etage zu verlegen sind, bei uns eingegangen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen.

In der Regel, und namentlich wenn die Schulstuben mit Rücksicht auf die Zahl der Schulkinder von großem Umfange sein müssen, wird es aus den in den gedachten Verfügungen dafür angeführten Gründen zweckmäßig sein, dieselben in die Etage zu verlegen. Jedoch können auf den Wunsch der Betheiligten Ausnahmen hiervon stattfinden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die von der Anlegung der Schulstuben im Parterre besorgten Unzuträglichkeiten ausgeschlossen erscheinen, wenn also namentlich nach der Belegenheit des Bauplatzes auch der im Parterre anzulegenden Schulstube die erforderliche trockene, luftige und helle Lage gegeben werden kann und der Unterricht gegen äußere Störungen gesichert ist, auch entweder wegen der geringern Größe des für die Schulstube erforderlichen Raumes oder sonst durch die dem Gebäude zu gebende innere Einrichtung, die in baulicher Hinsicht, namentlich für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gebäudes, zu besorgenden Nachtheile vermieden werden können.

In letzterer Hinsicht ist namentlich zu beachten, daß, wenn auf der Decke der im untern Stock anzulegenden Schulstube, wegen der Abtheilung der Zimmer im obern Stockwerk, eine oder mehrere Schiedwände zu stehen kommen, diese nicht nur gehörig abzusprengen sind, sondern die Decke der Schulstube auch, da nöthig, durch eine oder mehrere gußeiserne Säulen zu stützen ist, bei deren Stellung zu berücksichtigen ist, daß durch dieselben der Lehrer an dem freien Ueberblick über sämmtliche Kinder möglichst wenig behindert werde. Nicht minder ist, wenn bei Verlegung der Schulstube in das untere Stockwerk eine Esse in der Etage nicht fundamentirt werden kann, die Einrichtung so zu treffen, daß wo möglich die Esse auf die Schiedwand der Schulstube zu stehen kommt.

Um vorkommenden Falles die Beurtheilung aller in Betracht kommenden Verhältnisse möglich zu machen, sind bei der Vorlegung von Bauplänen zu neuen Schulhäusern nicht nur die in der oben gedachten Verordnung vom 21. September 1824 unter A. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften genau zu beachten, sondern es ist auch zugleich mit anzugeben, ob und welche Straßen oder sonstigen Wege, und in welcher Entfernung an dem zu erbauenden Schulhause vorbeiführen, und wie weit dasselbe von den Wohn- und sonstigen Gebäuden des Ortes entfernt sein wird.

Altenburg, den 26. März 1858.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
F. Liliencron.

18. Bekanntmachung des Konsistorii,

das Regulativ für das Schullehrer-Seminar betreffend,

vom 3. April 1858.

Nachdem für das Schullehrer-Seminar ein neues Regulativ entworfen und solches von Sr. Hoheit dem gnädigst regierenden Herzog mittelst Höchsten Reskriptes vom 13/18. März d. J. genehmigt worden ist, wird dasselbe auf Grund hierzu erhaltener Höchster Ermächtigung allen Betheiligten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Altenburg, am 3. April 1858.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
F. Liliencron.

Regulativ

für

das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Schullehrer-Seminar.

§. 1.
Bestimmung des Seminars.

Das Seminar ist eine öffentliche Landes-Anstalt und hat die Aufgabe, für das Lehramt an den Volksschulen des Landes und für den in der Regel damit verbundenen Kirchendienst einen tüchtigen Lehrerstand durch gemeinsame Erziehung und gemeinsamen Unterricht heranzubilden.

Wie nun ein tüchtiger Volksschullehrer einerseits das für die Aufgabe der Volksschule erforderliche Maaß von Kenntnissen und die nöthige Uebung und Fertigkeit im Mittheilen dieser Kenntnisse besitzen muß, andererseits allenthalben sowohl in seinem öffentlichen, kirchlichen und bürgerlichen, als in seinem häuslichen Leben eine ächtchristliche Gesinnung zu bethätigen hat, so hat auch das Seminar eine nach diesem Ziele gerichtete Ausbildung seiner Zöglinge als seine Aufgabe zu betrachten.

§. 2.
Stellung des Seminars zu den Landes-Kirchen- und Schul-Behörden.

Das Seminar nebst der damit verbundenen Seminarschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Konsistoriums, das dieselbe zunächst durch einen landesherrlich zu bestätigenden Kommissarius aus seiner Mitte führt.

§. 3.
Seminarlehrer.

An dem Seminar werden vier Lehrer angestellt. Ihre Berufung erfolgt durch das Konsistorium nach zuvor eingeholter landesherrlicher Genehmigung.

In Rücksicht der Disziplinarverhältnisse finden auf die Seminarlehrer dieselben Bestimmungen Anwendung, wie für die übrigen Kirchen- und Schuldiener des Landes (vergl. §§. 145—151 des Grundgesetzes).

Nebenämter zu bekleiden oder Privatunterricht zu ertheilen, ist den Seminarlehrern nicht gestattet, falls nicht ausnahmsweise das Konsistorium ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§. 4.
Seminar-Direktor.

Der erste Seminarlehrer ist zugleich Direktor der Anstalt. Derselbe vertritt das Seminar nach Außen und vermittelt den Verkehr mit den vorgesetzten Behörden. Er sorgt für die einheitliche Leitung der Anstalt sowohl den Lehrern als den Zöglingen gegenüber. Zu diesem Behufe hält er allwöchentlich zu einer festbestimmten Stunde eine Konferenz, worin mit den übrigen Lehrern die Wahrnehmungen, die über die Sitten und Leistungen der Seminaristen gemacht worden sind, ausgetauscht und besprochen werden, sowie überhaupt das, was das Gedeihen der Anstalt fördert oder hemmt, erwogen wird. Die Hauptresultate dieser Wochenkonferenzen sind in ein Protokollbuch einzutragen.

Der Direktor führt ferner das Verzeichniß der Seminaristen und das Censurenbuch (§. 41) nach besonderer Instruktion.

Alljährlich zu Anfang des Oktober hat er einen Jahresbericht über das verflossene Schuljahr nach vorgängiger Berathung mit den übrigen Lehrern an das Konsistorium zu erstatten.

Der Direktor wohnt im Seminargebäude.

In Verhinderungsfällen wird, falls nicht von dem Konsistorio etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist, der Direktor durch den zweiten Hauptlehrer vertreten.

Der Direktor ist zu wöchentlich 18 Unterrichtsstunden verpflichtet.

§. 5.
Die übrigen Lehrer.

Die übrigen Lehrer sind jeder bis zu wöchentlich 28 Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie und der Direktor führen wochenweis abwechselnd bei den Hausandachten und Gottesdiensten, den Spaziergängen, den Arbeits- und Uebungsstunden, die Aufsicht. Sie nehmen Theil an den Konferenzen (§. 4). In Betreff des Unterrichts und der Disziplin im Seminar und der Seminarschule sind sie den Anordnungen und Erinnerungen des Direktors Folge zu leisten schuldig.

§. 6.
Hausmann.

Für die niederen Dienstverrichtungen am Seminar, soweit sie nicht den Seminaristen selbst obliegen, wird ein Hausmann angestellt. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung durch das Konsistorium nach Anhörung des Seminar-Direktors.

§. 7.
Aufnahme in das Seminar.

Die Aufnahme in die Anstalt findet nur einmal des Jahres mit dem Beginn des neuen Kursus nach Michaelis statt. Nur ausnahmsweise kann die Aufnahme im Laufe des Schuljahres mit Genehmigung des Konsistoriums erfolgen.

§. 8.
Allgemeine Aufnahme-Bedingungen.

Der Aufzunehmende darf nicht unter 17 und der Regel nach nicht über 21 Jahre alt sein. Dispensation hiervon kann das Konsistorium insonderheit dann ertheilen, wenn junge Männer sich von einem gewerblichen Lebensberufe dem Lehrerstand zuwenden wollen.

Aspiranten, welche früherhin die Universität oder die höchste Klasse einer vorzugsweis den klassischen Studien gewidmeten öffentlichen Anstalt besucht haben, dürfen ebenfalls nicht ohne besondere Dispensation Seitens des Konsistorium zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

Der Aufzunehmende muß gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen sein, die für das engere Zusammenleben im Seminar oder für seinen künftigen Beruf hinderlich oder störend sein könnten. Derselbe muß nicht nur unbescholtenen bürgerlichen Rufes sein, sondern sich auch als ein christlich und kirchlich gesinnter Mensch erwiesen haben.

Derselbe muß endlich die für seinen Beruf nöthige geistige Befähigung und das ausreichende Maaß von Kenntnissen, wie solches durch das Regulativ für die Seminar-Aspiranten bestimmt wird, besitzen.

§. 9.
Anmeldung.

Wer die obengedachten Voraussetzungen erfüllen zu können gedenkt, hat sein Aufnahmegesuch bis zum 1. August an den Seminardirektor einzusenden.

Denselben sind beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) der Konfirmationsschein,
3) ein Gesundheits-Attest nebst Impfschein,
4) Zeugnisse über seine Vorkenntnisse und seine sittliche Führung (§. 8).

und

5) im Falle völliger Mittellosigkeit ein von der Ortsbehörde ausgestelltes und vom Gerichtsamt seinem Inhalte nach beglaubigtes Armuthszeugniß.

§. 10.

Aufnahmeprüfung.

Eine Prüfung der aufzunehmenden Seminaristen halten die Lehrer der Anstalt jedesmal an dem letzten Donnerstag im Monat August und den beiden folgenden Tagen.

Es ist streng darauf zu sehen, ob von dem Aspiranten das Ziel, welches die Aspirantenordnung aufgestellt hat, wirklich erreicht ist.

Das Ergebniß der Prüfung ist nach einer Schlußberathung festzustellen, in einem Protokoll, das der Direktor des Seminars führt, zu fixiren und dem Konsistorium zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 11.

Der Eintritt.

Diejenigen, welche der Aufnahme würdig befunden sind, werden vom Seminardirektor, soweit die Zahl der erledigten Seminarstellen es zuläßt, zum Eintritt in das Seminar beim Beginn des neuen Schuljahres beschieden.

Wer den gestellten Anforderungen nicht entspricht, wird bei gegründeter Hoffnung eines bessern Erfolgs auf eine spätere Aufnahmeprüfung verwiesen, widrigenfalls ist er gänzlich zurückzuweisen; ebenso ist auch der, welcher die Aufnahmeprüfung zweimal nicht besteht, gänzlich zurückzuweisen.

Ist die Zahl der in der Prüfung bestandenen Aspiranten größer, als das Seminar zu fassen bestimmt ist, so werden die minder Fähigen und die jüngeren zurückgestellt, und haben diese sich der Aufnahmeprüfung wiederholt zu unterwerfen.

Die vom Direktor in das Seminar Berufenen haben sich bei demselben und den übrigen Lehrern zu melden.

Die Aufnahme selbst erfolgt unter einer entsprechenden kurzen Feierlichkeit und unter Verpflichtung auf die für die Anstalt geltenden Bestimmungen in Gegenwart der Lehrer und sämmtlicher Zöglinge.

§. 12.

Dauer des Aufenthalts im Seminar.

Der Aufenthalt in der Anstalt ist auf drei Jahre festgestellt. Eine Verkürzung oder Verlängerung dieses Trienniums kann nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktors nach Anhörung der übrigen Lehrer vom Konsistorium gestattet werden.

§. 13.

Internat.

Sämmtliche Zöglinge wohnen in der Anstalt unter ununterbrochener Aufsicht und Leitung der Lehrer.

Ausnahmen können nur in ganz besonderen Fällen auf Bericht des Direktors vom Konsistorium gestattet werden.

§. 14.

Mitzubringende Gegenstände.

Jeder Seminarist hat in die Anstalt mitzubringen: Kleidung für das Haus und zum Ausgehen, hinlängliche Leibwäsche, ein Bett mit doppelter Bettwäsche, einen verschließbaren Koffer oder Lade, eine Geige und die für die Lehrstunden erforderlichen Bücher.

§. 15.

Unentgeldliche Gewähr.

Jeder Seminarist hat, so lange er Schüler der Anstalt ist, Unterricht, Wohnung, Licht, Heizung, Benutzung des Seminar-Inventariums und der Bibliothek — diese jedoch nach Anleitung und unter Aufsicht des betreffenden Lehrers — in Krankheitsfällen ärztliche Behandlung und Arznei frei. Außerdem erhalten, sofern nicht eine gemeinsame Beköstigung im Seminar eingeführt ist, die

Seminaristen vom zweiten oder dritten Jahre ab ein Speisegeld. Nur ganz Mittellosen (§. 9) kann ein solches schon von ihrem Eintritt an gewährt werden. Das Speisegeld beträgt der Regel nach 25 Thaler. Besonders würdigen und dürftigen Zöglingen kann dasselbe aber auch in den letzten Jahren je nach den Mitteln der Anstalt in einem höhern Betrage gewährt werden.

§. 16.
Haus-Ordnung.

Von dem Seminar-Direktor ist nach Anhörung der übrigen Lehrer und nach eingeholter Genehmigung des Konsistoriums eine Haus-Ordnung für das Seminar zu erlassen.

§. 17.
Grundzüge der Hausordnung.

Die Lebensweise der Seminaristen soll einfach und streng geordnet sein, und auf fester christlicher Sitte ruhen, dergestalt, daß dadurch die Befähigung derselben zu ihrem künftigen Berufe in jeder Beziehung gefördert werde.

Die Hinzuziehung der Seminaristen zu den gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen ist nicht ausgeschlossen.

Die Hausordnung bestimmt genau die Zeit des Aufstehens, des Schlafengehens, die Zeit für die Arbeit und für die Erholung. Beurlaubungen zu Ausgängen sind nur sparsam unter gehöriger Rücksichtnahme auf die Disziplinarverhältnisse zu ertheilen.

Das Tabackrauchen in dem Seminar und auf der Straße ist verboten, ebenso das Betreten öffentlicher Schankstätten außer in Begleitung eines Seminarlehrers oder der Eltern.

Jeder Tag wird mit Gebet begonnen und beschlossen.

Jeden Sonntag und Festtag haben die Seminaristen unter Begleitung des Wöchners (§. 5) den öffentlichen Vormittagsgottesdienst und die Nachmittags stattfindenden kirchlichen Katechisationen zu besuchen.

Alljährlich zwei Mal feiern die Seminaristen unter Theilnahme der Lehrer das heilige Abendmahl, wozu Tags vorher im Seminar eine Vorbereitungs-Andacht stattfindet.

Zur Weckung und Förderung vaterländischen und kirchlichen Gemeinsinns werden auch die hauptsächlichsten vaterländischen und evangelisch-kirchlichen Gedenktage gefeiert.

§. 18.
Spezial-Inspektion der Lehrer.

Jeder der Hauptlehrer führt die Spezialinspektion über eine Anzahl Seminaristen, deren er sich dann in allen Angelegenheiten väterlich anzunehmen hat.

Die Vertheilung unter die verschiedenen Spezial-Inspektionen erfolgt möglichst gleichmäßig in Berücksichtigung aller maaßgebenden Umstände, ohne an die Klasseneintheilung gebunden zu sein, durch den Seminardirektor.

§. 19.
Aufsicht der Seminaristen.

Zur Beihilfe bei der Aufsichtsführung der Lehrer werden von dem Direktor, nach Berathung mit den übrigen Lehrern, ältere zuverlässige Seminaristen bestimmt.

§. 20.
Privat-Unterricht der Seminaristen.

Nur den würdigen und tüchtigen Zöglingen der beiden oberen Klassen darf die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht gegeben werden. Dieselbe ist auf höchstens sechs Stunden wöchentlich zu beschränken. Sie wird von dem Direktor nach Anhörung der übrigen Lehrer ertheilt und kann bei hervortretenden Nachtheilen jederzeit zurückgezogen werden.

§. 21.
Lehrordnung.
Zweck des Seminar-Unterrichts.

Der Seminar-Unterricht bezweckt, in den Zöglingen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie nach Maaßgabe der Aspiranten-Ordnung in Rücksicht auf den dem Elementar-Volks-Unterricht zu gebenden Umfang bereits in das Seminar mitzubringen haben, gehörig zu befestigen und angemessen zu erweitern, das Erlernte zu klarer Anschauung und völliger Beherrschung zu bringen, und

in ihnen jene einfache klare Mittheilungsgabe zu entwickeln, welche das Gemüth des Kindes anspricht und auf dessen Geist einen tieferen bleibenden Eindruck zu machen vermag, und sie überhaupt mit der Erziehungs- und Unterrichtskunst vertraut zu machen.

§. 22.

Ausdehnung und Umfang des Seminar-Unterrichts.

Jenem Zwecke entsprechend sind die Gegenstände des Seminar-Unterrichts folgende:

1) Christenthum,
2) Muttersprache,
3) Musik,
4) Rechnen,
5) Schulkunde,
6) Elemente der Raumlehre,
7) Welt- und Naturkunde,
8) Schönschreiben,
9) Zeichnen,
10) Gartenarbeit,
11) Turnen.

Diese Lehrgegenstände sind indeß nicht mit gleichmäßiger Vollständigkeit und Ausführlichkeit zu lehren, vielmehr sind diejenigen, die sich nicht auf die wesentlichen Grundlagen, sondern auf die durch Zeit- und Ortsverhältnisse bedingten Zweige des Elementar-Volksunterrichts beziehen, nur in ihren allgemeinsten Umrissen als ein Ganzes, im Uebrigen aber partienweis nach praktischen Gesichtspunkten und naheliegenden Beziehungen zu behandeln.

§. 23.

Die Lehrweise.

Der gegebene Unterrichtsstoff ist wohl geordnet in einer allgemein faßlichen, anschaulichen, frischen und lebensvollen Form mit Vermeidung eines abstrakten Definitionen- und Terminologien-Wesens und einer streng wissenschaftlichen und blos dozirenden Form mitzutheilen. Der Unterricht muß dabei stets die Weise vor Augen haben, in welcher die Zöglinge später selbst unterrichten sollen; derselbe hat sich deshalb stets an die Hauptgrundlagen des Elementar-Volksunterrichts: Bibel, Katechismus, Gesangbuch und Lesebuch, anzulehnen.

§. 24.

Christenthum.

Bibel, Katechismus und Gesangbuch sind die drei Grundlagen für diesen Theil des Seminarunterrichts. Er schließt in sich biblische Geschichte mit Bibellesen, Bibel, Katechismus und Liedererklärung und zwar so, daß biblische Geschichte auf die eine, Katechismuserklärung auf die andere Hälfte des Seminarkursus, Bibel und Liedererklärung auf den ganzen Seminarkursus sich erstrecken.

Was die Seminaristen aus der Geschichte der christlichen Kirche, insbesondere der Reformationsgeschichte und des evangelischen Kirchenliedes zu wissen haben, das wird in den genannten Disziplinen an passenden Stellen eingefügt.

Allwöchentlich wird eine Abendarbeitsstunde dazu verwendet, die Seminaristen durch Mittheilungen aus dahin einschlagenden Büchern mit den kirchlichen Zuständen der letzten Vergangenheit und den christlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Kirche bekannt zu machen.

Der ganze Unterricht in diesem Fache wird von dem doppelten Gesichtspunkte aus betrieben, durch ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes auf Grund des Bekenntnisses der evangelischen Kirche die Schüler zu einem klaren Glauben und freudigen Gehorsam gegen Christus und sein Wort und zu einem solche Frucht bringenden Unterricht in der Volksschule zu befähigen.

Der Unterricht hat daher zugleich sowohl das Material der Katechetik, die Substanz des Religionsunterrichts überhaupt darzureichen, als insbesondere dessen Vertheilung auf die einzelnen Stufen der christlichen Volksschule, und die methodische Behandlung wie theoretisch aufzuzeigen, so praktisch dazu anzuleiten.

§. 25.

Der Unterricht in der Muttersprache.

Der Sprachunterricht soll den Schüler befähigen, fremde Gedanken richtig zu verstehen, und diese, wie die eigenen, sprach- und sinnrichtig, einfach, deutlich und ausdrucksvoll vorzutragen.

Beides wird erreicht durch eine tüchtige Behandlung des Lesebuches, an welches sich als Grundlage und Mittelpunkt der gesammte Sprachunterricht anzuschließen hat. Zu ihm stehen auch die christlichen Aufsätze den ganzen Kursus hindurch in der unmittelbarsten Beziehung; in der 1. Klasse kann und soll dann und wann in mehr selbstständiger Weise auch ein Gegenstand bearbeitet werden, welcher dem Unterrichts- und Erziehungswesen überhaupt angehört.

Aus der Grammatik wird nur so viel gelehrt, als zur Erreichung jener beiden Zwecke und zur Ausbildung und Läuterung des natürlichen Sprachgefühls nothwendig ist. Mit dem Unterricht in der Muttersprache steht die Privatlektüre in genauem Zusammenhange.

Der betreffende Lehrer hat für jeden Kursus eine Auswahl der hierzu passenden Schriften zu treffen und zu gewissen Zeiten von den Schülern sich über die Benutzung derselben Rechenschaft geben zu lassen.

Lesebuch und Privatlektüre geben Gelegenheit, den Seminaristen eine ausreichende Kenntniß der Nationalliteratur und ihrer Geschichte beizubringen.

§. 26.

Der Unterricht in der Musik.

Der Unterricht in der Musik soll für die Volksschule tüchtige Gesanglehrer, für die Kirche tüchtige Kantoren und Organisten bilden.

Violin-, Klavier-, Orgelspiel, Gesang und Generalbaß sind die Fächer, in welche der musikalische Unterricht im Seminar zerfällt.

Im Violinspiel soll es der Seminarist wenigstens soweit bringen, daß er die für die Schule gehörigen Melodien rein, sicher, ausdrucksvoll, und womöglich auswendig vorspielen kann.

Das Klavierspiel steht im Dienste des Orgelspiels. Richtige technische Behandlung des Instruments, die Fertigkeit, gediegene Tonstücke von mäßiger Schwierigkeit mit Ausdruck vorzutragen, Sinn und Geschmack für Klavierkompositionen ernsten Styls zu wecken und auszubilden, ist die Aufgabe dieses Unterrichts.

Orgelspiel. Nach möglichst schneller Absolvirung der Manual- und Pedalübungen ist das Choralspiel stehende Uebung. Jeder abgehende Seminarist muß einfache Zwischen- und leichte Vorspiele ohne Stocken vom Blatte spielen können, und die wichtigsten Choralmelodien so sicher eingeübt haben, daß er mit Gebrauch des Choralbuchs den Gemeindegesang leiten kann.

Dabei wird der Seminarist nicht blos über den Bau der Orgel unterrichtet, damit der künftige Organist kleinere Fehler, die bei diesem Instrumente vorkommen, selbst abstellen kann, sondern auch mit den einzelnen Theilen derselben, besonders der Register nach ihrer Eigenthümlichkeit in Bau und Ton, wie nach ihrem Gebrauch für sich und mit andern gemischt, bekannt gemacht.

Gesang. Der Gesanglehrer hat zunächst die technische Ausbildung der Stimme und des Gehörs, durch methodische Uebungen in der Tonbildung und im Treffen zu pflegen, dann aber es als seine Hauptaufgabe anzusehen, daß jeder Seminarist die wichtigsten Choralmelodien sicher nach Noten und zum größten Theil auswendig singen lernt, so daß er das Amt eines Vorsängers in der Kirche gehörig auszufüllen im Stande ist. Daneben sind geistliche Figuralgesänge älterer und neuerer Komposition, sowie gute deutsche Volkslieder zu üben.

Der Unterricht im Generalbaß hat außer der Anweisung, nach beziffertem Basse spielen zu lernen, überhaupt die einfachen Grundsätze der Harmonielehre vorzutragen, und das theoretische Verständniß derjenigen Tonstücke zu vermitteln, die der Schullehrer als Gesanglehrer, Kantor und Organist einzuüben oder vorzutragen hat; auch soll er die dazu befähigten Schüler zu korrekter Invention einfacher Vor- und Zwischenspiele für die Orgel führen.

§. 27.

Der Unterricht im Rechnen.

Der Unterricht im Rechnen hat nicht blos die Behandlung der Zahlen für das Leben, sondern vielmehr auch die Schärfung und Bildung der Denkkraft zum Zweck. Alles Rechnen ist Denkrechnen und so einzurichten, daß dadurch der Schüler im natürlichen und sichern Schlusse geübt und an einen bündigen und schlagenden Ausdruck im Sprechen gewöhnt wird. Kopf- und Tafelrechnen sind nicht von einander zu trennen, sondern muß sich das Letztere aus dem Ersteren von selbst und mit Nothwendigkeit ergeben.

Jeder Weg, der zum Ziele führt und von dem Rechenschaft gegeben werden kann, ist gut,

namentlich im Kopfrechnen. Damit aber bei den so verschiedenen Wegen kein Irregehen möglich werde, auch bei den Schwachen nicht, damit nicht Sicherheit im Rechnen einer unsicher machenden Vielseitigkeit nachgestellt werde, so ist überall ein Verfahren als das für die Volksschule geeignetste hervorzuheben und besonders einzuüben. — Der Zahlenkreis von 1 bis 100 wird in methodischer Beziehung vollständig übereinstimmend mit dem Verfahren der Elementarschule gründlich durchgenommen.

Auf jeder Stufe wird das Rechnen mit benannten und unbenannten, ganzen und gebrochenen Zahlen und angewandtes Rechnen getrieben. Algebraische Aufgaben, welche arithmetisch und ohne alles wissenschaftliche Beiwerk zu lösen sind, können zuweilen gegeben werden.

Der Unterricht im Rechnen hat sich auf die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen und in Dezimalzahlen, sowie auf die Anfänge der Verhältnißrechnung — doch ohne Anwendung irgend einer wissenschaftlichen Form — zu beschränken.

§. 28.

Der Unterricht in der Schulkunde.

Die Schulkunde hat zu umfassen die Elemente der Anthropologie, Psychologie und Pädagogik vom Standpunkte des Christenthums, einen Abriß der Geschichte des christlichen Volksschulwesens mit den darauf bezüglichen biographischen Notizen und eine kurze Darstellung der Gesetze für Kirche und Schule; das Alles aber nur soweit, als es dem Elementar-Volksschullehrer nöthig ist, um sich und Andern klare und bewußte Rechenschaft über das Wesen und die Aufgabe seines Berufs zu geben.

§. 29.

Der Unterricht in der Raumlehre.

Dieser Unterricht umfaßt aus der Planimetrie die Lehre von den Linien, den Winkeln, den ebenen Figuren, deren Kongruenz und Berechnung, dem Kreise und seiner Berechnung, der Aehnlichkeit der Figuren; aus der Stereometrie die Lehre von den Formen und Namen der Körper und von der Berechnung ihrer Oberfläche und ihres Inhalts.

Ueberwiegend ist hierbei die Rücksicht auf das, was im gewöhnlichen und gewerblichen Leben am häufigsten vorkommt.

§. 30.

Der Unterricht in der Welt- und in der Naturkunde.

Er umfaßt Geographie und Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre. Die natürliche Wechselbeziehung, welche zwischen Land und Leuten stattfindet, ist auch im Unterricht festzuhalten. Das Vaterland ist für diese Fächer der Ausgangs- und der Mittelpunkt. Die politische Geschichte wird gelehrt, theils zur Förderung der nach §. 24 erforderlichen religionsgeschichtlichen Kenntniß, theils zur Erweckung und Belebung patriotischen Sinns und lebendiger Anhänglichkeit an das Vaterland und das angestammte Fürstenhaus.

Durch Vorherrschen des biographischen Elements in der Geschichte und durch Mittheilung charakteristischer Schilderungen in der Geographie ist der Unterricht soviel als möglich anschaulich und lebendig zu machen.

Naturgeschichte und Naturlehre werden vom Standpunkt christlicher Weltanschauung gelehrt; das Maaß für dieselbe wird durch das Bedürfniß des gewöhnlichen Lebens bestimmt.

Der Unterricht in der Naturgeschichte hat von der Kenntniß der wichtigsten vaterländischen Mineralien, Gift-, Arznei- und Nutzpflanzen und Thiere auszugehen und in immer weiteren Kreisen die Schilderung der wichtigsten ausländischen Mineralien, Pflanzen und Thiere anzufügen.

Der Unterricht in der Naturlehre hat aus der Lehre von der Schwerkraft und ihren Wirkungen, der Elektrizität, dem Magnetismus, dem Lichte, dem Schalle, der Wärme, dasjenige zu veranschaulichen und zu erläutern, was auf das gewöhnliche und gewerbliche Leben den meisten Einfluß hat.

§. 31.

Der Unterricht im Schönschreiben.

Das Ziel des Schreibunterrichts ist erreicht, wenn die Schüler eine leserliche, sichere und gefällige Handschrift besitzen und im Stande sind, in methodischer Reihenfolge gut vorzuschreiben.

Das Taktschreiben ist im Seminar in derselben Weise einzuüben, wie in der Elementarschule. Die Lehrer haben sämmtlich darauf zu sehen, daß die Seminaristen Alles, was sie zu schreiben haben, gut schreiben.

§. 32.
Der Unterricht im Zeichnen.

Der Zweck des Zeichnenunterrichts im Seminar ist, den Geschmack zu bilden, das Auge zu schärfen und die Schüler an Sorgfalt, Genauigkeit und Sauberkeit zu gewöhnen.

Das Ziel desselben ist, den Seminaristen die Fähigkeit zur Darstellung einfacher räumlicher Gegenstände in Linienzeichnungen und dadurch für viele Fälle ein außerordentlich wichtiges Mittel zur Veranschauung zu geben.

§. 33.
Der Unterricht in Gartenarbeiten.

Die Seminaristen sollen zu Gartenarbeiten herangezogen werden und dabei Anleitung im Gemüsebau und Obstbaumzucht empfangen.

§. 34.
Der Unterricht im Turnen.

Das Turnen hat den Zweck, die Körperkräfte der Zöglinge zu üben und zu stärken, und ebensowohl die Gesundheit zu befestigen, als dem Körper die nöthige Haltung und wünschenswerthe Gewandtheit zu geben.

Der Unterricht im Turnen beschränkt sich auf Anleitung und Beaufsichtigung bei den Uebungen am Reck und den Barren, im Schwingen und Ringen.

§. 35.
Der Lehrplan.

Ueber die Unterrichtsgegenstände, für deren Behandlung in den §§. 24 bis 34 die allgemeinen Grundzüge gegeben sind, hat der Direktor unter Zuziehung des betreffenden Lehrers die Lehrpläne vorzubereiten, sie mit den übrigen Lehrern zu berathen und zu entwerfen und mit Bericht zur Genehmigung bei dem Konsistorium einzureichen.

§. 36.
Leitfaden.

So weit es irgend angeht, ist in jedem Unterrichtsfache ein Leitfaden zu gebrauchen. Er wird vom Direktor nach Anhörung der übrigen Lehrer vorgeschlagen und vom Herzoglichen Konsistorium genehmigt.

§. 37.
Wiederholungen.

Ein Theil der täglichen Arbeitsstunden ist zur Wiederholung der Tageslektionen, die Sonnabends-Arbeitsstunden zur Wiederholung der Wochenlektionen zu verwenden. Alle Monate fällt ein ganzer Schultag aus, und ist derselbe theils zu größeren selbstständigen Arbeiten, theils zur Wiederholung zu benutzen.

Die Lehrer haben nach kürzeren oder längeren Zeiträumen und bei geeigneten Abschnitten des Unterrichtsstoffes Wiederholungen anzustellen.

§. 38.
Seminarschule.

Mit dem Seminar ist eine Schule mit höchstens 100 Kindern, die gleich den übrigen Elementar-Volksschulen im Lande zweiklassig ist, verbunden.

Sie ist namentlich für das letzte Jahr der eigentliche Mittelpunkt des Seminarunterrichts, und ist daher die Einrichtung zu treffen, daß jeder Seminarist der 1. Klasse (§. 39) in jedem Unterrichtsfache wenigstens vier Wochen, unter Leitung und Theilnahme eines Seminarlehrers, beschäftigt wird.

Am Schlusse der Woche werden die Leistungen sämmtlicher unterrichtenden Schüler in einer bestimmten Stunde von den Seminarlehrern einer Beurtheilung unterworfen.

Wer von den Schülern der 1. Seminarklasse nicht unterrichtet, hat nach einer besondern Reihenfolge in der Seminarschule zu hospitiren. Dasselbe gilt von den Seminaristen der zweiten Klasse (§. 39), und haben diese über das, was sie in jeder einzelnen Unterrichtsstunde gesehen und gehört haben, mündlichen oder schriftlichen Bericht an den betreffenden Seminarlehrer zu erstatten.

§. 39.
Klassenabtheilung und Kombination.

Sämmtliche Zöglinge werden für den Unterricht in drei Klassen getheilt.
Für einzelne Lehrfächer können Kombinationen Statt finden.

§. 40.
Stundenplan.

Welche Fächer in jeder einzelnen Klasse, in wie viel Stunden, wann und von wem sie gelehrt werden, dies Alles enthält der Stundenplan. Er wird vom Direktor mit Zuziehung der andern Lehrer entworfen und dem Herzoglichen Konsistorium zur Genehmigung vorgelegt.

§. 41.
Jahresprüfungen.

Am Schlusse jedes Jahres — für das Seminar zu Michaelis, für die Seminarschule zu Ostern — finden öffentliche Prüfungen Statt, welche den Stand der einzelnen Klassen und Zöglinge erkennen lassen, und die Erfolge des Unterrichts darlegen sollen.

Diesen Prüfungen der Seminaristen gehen schriftliche Examenarbeiten voran. Das Lehrerkollegium stellt schließlich in einer Konferenz das Urtheil über das sittliche Verhalten, Fleiß und Fortschritte jedes Seminaristen fest; das Resultat wird in einem Censurenbuche niedergelegt und aus demselben das Zeugniß für den betreffenden Seminaristen ausgezogen und demselben übergeben.

§. 42.
Ferien.

Ferien sind zu Weihnachten und Ostern jedesmal 14 Tage, zu Pfingsten und zu Michaelis jedesmal 8 Tage und in den Hundstagen 3 Wochen.

Die Ferien in der Seminarschule richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Oktober 1823.

§. 43.
Disziplinarstrafmittel.

Die Strafen, welche zur Besserung träger und unsittlicher Schüler in Anwendung zu bringen sind, sind:

1) Verweis vor dem Lehrerkollegium,
2) Entziehung der Freistunden und der Erlaubniß zu Ausgängen, verbunden mit Strafarbeiten,
3) Verkürzung und
4) Entziehung des Speisegeldes,
5) Zeitweise und
6) für unverbesserliche Subjekte gänzliche Entfernung aus der Anstalt, mit welcher letzteren Strafe die Möglichkeit, ein Schul- oder Kirchenamt im Lande zu erlangen, verloren geht.

Gänzliche Entfernung aus der Anstalt ist zu verfügen, wenn sich bei einem Zögling in festgewurzelter Trägheit, in grober Widersetzlichkeit, in Irreligiösität, in fleischlichen Sünden oder anderen erheblicheren Vergehen, die sittliche Unwürdigkeit und Unfähigkeit desselben für den erwählten Beruf zu Tage legt.

Ueber 1 bis 3 erkennt das Lehrerkollegium, über 4 bis 6 das Konsistorium.

§. 44.
Entlassung aus dem Seminar.

Am Schluß des dritten Schuljahrs wird mit den zu entlassenden Zöglingen vor einer Prüfungskommission, welche vom Lehrerkollegium unter dem Vorsitze des Konsistorial-Kommissarius gebildet wird, eine Prüfung abgehalten, deren Zweck ist, nach allen Seiten hiu die theoretische und praktische Befähigung des Seminaristen zur Uebernahme eines Schulamtes mit dem in der Regel damit verbundenen Kirchendienst zu erforschen.

Das Ergebniß ist nach einer Schlußberathung der Prüfungskommission festzustellen, in einem Protokolle, das der Direktor führt, zu fixiren und dem Konsistorium vorzulegen.

Darauf wird nach erfolgter Genehmigung des Konsistoriums das Abgangszeugniß ausgefertigt und durch Unterschrift des Konsistorial-Kommissarius und des Direktors vollzogen.

Die Entlassung der in der Entlassungs-Prüfung Bestandenen geschieht in einem feierlichen Akt, unter Einhändigung des Abgangszeugnisses, analog der Aufnahme in das Seminar (§. 11).

§. 45.
Wirkung dieser Entlassung.

Das Abgangszeugniß berechtigt zur Ertheilung von Elementarunterricht und zu provisorischer Anstellung.

§. 46.
Weitere Prüfungen vor definitiver Anstellung.

Die definitive Anstellung hängt von einer zweiten Prüfung ab, die nicht früher als 2 und nicht später als 5 Jahre nach der ersten, ebenfalls vor der Prüfungskommission (§. 44) stattfindet.

Diese Prüfung fällt auf Montag und die beiden folgenden Tage vor der Aufnahmeprüfung (§. 10).

Ihr Zweck ist, mit Rücksicht auf die über amtliche und sittliche Führung vom Lokalschulinspektor und sonst beizubringenden Zeugnisse die materielle und formelle Fortbildung, sowie das Maaß der erlangten praktischen Selbstständigkeit der Examinanden kennen zu lernen.

Verfließt von dieser zweiten Prüfung bis zur wirklichen Anstellung des Examinaten ein mehr als einjähriger Zeitraum, so findet dann eine wiederholte Prüfung vor einem Kommissarius des Konsistoriums in der bisherigen Weise statt.

§. 47.
Verpflichtung der Entlassenen dem Staats- und Kirchenregiment gegenüber.

Der Seminarist ist verpflichtet, bis zum vollendeten zweiten Jahre nach seiner Entlassung aus dem Seminar jedem Rufe des Konsistoriums zu einer seinen Kräften entsprechenden Anstellung im Schul- oder Kirchendienste zu folgen.

Wer sich dieser Verpflichtung entziehen will, ist gehalten, das Speisegeld und die sonst, z. B. in Krankheitsfällen, für ihn besonders gemachten baaren Auslagen zu erstatten.

Dieselbe Bestimmung gilt von demjenigen, der während des Seminarkursus die Anstalt verläßt, um in einen auswärtigen Dienst zu treten.

Inhalt.

19. Gesetz,

die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend,

vom 10. April 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

verordnen mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Das für den Zollverkehr und das Münzwesen bereits eingeführte Pfund in der Schwere von 500 Grammen (Zollpfund) soll fortan in Unserem Herzogthume die Einheit des Gewichts sein. Das Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und 2 Loth 1,093 Quentchen des bisher im Herzogthume üblichen Kramergewichts oder Leipziger Handelsgewichts.

Es wird ein diesem Verhältniß entsprechendes Gewichtsstück angefertigt und bei Unserer Landesregierung niedergelegt werden, welches als Urgewicht des Landes gelten und für das Gewicht des Pfundes allein maßgebend sein soll.

§. 2.

Hundert Pfund (§. 1) machen Einen Zentner aus.

§. 3.

Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Korns angegeben.

§. 4.

Ein von dem Landesgewicht abweichendes Gewicht, z. B. Juwelengewicht, Fleischgewicht, Fischgewicht, findet ferner nicht mehr Statt. Es gelten vielmehr das neue Landesgewicht und dessen Eintheilung für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs mit der alleinigen Ausnahme, daß die Theilung des Pfundes in rein dezimaler Abstufung sich bewegt:

a) für die Ausmünzung und Geldverwägung,

b) für solche Zweige der öffentlichen Verwaltung, bei denen die dezimale Theilung bereits ausdrücklich eingeführt ist.

Wegen Einführung der Landesgewichtseinheit auch für das Medizinalgewicht und wegen Eintheilung des letztern wird besondere Bestimmung im Verordnungswege erfolgen. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5.

a) Ueber die im Verkehr anzuwendenden Gewichtsstücke wird besondere Verordnung ergehen.

b) Andere als den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Gewichtsstücke dürfen im inländischen Verkehr nicht angewendet werden. Zuwiderhandlungen sind stets mit Konfiskation der

gebrauchten unerlaubten Gewichtsstücke und überdies das erste Mal mit 10 Ngr. bis 5 Thlr. Geldstrafe, in Wiederholungsfällen mit Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu belegen.

c) Auch die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Gewichtsstücke dürfen nur dann im inländischen Verkehr angewendet werden, wenn sie mit dem Stempel einer zum Aichen berechtigten inländischen Behörde versehen sind. Zuwiderhandlungen sind das erste Mal mit 10 Ngr. bis 5 Thlr. an Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 10 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen.

d) Der Gebrauch unrichtiger Gewichtsstücke im inländischen Verkehre wird, auch wenn diese Gewichte nach Benennung und Eintheilung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, mit Konfiskation der Gewichte und außerdem das erste Mal mit 1 — 50 Thlr. Geldbuße, in Wiederholungsfällen mit 8 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß bestraft.

Ist die Unrichtigkeit nur als Folge zu weit vorgeschrittener Abnutzung richtig gestempelter und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Gewichte zu erkennen, so tritt die Konfiskation nur dann ein, wenn die Unrichtigkeit sich nicht sofort durch die Aichungsbehörde beseitigen läßt; der Besitzer ist solchenfalls das erste Mal ganz straflos zu lassen, im Wiederholungsfalle aber um Geld bis zu 10 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

e) Personen, welche Waaren irgend einer Art gewerbsmäßig nach dem Gewicht verkaufen, unterfallen den sub b und d festgesetzten Strafbestimmungen auch dann, wenn sie Gewichte besitzen, welche den darin aufgestellten Erfordernissen nicht entsprechen, und der Strafbestimmung sub c dann, wenn sie nach dem 31. Dezember d. J. andere als mit dem Stempel einer zum Aichen berechtigten inländischen Behörde versehene Gewichte noch besitzen.

f) Der Gebrauch unrichtiger Gewichtsstücke in gewinnsüchtiger Absicht oder die Fälschung gestempelter Gewichte ist nach den Bestimmungen der Kriminalgesetze zu beurtheilen und tritt in soweit die Kompetenz der Justizbehörden ein.

Die vorstehend sub b — e angedrohten Strafen sind solchenfalls neben der Kriminalstrafe zu erkennen.

§. 6.

Bei der Erhebung von Staats-Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet werden, kommt, soweit nicht durch Verabredung mit andern Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher gesetzlich von dem bisherigen Zentner oder Pfunde zu erheben war, fortan von dem durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Zentner oder Pfunde zur Erhebung gelangt.

§. 7.

Auch bei dem Verkaufe des Salzes kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung.

Das Salz ist in den Magazinen nach

ganzen	Stücken	zu	126	Pfund	8½ Loth,
halben	„	„	63	„	4 „
Viertel	„	„	31	„	17 „

zu verkaufen. Der Preis beim Einzelverkauf des Salzes in den Salzschänken ist unter angemessener Abrundung von Unserem Finanzkollegium zu bestimmen.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1858 in Kraft.

§. 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragen Wir Unsere Landesregierung und Unser Finanzkollegium, und zwar ein jedes dieser beiden Landeskollegien hinsichtlich der in seinen Ressort fallenden Bestimmungen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und demselben Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Altenburg, den 10. April 1858.

(L. S.) **Ernst,** Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. 1858. Ausgeg. d. 15. Mai 1858.

20. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erhebung der Großherzoglich Sächsischen Steuer-Receptur in Apolda zu einem Steueramte betreffend,

vom 7. April 1858.

Nachdem die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Steuer-Receptur in Apolda vom 1. laufenden Monats anfangend zu einem Steueramte mit

der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über wollene Garne und über wollene bedruckte und unbedruckte Strumpfwaaren,

der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. und mit erweiterten Befugnissen in Bezug auf schließliche Abfertigung ausländischer Poststücke

erhoben worden ist, so wird solches hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Altenburg, den 7. April 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

21. Verordnung des Finanzkollegiums,

die gänzliche Einziehung der Königlich Sächsischen Vierpfennigstücke betreffend,

vom 9. April 1858.

(Publizirt in Nr. 46 u. 47 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. u. 20. April 1858.)

Nach einer in der Leipziger Zeitung veröffentlichten Verordnung des Königl. Sächs. Finanz-Ministeriums zu Dresden vom 12. Januar 1858 hat Letzteres die gänzliche Einziehung der Königl. Sächsischen Vierpfennigstücke beschlossen und zu dem Ende unter anderm Folgendes verordnet:

1) Bis mit dem 30. Juni 1858 können Vierpfennigstücke zu dem Nominalpfennigwerthe bei den Staatskassen in unbeschränkten Beträgen noch als Zahlung verwendet oder umgewechselt werden.
2) Diesem Umtausch haben sich die Finanz-Hauptkasse in Dresden, ingleichen sämmtliche Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemter, Rentämter, Bezirks-Steuer-Einnahmen und Salzverwaltereien zu unterziehen.
3) Die bis mit dem 30. Juni 1858 nicht zur Einwechslung gelangten Vierpfennigstücke sind von da ab den verbotenen Münzen beizuzählen; doch soll es gestattet sein, sich derselben durch Ablieferung an die Königl. Sächsische Münzstätte, welche dafür den diesfallsigen Kupferwerth vergüten wird, zu entledigen.

Da hiernach mit dem 30. Juni d. J. die Königl. Sächsischen Vierpfennigstücke aufhören werden, Kupferscheidemünzen des Königreichs Sachsen zu sein, und mithin auch nicht mehr zu den in §. 8 f. des Münzgesetzes vom 1. Mai v. J. aufgeführten Kupferscheidemünzen gehören werden, so haben sie von diesem Zeitpunkte ab der Bestimmung in §. 19 alin. 2 desselben Gesetzes zu unterfallen, wonach der Gebrauch derselben nicht blos für den Verkehr mit den öffentlichen Kassen, sondern auch für den Privatverkehr untersagt ist.

In Gemäßheit eines uns durch Reskript vom 20. v. Mts. ertheilten höchsten Befehls machen wir, um die Unterthanen des hiesigen Landes vor etwaigen Verlusten zu wahren, durch gegenwärtige Verordnung hierauf mit der Bestimmung ausdrücklich aufmerksam, daß in allen diesseitigen öffentlichen Kassen bis zum 1. Juni d. J., bei der Herzogl. Finanzhauptkasse aber bis zum 15. Juni d. J., die Austauschung dieser Königl. Sächsischen Vierpfennigstücke, als wozu diese Kassenverwaltungen hierdurch angewiesen werden, gegen anderes Geld bewirkt werden kann, so wie daß bis spätestens zum 15. Juni d. J. von allen Unterkassen bei Vermeidung eigenen Ersatzes die bei ihnen angesammelten Königl. Sächsischen Vierpfennigstücke an die Herzogl. Finanzhauptkasse, welche deren endliche Auswechselung bei der betreffenden Königl. Sächs. Kasse zu besorgen hat, einzusenden sind.

Altenburg, am 9. April 1858.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.

C. Geutebrück.

22. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die städtische Sparkassen-Anstalt zu Roda betreffend,

vom 10. April 1858.

Seine Hoheit der gnädigst regierende Herzog haben der städtischen Sparkassen-Anstalt zu Roda die Rechte milder Stiftungen zu verleihen geruht.

Altenburg, den 10. April 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

23. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Bahn- und Betriebspolizei auf den im Herzogthum Sachsen-Altenburg gelegenen, zu den Sächsisch-Baierischen und Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahnen gehörigen Bahnstrecken und Bahnanlagen betreffend,

vom 15. April 1858.

(Publizirt in Nr. 50 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. April 1858.)

Nachdem höchsten Orts genehmigt worden ist, daß der zwischen den an den Uebergängen der im Herzogthume gelegenen, zu den Sächsisch-Baierischen und Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahnen gehörigen Bahnstrecken nach §. 8 der höchsten Verordnung vom 20. Mai vorigen Jahres (betreffend die Bahn- und Betriebspolizei auf den im Herzogthum Sachsen-Altenburg gelegenen, zu den Sächsisch-Baierischen und Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahnen gehörigen Bahnstrecken und Bahnanlagen) aufzustellenden Markpfählen und der Bahnrainung liegende Raum ebenso, wie

Solches im Königl. Sächsischen Staatsgebiete der Fall ist, als Bahnzubehör im Sinne von §. 29 der erwähnten Verordnung angesehen werde, dergestalt, daß die Bahnaufsichtsbeamten befugt sind, das in §. 29 bezeichnete Verfahren auch gegen solche Personen einzuschlagen, welche sich einer Zuwiderhandlung gegen §. 8 der Verordnung innerhalb des gedachten Raumes schuldig machen, so wird Solches zu Jedermanns Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 15. April 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

24. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Braunkohlen-Bau-Verein zu Kröbern betreffend,

vom 17. April 1858.

Seine Hoheit der gnädigst regierende Herzog haben dem Braunkohlen-Bau-Verein zu Kröbern die juristische Persönlichkeit zu verleihen geruht.

Altenburg, am 17. April 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

25. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen bei den Zollstellen des Zoll-Vereins betreffend,

vom 5. Mai 1858.

Anher gelangter offizieller Mittheilung zu Folge ist

1) bei dem Königlich Preußischen Haupt-Zollamte zu Saarbrücken eine Packhofs-Niederlage errichtet,

2) dem Königlich Bayerischen Nebenzollamte I. zu Kiefersfelden im Hauptzollamtsbezirke Rosenheim die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen hierzu befugten vereinsländischen Zollämtern, vom 1. Mai dieses Jahres anhebend, verliehen worden.

Altenburg, den 5. Mai 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

26. Ministerial-Bekanntmachung,

einige modifizirende Bestimmungen zu dem allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und der dazu erlassenen Anweisung betreffend,

vom 30. April 1858.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten einige modifizirende Bestimmungen zu dem allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und der dazu erlassenen Anweisung (Gesetzsammlung vom Jahre 1854 pag. 157 ff. und pag. 164 ff.) vereinbart worden sind, so werden solche im Nachstehenden zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 30. April 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

I. Zum Regulative.

1. zu §. 3.

Dem Falle „höherer Gewalt" ist der Fall einer drohenden Gefahr gleich zu achten.

2. zu §. 5.

Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden.

3. zu §§. 11 und 26.

Die Zusammenladung zollpflichtiger Güter für verschiedene Bestimmungsorte unter gemeinschaftlichem Wagenverschlusse ist unter den nachstehenden Maßnahmen, jedoch zunächst nur für den Begleitscheinverkehr zwischen den an der Eisenbahn gelegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten Steuerstellen des Thüringischen Vereins einerseits und Preußens, Sachsens, Hannovers, Badens und der freien Stadt Frankfurt a./M. anderer Seits gestattet:

a) Die verladenen Güter müssen auf Grund ordnungsmäßiger Deklaration mit Begleitschein ganz in Gemäßheit der Vorschriften des Begleitschein-Regulativs, also nach vorgängiger Verwiegung, abgefertigt sein, und es tritt bei dieser Abfertigung nur die Abweichung von den allgemeinen Vorschriften ein, daß der Wagenverschluß die Anlegung des Kolloverschlusses zu ersetzen hat.

b) Alle bis zur Ankunft am letzten Bestimmungsorte vorgenommenen Amtshandlungen (Abnahme des Verschlusses, Ausladung der Güter, Wiederanlegung des Verschlusses u. s. w.) müssen unter der Firma der betreffenden Abfertigungsstelle ausführlich vermerkt werden, zu welchem Zwecke die verschiedenen Begleitscheine auf einem dieselben begreifenden Umschlage zu notiren sind, der als Laufzettel die Sendung bis zum letzten Bestimmungsorte begleitet.

c) Die Anwendung besonderer Aufmerksamkeit Seitens der Abfertigungsstellen auf die hier in Frage stehenden Amtshandlungen ist allgemein einzuschärfen und fortdauernd rege zu erhalten.

d) Wenn sich an einem Bestimmungsorte keine Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe befindet, so kommen die Bestimmungen unter Nr. 4 der Anweisung zur Ausführung des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen bezüglich des Zollwesens zur Anwendung.

Werden im Falle des §. 11 bei der Ankunft am Bestimmungsorte Berichtigungen der an der Grenze abgegebenen Deklarationen angebracht, so können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben, oder nur mit einer Ordnungs- oder auch mit einer ermäßigten Geldstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen und durch Vorlegung der Korrespondenz, Fakturen 2c. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

4. zu §. 14.

Die Uebereinstimmung des dechargirten Unikats des Ladungsverzeichnisses, welches an das Ausfertigungsamt zurückgelangt ist, mit dem an das Erledigungsamt zu sendenden Duplikate desselben ist auf Letzterem von dem Ausfertigungsamte jedesmal zu bescheinigen.

5. zu §. 20.

a) Die von der Eisenbahn-Verwaltung abzugebende Deklaration genügt, auch wenn die Ko-

lonne 9 über weitere Bestimmung der Waaren nicht ausgefüllt sein sollte; hingegen soll den Adressaten (Waarenempfängern) gestattet werden, in Spezial-Deklarationen (Auszügen aus der Deklaration der Eisenbahn-Verwaltung), welche innerhalb einer von der Zoll-Verwaltung örtlich zu bestimmenden Frist zu überreichen sind, die Anträge für die weitere Zollbehandlung zu stellen.

b) Ueber die Ladungsverzeichnisse sind Seitens der Grenzämter Nachweisungen nach den Erledigungsämtern in der Weise, welche der §. 46 des Begleitschein-Regulatives verordnet, aufzustellen und weiter zu benutzen.

6. zu §. 22.

Für Erfüllung der aus diesem §. hervorgehenden Verpflichtung hinsichtlich des Ausgangszolles hat die Verwaltung derjenigen Eisenbahn zu haften, welche von dem Versender Waaren zur Beförderung übernimmt, deren Bestimmungsort nach den der Eisenbahn-Verwaltung übergebenen Papieren im Auslande liegt.

7. zu §. 23.

Bei der zur Durchfuhr angemeldeten Wolle, welche nach §. 30 der Zollordnung abzufertigen ist, kann einstweilen vom Wagenverschluß und von der Personalbegleitung abgesehen werden, wenn folgende Maßregeln dabei zur Anwendung gelangen:

a) Um zu verhüten, daß zum Zweck der Hinterziehung des Ausgangszolles von inländischer Wolle dergleichen auf dem Transporte durch das Vereinsgebiet der zum Durchgange angemeldeten und ohne Wagenverschluß abgelassenen Wolle beigeladen werde, hat das Eingangsamt, neben Feststellung einer angemessenen Transport-Frist, darauf zu halten, daß die einzelnen Kolli entweder nach Zahl und Gewicht in dem Ladungsverzeichnisse angegeben oder die Frachtbriefe, welche die nähere Angabe hierüber enthalten, abgestempelt werden, und es hat dasselbe selbst eine Verwiegung vorzunehmen, wenn der Verdacht besteht, daß die Menge der vorgeführten Wolle geringer sei, als sie sich in der Deklaration angegeben befindet; wogegen dem Ausgangsamte obliegt, die Zahl der zur Ausfuhr vorgeführten Ballen mit dem Inhalte der Deklaration oder der Frachtbriefe zu vergleichen und probeweise eine Verwiegung vorzunehmen.

b) Zur Verhinderung der heimlichen Beipackung eingangszollpflichtiger Waaren, hat das Eingangsamt dieselbe Revision vorzunehmen, welche erforderlich ist, wenn eingehende Waaren in den freien Verkehr gesetzt werden.

c) In allen Fällen, in denen es auf Entrichtung des Durchgangszolles ankommt, ist die Feststellung der Menge der zur Durchfuhr angemeldeten Wolle in demselben Maße nothwendig, wie sie überhaupt bei Gütern erfolgt, von denen der Durchgangszoll zur Erhebung gelangen soll.

Es bleibt vorbehalten, die nachgelassene Ausnahme wieder außer Anwendung zu setzen, wenn aus derselben Mißbräuche hervorgehen sollten. Bezüglich der Letzteren wird besondere Achtsamkeit empfohlen.

8. zu §. 26.

Die im ersten Absatze dieses §. enthaltenen Worte „und Abfertigungspapiere" sind aus Versehen aufgenommen und nicht zu beachten.

II. Zur Anweisung über Ausführung des Regulatives.

9. zu Punkt 6 (§. 10 des Regulatives.)

Bei größeren Maschinentheilen, Dampfkesseln zc. kann die Anlegung von Erkennungsbleien, als ausreichendes Verschlußmittel anstatt der Wagenverschnürung und Verbleiung angewendet werden.

10. zu Punkt 8 (§. 16 des Regulatives.)

Es sind im Falle der hier nachgelassenen Ausnahme nach Befinden mehrere Ansagezettel auszufertigen, je nachdem verschiedene Bestimmungsorte des Passagiergepäcks angemeldet werden; es müssen alsdann aber auch die „Anmeldungen" in eben so viel gleichlautenden Exemplaren dem Ansageamte übergeben werden.

11. zu Punkt 12 (§. 19 des Regulatives.)

Die erfolgte Revision und der Befund des Verschlusses können, sofern dies von den Eisenbahn-Verwaltungen gewünscht wird, statt auf einem besonderen Laufzettel, auch auf dem Ansagezettel bescheinigt werden.

12. zu Punkt 16. (§. 23 des Regulatives.)

Es wird gestattet, daß bei Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, wenn dieselben aus der hauptamtlichen Niederlage stammen oder auf Ladungsverzeichniß und Ansagezettel mit der Bestimmung zur unmittelbaren Durchfuhr eingegangen sind, statt der förmlichen Begleitschein-Ertheilung die Zolldeklarationen beziehungsweise Abmeldungen von der Niederlage an Stelle der Begleitscheine, unter Zugrundelegung der nachstehenden beiden Muster A. und B. benutzt und unmittelbar auf diesen Dokumenten die für die Begleitscheine vorgeschriebenen Erklärungen und Bescheinigungen abgegeben werden. Diese Abfertigungspapiere haben schließlich als Belege des Deklarations-, beziehungsweise Niederlage-Registers zu dienen; es sind dieselben durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Register der betreffenden Bahnhofs-Abfertigungsstelle, beziehungsweise des Niederlage-Amtes festzuhalten, und wenn sie von der Niederlage einer besonderen Bahnhofs-Abfertigungsstelle zugehen, auch in das Begleitschein-Empfangsregister dieser Stelle einzutragen.

A.

Die Revision übernehmen. Abgegeben den ten 185 .

Deklaration

beim

Waaren-Eingang.

Diese Deklaration ist eingetragen unter No. des Deklarations-Registers.

Anleitung zum Gebrauch.

1) Jeder Frachtbrief bildet einen eigenen Posten.
2) In der Regel muß das Gewicht jedes einzelnen Kollo angegeben werden.

Ich Unterschriebener, der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Gesellschaft, melde dem

. . . . innen verzeichnete auf

. . . .

. . . .

geladenen Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

. . . . . den ten . . 185 .

I. Deklaration.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8	9.
						Menge.			
						Brutto-Gewicht.			
Nr. der einzelnen Posten.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Benennung der Waaren nach der Klassifikation der Heberolle.	Zahl der Kolli.	deren Marken und Nummern.	Ctr.	Pfd.	Anderweiter Maßstab nach Anleitung der Heberolle.	Angabe, ob Begleitscheine begehrt werden und auf welche Aemter letztere gerichtet werden sollen.
									Ich beantrage Abfertigung zum unmittelbaren Durchgange über das Zollamt zu . . . . und übernehme zugleich die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den nebenverzeichneten Waaren, oder so weit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt wird, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatze den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften, bis nach Maßgabe der für den Verkehr auf den Eisenbahnen bestehenden besonderen Vorschriften der Ausgang der Waaren nachgewiesen sein wird.

II. Revisionsbefund.							III. Expedition.												IV. Nachweisung			
10.	11. Gewicht nach der Verwiegung.		12.		13.	14.	15.		16.		17. Gefällebetrag		18.		19.	20.		21.	22.	23.		24.
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Brutto.		Netto.		Nr. des Waage-Registers.	Anderweiter Maßstab.	Reduction auf Netto-Gewicht durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.		Tarifsatz.		für die einzelnen Positionen.		für den ganzen Frachtbrief.		darunter in Golde.	außerdem an Krahn- und Waagegeld.		Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	im Niederlage-Register unter		im Subdivisions-Register unter
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd.	Thl.	sgr.	Thl.	sgr.	Thl.	sgr.	Thl.	Thl.	sgr.		Nr.	Blatt	Nr.	Nr.

Obiger Betrag ist richtig gezahlt und unter Nro. im Heberegister eingetragen.

den ten 185

Die Aufnahme zur Niederlage und die Eintragung in das Niederlagebuch bescheinigt

den ten 185

Erledigungs-Bescheinigungen.

D zu dieser Deklaration gehörige Koll in d Güterwagen No. der Eisenbahn-Gesellschaft verladen, und letztere mit Kunstschlössern der Serie verschlossen am ten 185 mittags Uhr mit dieser Deklaration

Steuer-Expedition am Bahnhofe.

D vorgedachte, mit dieser Deklaration mir zur Begleitung übergebene Güterwagen No. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr

Der Begleitungs-Beamte.

Der unverletzt befundene Verschluß d oben bezeichnete Güterwagen No. der Eisenbahn-Gesellschaft, welche mit dieser Deklaration am ten 185 mittags Uhr unter hier eingetroffen, hier abgenommen und d Wagen am ten 185 mittags Uhr

Zollamt zu

D vorgedachte, mit dieser Deklaration mir zur Begleitung übergebene Güterwagen No. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

Der Begleitungs-Beamte.

B.

Erledigungs-Bescheinigungen.

D zu dieser Abmeldung gehörige Koll Verschluß den ten hier eingetroffen in Gegenwart des mitunterzeichneten (Name des betreffenden Beamten) in d Güterwagen No. der Eisenbahn-Gesellschaft verladen und letztere mit Kunstschlössern der Serie verschlossen heute mittag Uhr mit dieser Abmeldung

den ten 185

Haupt-Steuer-Amt.

Expedition auf dem Bahnhofe.

D vorgedachte, mit dieser Abmeldung mir zur Begleitung übergebene Güterwagen No. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr

Der Begleitungs-Beamte.

Der unverletzt befundene Verschluß d oben bezeichneten Güterwagen No. der Eisenbahn-Gesellschaft welche mit dieser Abmeldung am ten 185 mittags Uhr unter hier eingetroffen hier abgenommen und d Wagen am ten 185 mittags Uhr nach Haupt- Amt zu

D vorgedachte, mit dieser Abmeldung mir zur Begleitung übergebene Güterwagen No. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

Der Begleitungs-Beamte.

Abmel-

von

Amts zu
über das

Waaren aus der Niederlage des
Zur Versendung auf Begleitschein nach

Angabe des Anmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.																
Niederlage-Register.			Datum der Niederlegung.	Der Kolli		Der Waaren							Angabe,			
						Gattung		Menge								
								durch Verwiegung ermitteltes Gewicht								
Haupt-Abtheilung.	Blatt	Nr.		Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ztr.	Pfd.	Netto. Ztr.	Pfd.	Anderweiter Maßstab.	ob und wie die Kolli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen und b) wie lange sie bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
			1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

Haupt-Amts-

dung

Abgegeben den ten 185
Die Revision übernehmen Nr.

Amt zu durch

II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.	III. Revisionsbefund. Zahl und Art der Kolli	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren: Gattung. (Mit Angabe der Tarif-Position.)	Menge: durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ctr.	Netto. Pfd.	Anderweiter Maßstab.	IV. Gefällberechnung. Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ctr.	Pfd.	Tarifsatz. Thl.	Sgr.	Gefällebetrag. Thl.	Sgr.	V. Weiterer Nachweis der Waaren in dem Hebe- und Kontrole-Register. Benennung des Registers.	Dessen Blatt und Nummer.	Nr. im Kommerzial-Register.	Bemerkungen (über angelegten Verschluß 2c. 2c.)
12.	13.	14.	15.	16.		17.		18.	19.		20.		21.		22.	23.	24.	25.

D   übernimmt aus dieser von ihm abgegebenen Abmeldung die Verpflichtung, die Waaren, auf welche dieselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtiger Abmeldung bis zum
unverändert und mit unverletztem Verschlusse bei der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe der
Eisenbahn hieselbst zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den vorgedachten Waaren oder, soweit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatze, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch die vorgenannte Steuer-Expedition bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, und wenn außerdem noch der Waaren-Ausgang den für den Verkehr auf den Eisenbahnen bestehenden besonderen Vorschriften gemäß nachgewiesen sein wird.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist   Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

Acceptations-Erklärung.

übernehme diese Abmeldung und mit derselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den   ten   185

Haupt-Steueramt.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. **1858.** Ausgeg. d. 22. Mai 1858.

27. Höchste Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 10. April 1858 und das Aichen der Gewichte betreffend,

vom 18. Mai 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen hiermit zur Ausführung des Gesetzes, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, vom 10. April dieses Jahres wie folgt:

§. 1.

a) In allen Zweigen des inländischen öffentlichen und gemeinen Verkehrs dürfen in der Regel nur folgende Gewichtsstücke in Anwendung kommen:

Stücke	zu	1	Zentner	
=	=	½	=	(50 Pfund),
=	=	¼	=	(25 Pfund),
=	=	20	Pfund,	
=	=	10	=	
=	=	5	=	
=	=	3	=	
=	=	2	=	
=	=	1	=	
=	=	½	=	(15 Loth),
=	=	¼	=	(7½ Loth),
=	=	5	Loth,	
=	=	3	=	
=	=	2	=	
=	=	1	=	
=	=	5	Quentchen,	
=	=	2	=	
=	=	1	=	
=	=	5	Zent,	
=	=	2	=	
=	=	1	=	
=	=	5	Korn,	
=	=	2	=	
=	=	1	=	

b) Ausnahmen hiervon finden Statt (vergl. §. 4 des Gesetzes, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend):

α) für die Ausmünzung und Geldverwägung (vergl. Ministerial-Verordnung, die Anwendung des neuen Münzgewichts bei der Verpackung von Silbergeld betreffend vom 11. Januar 1858. §. 2).

β) für solche Zweige der öffentlichen Verwaltung, bei denen die Dezimal-Theilung bereits ausdrücklich eingeführt ist oder ausdrücklich eingeführt werden wird.

c) Es bleibt vorbehalten, für einzelne Zweige des Verkehrs noch andere Ausnahmen im Verordnungswege festzusetzen.

d) Hinsichtlich des Medizinalgewichts bewendet es auch ferner bis auf weitere Verordnung bei den zeitherigen Vorschriften (vergl. §. 4. des Gesetzes über Einführung eines allgemeinen Landesgewichts) und es sind daher auch ferner die bei demselben jetzt üblichen Gewichtsstücke beim Bereiten der auf ärztliche Rezepte abzugebenden Medikamente anzuwenden. Beim Drognenhandel und in den Fällen, wo das Publikum Medikamente ohne ärztliches Rezept entnimmt, ist dagegen das allgemeine Landesgewicht zur Anwendung zu bringen.

§. 2. (Zu §. 5. des Gesetzes.)

Als **unrichtig** gilt jedes Gewichtsstück, welches bis zu 20 Pfund herab um mehr als den dritten Theil eines Tausendtheils, unter 20 Pfund bis zu $\frac{1}{4}$ Pfund herab um mehr als die Hälfte eines Tausendtheils, unter $\frac{1}{4}$ Pfund um mehr als ein Tausendtheil seiner Sollschwere von der Normalschwere abweicht, und zwar gleichviel, ob durch Zuviel oder durch Zuwenig.

§. 3.

Jedem Gewichtsstück muß die Bezeichnung seines Gewichts aufgegossen oder eingeschlagen und es muß zur Beglaubigung, daß der auf ihm angebrachten Gewichtsbezeichnung seine Schwere wirklich entspricht, von einer inländischen, zum Aichen berechtigten Behörde gestempelt sein.

§. 4.

Die obrigkeitlichen Behörden für das Aichwesen sind die Stadträthe in den Städten Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla. Dieselben haben jedoch in dieser Beziehung keine abgegrenzten Geschäftsbezirke, sondern sind für Jedermann kompetent, welcher die Aichung bei ihnen beantragt.

Die Oberbehörde für das Aichungswesen ist Unsere Landesregierung.

§. 5.

Bei Unserer Landesregierung werden Normalgewichte aufbewahrt, nach welchen die von den Stadträthen zu haltenden Normalgewichte (§. 6) geaicht werden. Diese Aichung geschieht durch einen von der Landesregierung hierzu zu verpflichtenden Techniker unter Kontrole eines dieserhalb beauftragten öffentlichen Beamten, und zwar auf Kosten der Staatskasse.

§. 6.

Die Stadträthe haben die zur Aichung nöthigen Normalgewichte und Stempel auf Kosten der betreffenden Stadtgemeinden anzuschaffen und in Stand zu erhalten. Neu angeschaffte Normalgewichte müssen zunächst und vor dem Gebrauche derselben an die Landesregierung behufs der Aichung (§. 5) eingesendet werden.

Die Stadträthe haben für Schonung und Richtigerhaltung ihrer Normalgewichte Sorge zu tragen, und es dürfen letztere zu keinem andern Zweck, als dem des Aichens verwendet werden. Bei etwaigen Beschädigungen oder sonst entstandenem Zweifel an der Richtigkeit der Normalgewichte sind dieselben sofort an die Landesregierung zur Veranlassung einer anderweiten Prüfung einzusenden.

Ueberdies müssen von Zeit zu Zeit sämmtliche Normalgewichte bei der Landesregierung auf's Neue geprüft und nach Befinden justirt werden.

Die Normalgewichte und Stempel sind an Rathsstelle aufzubewahren.

§. 7.

Der Aichungsstempel der Landesregierung enthält Unser Herzogliches Wappen und die Buchstaben H. L. R. Die Stempel der Stadträthe enthalten ebenfalls das Herzogliche Wappen und die Buchstaben St. nebst dem Anfangsbuchstaben des Namens der Stadt, z. B. St. A. (Altenburg), St. S. (Schmölln). Zum Unterschied von Roda (St. R.) erhält der Stempel des Stadtraths zu Ronneburg die Buchstaben St. Rb.

§. 8.

Gewichte von Blei, Zinn, Zink oder anderen weichen Metallmischungen, desgleichen steinerne Gewichte werden zur Aichung und Stempelung nicht angenommen.

Alle Gewichte vom Pfunde aufwärts, einschließlich der Pfundstücke, dürfen von Gußeisen angefertigt sein. Die Gewichte vom Pfunde abwärts müssen aus Messing, Bronze oder Neusilber bestehen, mit Ausnahme jedoch der kleinsten, welche auch aus Aluminium, Silber oder Platin bestehen dürfen.

§. 9.

Alle Gewichte bis zum Viertelpfunde abwärts, gleichviel, aus welchem Metalle sie bestehen mögen, werden nur dann zur Aichung und Stempelung angenommen, wenn sie die Form eines Zylinders mit oben angegossenem Kopfe oder, für die Gewichte von 1, ½ und ¼ Zentner, eingegossenen (nicht mit Blei eingelötheten) Griffen oder Handhaben tragen.

Kleinere Gewichte können in Zylinder oder Scheibenform mit Knöpfen gefertigt und zur Aichung vorgelegt werden. Die kleinsten Gewichte müssen die Form von Platten mit einer aufgebogenen Ecke oder dergleichen Rande haben. Nur die sogenannten Einsatzgewichte sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Die Gesammtgröße der Einsatzgewichte darf nur 1 Pfund oder ½ Pfund betragen. Sie bestehen aus in einander gesetzten Schalen von Messing, Bronze oder Neusilber, deren äußerste als Gehäuse dient und mit einem Deckel versehen ist. Das kleinste Stück muß massiv sein.

Die ganzen Pfund-Einsatzgewichte müssen enthalten:

zwei Stück zu 10 Loth,
ein " " 5 "
ein " " 2 "
zwei " " 1 "
ein " " 5 Quentchen,
zwei " " 2 " } oder ein Stück zu 2 Quentchen, zwei Stück
ein " " 1 " } zu 1 Quentchen, zwei Stück zu 5 Zent.

Die Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde müssen enthalten:

zwei Stück zu 5 Loth,
ein " " 2 "
zwei " " 1 "
ein " " 5 Quentchen,
zwei " " 2 " } oder ein Stück zu 2 Quentchen, zwei Stück
ein " " 1 " } zu 1 Quentchen, zwei Stück zu 5 Zent.

§. 10.

Die Aichung bei den Stadträthen geschieht durch einen von jedem Stadtrath als Aichmeister angestellten verpflichteten Techniker.

Wo die Anträge auf Aichung anzubringen sind, ist von den Stadträthen selbst zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Für das Verfahren bei der Aichung dient die Beilage unter A als Instruktion.

§. 11.

Außerdem ist von jedem Stadtrathe einer andern Person, in der Regel einem Beamten des Stadtraths selbst, die Funktion als Aichungs-Kontroleur zu übertragen. Diesem liegt ob, sich davon zu überzeugen, daß der Aichmeister bei allen von ihm vorgenommenen Aichungen den bestehenden Vorschriften gehörig nachgegangen sei.

Zu dem Ende hat der Aichungs-Kontroleur entweder bei den vom Aichmeister vorgenommenen Aichungen persönlich zugegen zu sein, oder eine Nachprüfung der geaichten Gewichte vor deren Zurückgabe an den Besitzer anzustellen. Alle Erinnerungen, welche er hierbei etwa zu stellen hat, sind von ihm dem Aichmeister zur Erledigung mitzutheilen. Er ist für die Richtigkeit der geaichten und von ihm geprüften Gewichte ebenso wie der Aichmeister verantwortlich. In keinem Falle darf die Abweichung eines geaichten Gewichts von dem Normalgewicht mehr als die Hälfte der im §. 2 oben für die Beurtheilung der Strafbarkeit des Publikums wegen Unrichtigkeit des Gewichts angegebenen äußersten Grenzen im Zuviel oder Zuwenig betragen.

§. 12.

Die vorgenommenen Aichungen hat der Aichmeister in ein beim Stadtrath zu haltendes, tabellarisch angelegtes Buch einzutragen, welches den Tag der Aichung, die Gattung und Stückzahl der geaichten Gewichte, den Namen des Besitzers derselben und den Betrag der Aichgebühr enthalten muß. Neben jeder diesfallsigen Eintragung des Aichmeisters hat der Aichungs-Kontroleur zum Zeichen, daß die betreffende Aichung von ihm geprüft und richtig befunden worden ist, seinen Namen beizuschreiben.

§. 13.

An Gebühren für die Aichung von Gewichten hat derjenige, welcher dieselbe beantragt hat, zu entrichten:

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Aichung der einzelnen Stücke.					
	neuer.			früher geaichter.		
	₰	ngr	₰	₰	ngr	₰
A. Eiserne Gewichte:						
1 Zentner	—	7	5	—	4	—
½ do.	—	5	—	—	2	5
¼ do.	—	4	—	—	2	5
20 Pfundstück	—	2	5	—	1	5
10 do.	—	2	—	—	1	—
5 do.	—	1	5	—	1	—
3 do.	—	1	—	—	—	5
2 do.	—	1	—	—	—	5
1 do.	—	1	—	—	—	5
B. Gewichte aus den übrigen in §. 8 genannten Metallen:						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	—
50 do.	—	15	—	—	10	—
25 do.	—	10	—	—	7	—
20 do.	—	8	—	—	5	—
10 do.	—	5	—	—	3	5
5 do.	—	3	—	—	2	—
3 do.	—	2	5	—	1	8

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Aichung der einzelnen Stücke.					
	neuer.			früher geaichter.		
	Thlr.	ngr	₰	Thlr.	ngr	₰
2 Pfundstück	—	2	—	—	1	5
1 do.	—	1	5	—	1	—
½ und ¼ Pfundstück	—	1	—	—	—	5
10 Lothstück	—	1	—	—	—	5
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	5	—	—	5
5, 2 und 1 Quentchen	—	—	5	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
1 Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
½ do. do.	—	2	5	—	1	5
0,20 Pfundstück (für das Münzgewicht)	—	—	6	—	—	4
0,05 do. (für das Münzgewicht)	—	—	5	—	—	3
0,02 do. (für das Münzgewicht)	—	—	4	—	—	3
Medizinalgewichte, pro Stück	—	1	5	—	1	—
Justirpfropfe und Ausgleichungsmaterial werden besonders berechnet.						

Ueber jede erfolgte Bezahlung von Aichungsgebühren ist Quittung auszustellen.

Ob der Aichmeister und nach Befinden der Aichungskontroleur die vorstehend bestimmten Aichungsgebühren unmittelbar zu erheben und zu beziehen, oder ob diese Gebühren in die Rathssportelkasse zu fließen haben, und die Aichungsbeamten auf sonstige Weise zu remuneriren seien, bleibt der Bestimmung der städtischen Behörden anheimgestellt.

§. 14.

Behufs der Erleichterung der Einführung des neuen Gewichtssystems sollen alle vor dem 1. Februar 1859 bei den §. 4 genannten Stadträthen vorgelegt werdenden neuen Gewichtsstücke von letzteren dann unentgeltlich geaicht und gestempelt werden, wenn gleichzeitig ältere, den früheren gesetzlichen Bestimmungen entsprechende gestempelte und noch brauchbare Gewichte in entsprechender Zahl und Art vorgelegt werden. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die zum eigenen Geschäfts- und Hausgebrauche erforderlichen Gewichtsstücke, nicht auf zum Verkauf bestimmte.

Die betreffenden Stadträthe haben die in Folge vorstehender Bestimmung vorzunehmenden Aichungen und Stempelungen zu notiren und die angelegten Verzeichnisse bis zum 30. April 1859 bei Unserer Landesregierung einzureichen. Von dieser sind Uns dieselben vorzulegen und Wir behalten Uns die Anordnung der Gewährung einer entsprechenden Vergütung aus der Staatskasse an jene Stadträthe vor.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November 1858 in Kraft. Es sind jedoch nach deren Vorschriften auch schon vor dem angegebenen Zeitpunkte solche Gewichte von den in §. 4 genannten Stadträthen zu aichen, welche dem neuen Gewichtssystem entsprechen, und es haben diese Stadträthe dafür Sorge zu tragen, daß das Aichen nach Maaßgabe gegenwärtiger Verordnung spätestens am 15. Juni d. J. beginnen kann. Das Aichen der von den Stadträthen zu haltenden Normalgewichte wird bei der Landesregierung vom 1. Juni dieses Jahres an Statt finden können.

Die vor dem 1. November dieses Jahres auf diese Weise zur Aichung und Stempelung gelangenden Gewichte dürfen vor dem 1. November dieses Jahres nicht in Gebrauch genommen werden, doch finden in dieser Beziehung folgende Ausnahmen Statt.

a) Im Grossoverkehr ist es gestattet, sich bereits vom 1. Juli 1858 ab des neuen Landesgewichts zu bedienen.

b) Für den Detailverkehr darf das neue Landesgewicht vom 1. Juli dieses Jahres ab gebraucht werden in den Gerichtsamtsbezirken von Lucka, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.
c) Auch soll es gestattet sein, bis zum 1. November dieses Jahres sich der bereits im Gebrauch befindlichen Zollgewichtsstücke, auch wenn sie der Beschaffenheit nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen über das Aichen nicht entsprechen, auch ferner zu bedienen. Vom 1. November dieses Jahres an aber können auch dergleichen Gewichte nicht mehr zugelassen werden, sofern sie nicht von einem der §. 4 genannten Stadträthe revidirt, als zulässig befunden und gestempelt worden sind.

Hinsichtlich der Aichung von Gewichten nach dem bisherigen Gewichtssysteme, welche bis zum 1. November dieses Jahres etwa noch erforderlich werden, ist nach den bisher darüber gültig gewesenen Bestimmungen zu verfahren.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig unterzeichnet und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrücken lassen.

Altenburg, den 18. Mai 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Beilage A

Instruktion für das Verfahren bei der Aichung von Gewichten.

1) Zur Aichung aller in §. 1 der vorstehenden Verordnung bezeichneten Gewichtsstücke sind mindestens drei Waagen erforderlich, eine große, mittlere und kleine. Es ist zweckmäßig, die große Waage für alle Gewichtsstücke über 5 Pfund, die mittlere für alle Gewichtsstücke von 5 Pfund bis zu 1 Loth, und die kleine für alle Gewichtsstücke unter 1 Loth zu gebrauchen.

Die Waagen müssen so aufgehängt sein, daß sie einen kurzen Gang haben oder nur wenig ausschlagen, weil sich im entgegengesetzten Falle die Zapfen und Pfannen zu sehr abnutzen.

2) Kein Gewichtsstück darf mit dem Normal-Gewichte so verglichen werden, daß man (wie bei dem gewöhnlichen Abwägen) das zu aichende Gewicht auf die eine und das Normal-Gewicht auf die andere Waagschale legt. Es ist vielmehr jederzeit das nachstehend beschriebene Verfahren des Tarirens anzuwenden.

3) Man setzt auf die eine Schale das Normalgewicht und legt auf die andere Schale als Gegengewicht oder Tara so viele gleichgültige Dinge (z. B. Blei, oder Eisenstücke), bis die Zunge der Waage genau einspielt. Alsdann nimmt man das Normalgewicht von der Schale weg, und setzt statt dessen das zu aichende Gewicht auf dieselbe. Spielt nun die Zunge genau wieder ein, so ist das zu aichende Gewicht als richtig anzusehen; im gegentheiligen Falle muß dieses Einspielen durch diejenige Behandlung des Gewichts, die man das Justiren desselben nennt, herbeigeführt werden. — Der Aichmeister erleichtert sich die Arbeit des Tarirens wesentlich dadurch, daß er für die am häufigsten vorkommenden Gewichte die ungefähre Tara ein für alle Mal bestimmt und in Bereitschaft hält; zu der letzten vollständigen Ausgleichung sind Schachteln mit Schrot und Feilspänen sehr geeignet.

4) Bei dem Aufsetzen und Abheben der Gewichte ist stets Sorge zu tragen, daß der Waagebalken sich nicht merklich in den Pfannen verschiebe, weil dadurch eine Unsicherheit im Abwägen und Justiren veranlaßt werden kann. Aus diesem Grunde, und zur Schonung der Normalgewichte, sind die metallenen Schalen der mittlern und kleinen Waage mit Scheiben von Leder oder Papier zu belegen.

5) Zur Aichung dürfen nur solche Gewichte zugelassen werden, die den Vorschriften in §§. 1, 8 und 9 der vorstehenden höchsten Verordnung entsprechen.

6) Werden Gewichtsstücke aus Gußeisen zur Aichung übergeben, so ist zuvörderst darauf zu sehen, daß sie vom Zunder und Formsand gehörig gereinigt (durch Abkratzen, bezüglich Abhämmern) eine von größeren Poren und Blasenräumen freie Oberfläche darbieten. Gewichtsstücke, welche in dieser Beziehung nicht genügen, sind von den Aichungsbehörden zurückzuweisen. Das Nämliche gilt von solchen Gewichtsstücken, bei welchen etwaige Löcher am Boden mit Blei und dergleichen ausgefüllt sind oder bei welchen durch Absprengung von Theilen die ursprüngliche Form nicht mehr vorhanden ist.

Ferner müssen die vorstehenden Gußnäthe und scharfen Kanten der Gewichtsstücke (auf einem mit Sand bestreuten Schleifsteine) gehörig abgeputzt sein.

Endlich muß jedes Gewichtsstück neben dem Griff oder Knopf mit einem nach innen etwas verjüngten Justirloche von kreisförmigem Querschnitt versehen sein, das unten zu einer erweiterten Höhlung führt, welche groß genug ist, um die zum Justiren nöthige Quantität Blei oder Eisenschrot in sich aufzunehmen.

7) Bei den zur Aichung zugelassenen Gewichtsstücken aus Eisen, ingleichen den hohlgegossenen größern Gewichtsstücken aus Messing oder Bronze, sind für das Justiren und Stempeln folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Zuerst wird ein dem Justirloche entsprechender Pfropfen aus Kupfer, Blei, oder aus einer Legirung von Zinn und Blei, dergestalt zugerichtet, daß er bei dem nachherigen Eintreiben in das Loch mit seinem Kopfe nur wenig vorstehen bleibt.

Der Pfropfen darf niemals zu viel Masse haben, weil er sonst einen den Rand des Loches überragenden Wulst bekommen würde, was zu vermeiden ist.

b) Darauf wird das Gewichtsstück und der zugehörige Pfropfen (durch Tariren) mit dem Normalgewichte nahezu in Uebereinstimmung gebracht, indem man so viel Blei oder Eisenschrot in das Justirloch wirft, als zur Ausgleichung erforderlich ist.

c) Nun setzt man den Propfen in das Justirloch und treibt ihn anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann.

d) Ist dieses geschehen, so wird das eiserne Gewichtsstück mit Asphaltlack und Kienruß geschwärzt; die erhaben gegossene Aufschrift aber kann mit Kopallak und Zinnober ausgezeichnet werden.

e) Die völlige Justirung des Gewichtsstücks erfolgt, und zwar bei eisernen erst dann, nachdem der Lack gehörig trocken geworden, dadurch, daß man den noch vorhandenen geringen Ueberschuß an Schwere durch Abschaben vom Pfropfen entfernt.

f) Schließlich wird der Stempel in den Kopf des Pfropfens eingeschlagen.

8) Wird ein mit der Zeit unrichtig gewordenes Gewichtsstück (Nr. 7) zur abermaligen Aichung vorgelegt, und es kann die Berichtigung desselben durch einfache Aenderungen am Pfropfen nicht bewirkt werden, so ist das frühere Stempelzeichen durch Kreuzhiebe mit dem Meisel zu kassiren und das Gewichtsstück dem Eigenthümer zurückzugeben. Diesem bleibt anheimgestellt, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtsstück mit einem neuen Pfropfen wieder zur Aichung zu bringen.

9) Werden größere oder kleinere massive Gewichtsstücke aus Messing, Bronze, Platin, Neusilber, Silberblech zur Aichung übergeben, so ist vor Allem darauf zu sehen, daß sie eine reine und glatte Oberfläche haben und daß sie in keinem Falle zu leicht, aber auch nicht um ein Bedeutendes zu schwer sind. Gewichtsstücke, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind von den Aichungsbehörden unter Angabe des Mangelhaften zurückzuweisen.

Finden sich in Einsatzgewichten zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so ist der ganze Satz von der Stempelung auszuschließen. Einzelne Stücke von Einsatzgewichten dürfen niemals für sich justirt und gestempelt werden.

10) Bei den zur Aichung zugelassenen Gewichtsstücken aus Messing zc. ist, ehe weiter Etwas mit ihnen vorgenommen wird, überall der Grat und die scharfe Kante mit einer feinen Feile wegzunehmen.

Das Justiren geschieht theils durch Abfeilen, theils durch Abschleifen auf Schmirgelpapier, meist von der untern Bodenfläche.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern hierbei die Einsatzgewichte, insofern nicht nur jedes einzelne Gewichtsstück mit dem Normalgewichte möglichst übereinstimmen, sondern auch der ganze Satz die richtige Schwere erhalten muß.

Die Stempelung der Gewichtsstücke erfolgt oben auf dem Knopf, bezüglich auf der obern Flächenseite. Bei den Einsatzgewichten ist jedes einzelne Stück neben der vorhandenen Bezeichnung seiner Schwere zu stempeln.

11) Wird ein mit der Zeit unrichtig gewordenes massives Gewichtsstück aus Messing zc. zur abermaligen Aichung vorgelegt und es kann die Berichtigung desselben durch bloßes Einschlagen eines Stiftes nicht geschehen, so ist das frühere Stempelzeichen zu kassiren und das Gewicht dem Eigenthümer zurückzugeben. Diesem steht alsdann frei, durch eine aufgeschraubte und gelöthete Bodenplatte die richtige Schwere mit einem kleinen Ueberschusse herstellen zu lassen und das Gewichtsstück demnächst wieder zur Aichung zu bringen.

Die kleinsten Gewichtsstücke (Zent, Korn), wenn sie zu leicht geworden, sind jedenfalls durch neue zu ersetzen.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. **1858.** Ausgeg. d. 15. Juni 1858.

28. Bekanntmachung des Konsistoriums,

das Streurechen in den Kirchen-, Pfarr- und Schulhölzern betreffend,

vom 20. April 1858.

(Publizirt in Nr. 58 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. Mai 1858.)

Es ist wiederholt zu unserer Kenntniß gekommen, daß in den Kirchen-, Pfarr- und Schulhölzern zu deren größtem Nachtheil Streu gerecht werde.

Den Kirchen- und Schulinspektionen geben wir daher auf, im Einvernehmen mit dem betreffenden Herzogl. Forstamte dahin Bedacht zu nehmen, daß unter thunlichster Mitwirkung der Herzogl. Forstbeamteten die nachtheilige Streuentnehmung nicht weiter stattfinde, überhaupt die zum Schutze der Waldungen und zum Gedeihen der Holzkulturen bestehenden gesetzlichen Anordnungen auch für die Kirchen-, Pfarr- und Schulhölzer zur Anwendung kommen und Entgegenhandlungen möglichst zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden.

In Bezug auf die zu den Dotationen der Pfarreien gehörigen Hölzer bringen wir den Pfarrern unser, ihnen die Streuentnehmung durchaus verbietendes Generalreskript vom 11. Mai 1847 mit der Erläuterung in Erinnerung, daß wenn der eine oder andere auf den zunächst zum Abtriebe bestimmten Schlagflächen oder sonst die Entnehmung der Streu für unschädlich erachten und deren Einsammlung wünschen sollte, zu dieser ein von dem betreffenden Revierförster schriftlich ausgestelltes Gutachten, worin die Unschädlichkeit, der Umfang und die Modalität bekundet wird, erforderlich ist.

Altenburg, am 20. April 1858.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
F. Liliencron.

29. Höchste Verordnung,

die Landtagsfähigkeit des Rittergutes Etzelbach betreffend,

vom 8. Mai 1858.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem von den Besitzern des Rittergutes Etzelbach, dessen Landtagsfähigkeit nach §. 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1857, die Revision der §§. 162 bis 198 des Grundgesetzes, insonderheit die landschaftlichen Wahlen betreffend, zeither geruht hat, zu diesem Rittergute eine Anzahl bisher walzender Grundstücke in Pertinenzqualität hinzugeschlagen worden sind und besagtes Rittergut Etzelbach einschließlich seiner Pertinenzien hiernach dermalen mit 3000 und mehr Grundsteuereinheiten versteuert wird, so haben Wir in Hinblick auf §. 22 Nr. 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes das Rittergut Etzelbach unter die Zahl der nach dieser Gesetzesbestimmung landtagsfähigen Rittergüter aufnehmen zu lassen beschlossen und verordnen, daß demgemäß allenthalben verfahren werde.

Altenburg, am 8. Mai 1858.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

30. Ministerial-Bekanntmachung,

ein in Bezug auf die Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln getroffenes kommerzielles Uebereinkommen betreffend,

vom 15. Mai 1858.

Zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten und der Königlich Großbritannischen Regierung ist in Betreff der Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln unterm 11. November vorigen Jahres zu Berlin die nachstehende Deklaration vereinbart worden:

Erklärung.

Die Preußische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts,

Lippes und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessens (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Koburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und die Großbritannische Regierung andererseits, sind übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Da die Jonischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen; sobald die Regierung der Jonischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Jonische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Ober-Kommissair oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin den 11. November 1857.

(gez.) Manteuffel. Bloomfield.
(L. S.) (L. S.)

Nachdem nun laut veröffentlichten Beschlusses des Jonischen Senates vom 6. Februar dieses Jahres das vorstehende Abkommen Seitens der Regierung der Jonischen Inseln genehmigt und dessen Ausführung in den vereinigten Staaten dieser Inseln angeordnet worden ist, so wird dasselbe zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Betheiligten auch diesseits öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 15. Mai 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

31. Höchste Verordnung,

die Einführung eines Mandats- und Kontumazialverfahrens in Polizeistrafsachen betreffend,

vom 21. Mai 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen zur Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens in gewissen Polizeistrafsachen wie folgt:

§. 1.

Den Polizeibehörden ist es nachgelassen, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, in den §. 2 bezeichneten Polizeistrafsachen ein Mandats- und Kontumazialverfahren mit Beobachtung nachstehender Bestimmungen anzuwenden.

§. 2.

Dieses Verfahren ist in solchen Polizeistrafsachen zulässig:

1) wo durch eine polizeigesetzliche Vorschrift eine — sei es bestimmte oder unbestimmte — Strafe angedroht ist, die in dem einzelnen in Frage kommenden Fall,
   a) sofern das Gesetz bloß eine Geldstrafe androht, nicht den Straffatz von 50 Thlrn. und
   b) sofern eine Gefängnißstrafe oder eine derselben gleichstehende Geldstrafe sich angedroht findet, nicht die Höhe von 14 Tagen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe übersteigt;
2) wenn außerdem die Anschuldigung auf der Anzeige einer verpflichteten Person beruht, welche das verübte Vergehen aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet.

§. 3.

Sind die in §. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden, so kann geeigneten Falls der Polizeirichter sofort auf erfolgte Anzeige ohne weitere Sacherörterung in einer dem Angeschuldigten zu behändigenden Verfügung — Mandate — die von diesem verwirkte Strafe festsetzen.

Das Mandat selbst muß aber enthalten:

1) die Angabe der Beschaffenheit des Vergehens, sowie Zeit und Ort der Verübung desselben,
2) die Angabe der bezüglichen Beweismittel,
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes unter Hinweisung auf die die Strafandrohung enthaltende gesetzliche Bestimmung, welche nach dem Tage ihres Erlasses und dem Orte ihrer Publikation (Gesetzsammlung, Amtsblatt ꝛc.), bezüglich nach der gerade einschlagenden Stelle (Artikel, Paragraph ꝛc.) anzuführen ist.

Mit diesem Strafmandat ist stets für den Fall, daß der Angeschuldigte sich durch dasselbe beschwert finden sollte, die Anberaumung eines auf mindestens vier Tage nach Behändigung des Mandats an den Angeschuldigten zu bezielenden Termins zur Verhandlung zu verbinden, zu welchem der Angeschuldigte unter der Bedrohung vorzuladen ist, daß im Falle seines unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Nichterscheinens in demselben die im Mandat enthaltene Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar werde.

§. 4.

Erscheint der Angeschuldigte in dem anbezielten Termine und erhebt er in selbigem Einspruch gegen den Inhalt des Mandats, so verliert dieses hierdurch seine Wirkung, und die wider ihn vorliegende Anzeige ist im Wege des gewöhnlichen Polizeiuntersuchungsverfahrens zur Erledigung zu bringen.

Entgegengesetzten Falls wird das Mandat nach Verstrich des Termins vollstreckbar, und findet, vorbehältlich der Bestimmung im §. 5 ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 5.

Innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage dieses Termins an gerechnet, kann jedoch der in demselben unentschuldigt oder nicht genügend entschuldigt Ausgebliebene, sofern er zugleich binnen dieser Frist zu bescheinigen vermag, daß ihm das Mandat nicht gehörig behändigt worden, oder daß er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden sei, Aufhebung oder nach Befinden Minderung der ihm im Mandat auferlegten Strafe bei der erkennenden Polizeibehörde beantragen. Gegen deren abfällige Entscheidung findet der geordnete Instanzenzug Statt.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, den 21. Mai 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

32. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einholung der Regierungs-Genehmigung zur Führung von Gemeindeprozessen betreffend,

vom 27. Mai 1858.

(Publizirt in Nr. 64 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Juni 1858.)

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob es nach Erlaß der Dorfordnung vom 16. September 1851 der durch das höchste Mandat vom 11. Mai 1781 und §. 50 des Grundgesetzes vom 29. April 1831 vorgeschriebenen Einholung der Erlaubniß Herzoglicher Landesregierung zur Eröffnung eines von einer Landgemeinde zu führenden Prozesses noch bedarf, so wird hierdurch mit höchster Ermächtigung erläuternd bekannt gemacht,

> daß die erwähnte Vorschrift des höchsten Mandats vom Jahre 1781 und des Grundgesetzes vom Jahre 1831 durch die Vorschriften der Dorfordnung vom 16. September 1851 in §. 32 und §. 40 Nr. 4 für aufgehoben zu erachten ist, und daß somit die Landgemeinden des Herzogthums, sowohl die politischen, als auch die sogenannten engern oder Altgemeinden, künftighin zur Eröffnung und Führung eines Prozesses der Regierungs-Erlaubniß nicht weiter bedürfen.

Hiernach haben sich die Behörden und begebenden Falls die Landgemeinden für die Folge zu achten.

Altenburg, den 27. Mai 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

33. Ministerial-Bekanntmachung,

einige weitere nachträgliche Bestimmungen zu dem revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrage betreffend,

vom 5. Juni 1858.

Nachdem zu dem mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juni 1852 (Seite 49 ff. der Gesetzsammlung von 1852) veröffentlichten revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrage, sowie zu den durch Ministerial-Bekanntmachung vom 28. April 1856 (Seite 47 ff. der Gesetzsammlung von 1856) veröffentlichten, nachträglich hinzugetretenen Bestimmungen in Folge anderweiter Vereinbarung in der dritten deutschen Postkonferenz die im sub ⊙ nachstehenden Nachtrage enthaltenen Bestimmungen fernerweit hinzugetreten sind, so wird Solches mit Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs und mit dem Bemerken, daß die gedachten Bestimmungen vom 1. Juli dieses Jahres an in Kraft zu treten haben, sowie daß diese Abweichung von der Bestimmung in §. 19 dieses Nachtrags-Vertrages sich in Folge der Vorarbeiten, welche der Einführung dieses Nachtrags-Vertrages vorher zu gehen hatten, nöthig machte, zur allgemeinen Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 5. Juni 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

⊙

Zweiter Nachtrag

zu dem

revidirten Postvereins-Vertrage

vom 5. December 1851.

Auf der dritten deutschen Post-Konferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851 übereingekommen:

Artikel 1.

Fahrpost.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 2.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrat gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Artikel 3.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Artikel 4.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen ½ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in dem beiliegenden Tarife in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduktionstabellen auf die Erhebungsmünze reduzirt und hierbei Taxbruchtheile auf ½ Sgr., resp. 1 kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Artikel 6.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich 8	Meilen:	2 Sgr.	= 6	kr. Oestr. W.	= 7 kr.	Südd. W.
über 8—16	„	3 „	= 9	„ „	= 10 „	„
„ 16—24	„	4 „	= 12	„ „	= 14 „	„
„ 24—32	„	5 „	= 15	„ „	= 18 „	„
„ 32—40	„	6 „	= 18	„ „	= 21 „	„
40	„	7 „	= 21	„ „	= 25 „	„

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit 1¼ Sgr., resp. 4. kr. Oestr. W., oder 5 kr. Südd. W. erhoben.

Artikel 7.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließlich 40 Thlr. = 60 fl. Oestr. W. = 70 fl. Südd. W.	über 40—80 Thlr. = 40—120 fl. Oestr. W. = 70—140 fl. Südd. W.	für jede weitere 80 Thlr. = 120 fl. Oestr. W. = 140 fl. Südd. W.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 "	1 "	2 "	2 "
über 48 "	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr., 1200 fl. Oestr. W. oder 1400 fl. Südd. W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduktion in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 5 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlrn., resp. 60 fl. Oestr. W. oder 70 fl. Süddeutsch. W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maßgabe des Artikel 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr. resp. für je 5 fl. — 2 kr.

Artikel 9.

Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Artikel 10.

Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-Postverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Artikel 11.

Vertheilung der Porto-Einnahme.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem internationalen Vereins-Fahrpostverkehr, mit Ausnahme der Gebühren für Vorschüsse und baare Einzahlungen, wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eignes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt.

Behufs der Ermittelung des Antheiles der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für den Zeitraum vom 1. Novbr. 1856 bis ult. Oktober 1857 einschließlich nach dem vorstehenden Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet sollen die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen werden.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzu gerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, ist die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen anzunehmen.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergiebt sich der Prozentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Der ermittelte Prozentsatz ist bis zum 31. Dezember 1860 maßgebend, kann jedoch, auf Verlangen einer oder mehrerer Vereins-Verwaltungen, für die Zeit vom 1. Juli 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1860 durch Taxirung der Sendungen aus einem Zeitraum von 6 Monaten, vom 1. Juli 1859 anfangend, neu ermittelt und berichtigt werden.

Ueber die für die Zeit nach dem Schlusse des Jahres 1860 etwa erforderliche Bestimmung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Vereinsfahrposteinnahme werden sich dieselben in künftigen Postkonferenzen verständigen.

Artikel 12.

Kommission zur Ermittelung der Prozentsätze.

Die Ermittelung der Prozentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Kommission wird durch besondere Verabredung resp. Instruktion festgesetzt.

Artikel 13.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bisher ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen bisher das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Prozentsatzes nach ihrer Länge in direkter Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen bisher statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Prozentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen bisher für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalmäßigen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Prozentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normalmäßige Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen, resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalmäßigen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und, mit einer sachgemäßen Ausführung, der Taxirungs-Kommission zum Behufe der Prozentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5. Wo bisher in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Prozentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche bis zum Ablauf des Jahres 1860 zur Benutzung gelangen, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Prozentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insoferne nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Prozentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insoferne nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor,

der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Artikel 14.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Frankobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Prozentsätze, welche von der Kommission (Art. 12) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Kontrole der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Artikel 15.

Unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Artikel 16.

Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dieß im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Artikel 17.

Portofreie Sendungen.

Diejenige Verwaltung, in deren Gebiet einer Vereinsfahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt, und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

Bei der Taxirung behufs der Prozent-Ermittelung findet ein Portoansatz nur zu Gunsten desjenigen Vereins-Postgebietes statt, in welchem für derartige Sendungen wirklich Porto zur Erhebung gekommen ist.

Eine etwa weiter erforderliche Regelung des Verhältnisses bezüglich der portofreien Sendungen bleibt der nächsten Postkonferenz vorbehalten.

Artikel 18.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Die Artikel 54, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 69, so wie diejenigen Bestimmungen des Artikels 64 des revidirten Postvereins-Vertrages, welche sich auf die Höhe der baaren Einzahlungen, so wie auf den Betrag der für die letztern zu erhebenden Gebühren erstrecken, treten außer Geltung.

Artikel 19.

Ratifikation und Dauer des Nachtrages.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1858 in's Leben treten und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis zum 15. Juni 1857 erfolgen.

---

34. Ministerial-Bekanntmachung,

den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits abgeschlossenen Freundschafts- und Handels-Vertrag betreffend,

vom 5. Juni 1858.

Im Nachfolgenden wird ein zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Persien andererseits durch Bevollmächtigte am 25. Juni 1857 zu Paris abgeschlossener Feundschafts- und Handelsvertrag, zu welchem die Ratifikationen am 31. März laufenden Jahres in Paris ausgewechselt worden sind, in einer deutschen Uebersetzung zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 5. Juni 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Uebersetzung.

Im Namen des Allbarmherzigen Gottes!

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt;

und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige, erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien,

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Persien zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen; zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens ꝛc.

und Seine Majestät der Kaiser von Persien Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Zuflucht der Größe, Liebling des Königs, Großbotschafter des Persischen Reiches, Inhaber des Königlichen Bildnisses, des blauen Bandes und des Diamant-Gürtels ꝛc., welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und, nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben.

Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins und allen ihren Unterthanen, und dem Persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen bestehen.

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten, welche es einer jeden der hohen vertragenden Mächte gefallen möchte, an die andere zu entsenden und daselbst zu unterhalten, sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission, ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den respektiven Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbtreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile sich nur vorüber

gehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geachtet und von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen ebenso wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits befugt sein, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der hohen vertragenden Theile zu Lande und zur See einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indeß, daß die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.

Artikel 4.

Die von den respektiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staaten der hohen vertragenden Theile die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten; und es soll weder in den Staaten des Zollvereins, noch in Persien irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche im Persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Konsuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige Persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Konsul der Zollvereins-Staaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Konsuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respektiven Agenten oder Konsuln entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereins-Staaten sollen die Persischen Unterthanen ebenfalls in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgedachten oder fremder Staaten, nach demjenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereins-Staaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Was die Angelegenheiten der Kriminalgerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereins-Staaten in Persien, Persische Unterthanen in den Zollvereins-Staaten betheiligt sein sollten, so sollen solche in den Zollvereins-Staaten und in Persien nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respektiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Artikel 6.

Im Fall des Ablebens eines ihrer respektiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Gewahrsam der respektiven Agenten oder Konsuln übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise, nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes, damit verfahren.

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respektiven Unterthanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen, behalten die hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Konsuln in den respektiven Staaten zu ernennen. Die Konsuln der Zollvereins-Staaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir residiren. Die Persischen Konsuln sollen in den Zollvereins-Staaten an denjenigen Orten residiren, wo Konsuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Konsuln der hohen vertragenden Mächte sollen in dem respektiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der hohen vertragenden Theile den Konsuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten werden weder öffentlich noch insgeheim die Persischen Unterthanen in Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Persiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Unterthanen von Preußen und der übrigen Zollvereins-Staaten in Schutz nehmen.

Die Konsuln der hohen vertragenden Theile, welche in den respektiven Staaten Handel treiben, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie ihre Nationalen, welche denselben Handel treiben.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschafts-Vertrag soll, so Gott will, getreulich beachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder später aufzukündigen.

Imgleichen ist zwischen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegenwärtige Vertrag und alle seine Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrages erfolgt, vollständig aufhören und keine Geltung mehr haben sollen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris oder in Konstantinopel innerhalb zwölf Monaten, oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in französischer und zwei in Persischer Sprache, den fünf und zwanzigsten Juni im Jahre Christi 1857 und den zweiten des Monats Zigadeh der Hedgira 1273.

(L. S.) Gr. M. v. Hatzfeldt.
(L. S.) Ferrokh Khan.

35. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen bei den Zollstellen des Zollvereins betreffend,

vom 7. Juni 1858.

Nachdem

1) zu Wittigsthal im Königlich Sächsischen Hauptamtsbezirke Eibenstock ein Nebenzollamt I. mit allen hauptamtlichen Abfertigungs-, Hebe- und Begleitschein-Befugnissen errichtet, das bisherige Nebenzollamt I. zu Johanngeorgenstadt aber in ein Nebenzollamt II. Klasse verwandelt, ferner

2) die Abfertigungsbefugnisse des Fürstlich Reußischen Steueramtes zu Greiz durch Ertheilung der Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen I. über wollene Waaren und wollene Garne erweitert worden sind, ingleichen

3) dem Großherzoglich Badischen Untersteueramte zu Pforzheim die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden ertheilt worden ist,

so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 7. Juni 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IX. 1858. Ausgeg. d. 19. Juni 1858.

36. Höchste Verordnung,

die Bestellung des Aufgebots betreffend,

vom 5. Juni 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

In Erwägung, daß die in §. 76 und beziehentlich §. 92 der Eheordnung vom 12. Mai 1837 enthaltenen, vom gemeinen Rechte abweichenden Vorschriften, wonach die Bestellung des Aufgebots bei dem Pfarrer desjenigen Orts, an welchem die neuen Eheleute ihren Hausstand sogleich zu begründen gedenken, und eventuell bei dem Pfarrer des Ortes, wo der Bräutigam das Heimathsrecht besitzt, erfolgen und diesen Pfarrern auch die Wahrung der hinsichtlich des Aufgebots bestehenden gesetzlichen Förmlichkeiten, sowie insbesondere die Präsentation der Verlobten an den oder die Pfarrer, in deren Parochien das Aufgebot außerdem noch erforderlich ist, obliegen resp. zustehen soll, wiederholt zu Konflikten mit ausländischen Behörden geführt haben und der von den gedachten Bestimmungen erwartete Vortheil einer leichteren Ermittelung und sorgfältigeren Erörterung etwaiger Ehehindernisse für überwiegend nicht angesehen werden kann, finden Wir Uns bewogen, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in §. 76 und beziehentlich §. 92 der Eheordnung zu verordnen wie folgt:

> Das Gesuch der Verlobten um das kirchliche Aufgebot ist fortan in allen Fällen bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, und es liegt dem Letzteren die Wahrung der in Bezug auf das Aufgebot bestehenden gesetzlichen Vorschriften ob; auch hat er, wenn allen Erfordernissen zum Aufgebote Genüge geleistet ist, die Präsentation der Verlobten an den oder die Pfarrer, in deren Parochien dasselbe sonst noch erforderlich ist, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 92 der Eheordnung zu bewirken.

Dabei wird allen Pfarrern noch besonders zur Pflicht gemacht, wie überhaupt so namentlich in den Fällen, wenn Seitens eines ausländischen Pfarrers eine Präsentation zum Aufgebot an sie erfolgt, vor Ertheilung der Rückantwort und Ausstellung des vorläufigen Ledigkeitszeugnisses (§. 92) das Vorhandensein aller derjenigen Bedingungen, von welchen nach der hiesigen Landesgesetzgebung die Eingehung der Ehe zwischen den betreffenden Personen, insonderheit rücksichtlich der Heimathsangehörigkeit des künftigen Ehepaars, abhängt, möglichst selbstständig zu prüfen,

da nöthig näher zu erörtern und in Zweifelsfällen die Entscheidung der ihnen vorgesetzten Ephorie einzuholen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beisetzung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, den 5. Juni 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. R. Pierer. Sonnenkalb.

---

37. Ministerial-Bekanntmachung,

die wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups zwischen den Zollvereins-Regierungen abgeschlossene fernerweite Uebereinkunft betreffend,

vom 9. Juni 1858.

Unter Bezugnahme auf die in pag. 70 ff. der Gesetzsammlung vom Jahre 1853 publizirte Uebereinkunft zwischen den Zollvereins-Regierungen vom 4. April 1853, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, und auf das höchste Patent vom 2. Juli 1857, den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup betreffend (pag. 175 der Gesetzsammlung vom Jahre 1857), wird im Nachfolgenden eine zwischen den betheiligten Regierungen wegen Besteuerung des Rübenzuckers und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups am 16. Februar laufenden Jahres zu Berlin durch Bevollmächtigte fernerweit abgeschlossene Uebereinkunft, nachdem solche allseitig ratifizirt worden ist, höchstem Befehle gemäß zu allgemeiner Kenntnißnahme und Nachachtung für Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 9. Juni 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,
die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,
die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann,
die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirektor Franz Georg Carl Albrecht,
die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,
die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Bode,
die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,
die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
die Großherzoglich Oldenburgische und
die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2 unter b., im Artikel 3 und Artikel 4 nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden funfzehn Kreuzer für den Zentner festgestellt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 16. Februar 1858.

(gez.) Hellwig. (L. S.) Dr. Diepolder. (L. S.) Lehmann. (L. S.) Albrecht. (L. S.) von Herzog. (L. S.) Dr. Weindel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Ewald. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.) von Liebe. (L. S.) Hellwig. (L. S.)

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück X. - 1858. Ausgeg. d. 3. August 1858.

38. Bekanntmachung der Landesregierung,

einen Bundesbeschluß wegen Auslegung und Anwendung der Artikel 8 bis 10 der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831 betreffend,

vom 14. Juni 1858.

(Publizirt in Nr. 76 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. Juni 1858.)

Nachdem die hohe deutsche Bundesversammlung wegen Ausübung und Anwendung der Artikel 8 bis 10 der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831 laut Höchster Eröffnung beschlossen hat,

1) die Bundesregierungen zu ersuchen, die betreffenden Behörden auf genauere Beobachtung der Vorschriften der Kartelkonvention über die zu vergütenden Unterhaltungskosten der Deserteure namentlich in der Richtung aufmerksam zu machen, daß außer den Unterhaltungskosten und der Prämie etwas Weiteres, namentlich an Transport-, Bewachungs-Kosten, Gebühren, Löhnung, Handgeld ꝛc. nicht gefordert und auf den Transportzetteln in Ansatz gebracht werde, und

2) sich dabei erläuternd dahin auszusprechen, daß die durch Ablieferung eines Deserteurs entstehenden, nach den Artikeln 8 bis 10 der Kartelkonvention zu vergütenden Kosten auf allen Stationen in dem Betrage zu vergüten sind, wie solche auf dem Transportzettel quittirt sind, und daß es lediglich Sache desjenigen Staates, welchem der Deserteur angehört, und an welchen derselbe schließlich abgeliefert wird, sei, die Wiedervergütung von Kosten, welche den Bestimmungen der Kartelkonvention zuwider aufgerechnet werden, von dem betreffenden Staate zu verlangen, — so wird solches andurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung Seiten der betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Altenburg, den 14. Juni 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

39. Verordnung der Landesregierung,

das verbotswidrige Winkelschankwesen, namentlich auch in Obsthütten und dergl. betreffend,

vom 21. Juni 1858.

(Publizirt in Nr. 76 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. Juni 1858.)

Es ist Beschwerde darüber geführt worden, daß das verbotswidrige Winkelschankwesen überhaupt und insbesondere in Chausseehäusern, Kramläden ꝛc. trotz der wiederholten Einschärfungen dieses Verbots neuerdings wieder sehr überhand genommen habe.

Indem wir daher die über das unbefugte Ausschänken von Bier und Branntwein in Chaussee- und Eisenbahnhäusern, Kramläden, Obsthütten und andern Winkelschankstätten bestehenden Vorschriften hiermit nochmals in Erinnerung bringen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden des Landes, namentlich die Gensdarmerie, gemessenst an, diesem Unwesen kräftig zu steuern und Uebertretungsfälle zur Anzeige und gebührenden Bestrafung zu bringen.

Altenburg, den 21. Juni 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

40. Ministerial-Verordnung,

die Ausstellung von Todtenscheinen für die im hiesigen Herzogthum versterbenden Ausländer betreffend,

vom 25. Juni 1858.

Nach dem Vorgang mehrerer anderer Staaten und zur Herstellung eines reziproken Verfahrens wird hiermit verordnet, was folgt:

Sämmtliche Pfarrer, zu deren Funktion die Ausstellung von Todtenscheinen gehört, haben künftig, wenn in ihrem Geschäftskreise ein Unterthan fremder Staaten verstirbt und im Inlande Leibeserben nicht hinterläßt, innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte des Todes einen Todtenschein in gehöriger Form mit Angabe des vollen Namens, des Alters, des Standes oder Gewerbes und des letzten Aufenthaltsortes des Verstorbenen auszufertigen und an die Gerichtsobrigkeit dieses letzteren Orts abzugeben.

Diese hat, insofern sie nicht ohnedies veranlaßt ist, sich wegen des Todesfalles mit der ausländischen Obrigkeit des Verstorbenen in Kommunikation zu setzen, der Urkunde das, was ihr über die Vermögens-, verwandtschaftlichen und sonst einschlagenden Verhältnisse des Verstorbenen etwa bekannt ist, unter Beidrückung des Amtssiegels beizufügen und sie dem Herzoglichen Konsistorium zuzustellen.

Von diesem, welches die öffentliche Glaubwürdigkeit des Pfarrers bezeugt, geht sie an das Herzogliche Appellationsgericht, welches die Unterschrift der Gerichtsbehörde zu legalisiren und dann den Todtenschein dem Herzoglichen Ministerium Behufs der Mittheilung an die ausländische Regierung des Vaterlandes des Verstorbenen vorzulegen hat.

Da, wo zu inländischen Parochien fremdherrliche Gebietstheile gehören, oder ausländische Parochien Altenburgische Gebietstheile umfassen, kommt das Verfahren des Landes, zu welchem der Sterbeort gehört, in Anwendung.

Alles, was zur Vollziehung dieser Verordnung erforderlich ist, ist unaufgefordert und kostenfrei zu expediren.

Die über die Ausstellung von Todtenscheinen für im hiesigen Lande versterbende österreichische, französische, schwedische und norwegische Unterthanen resp. unterm 22. März und 9. August 1836 (Nr. 16., 17., 26. der Gesetzsammlung von 1836) und 2. November 1847 (Seite 118 der Gesetzsammlung von 1847) erlassenen speziellen Verordnungen treten hierdurch außer Wirksamkeit; dagegen bleibt die Bekanntmachung, die Ausstellung von Todtenscheinen für die in den hiesigen Landen verstorbenen dänischen Unterthanen betreffend, vom 14. Juli 1846 (Seite 75 der Gesetzsammlung von 1846), insoweit sie weiter gehende Verpflichtungen begründet, auch ferner in Kraft.

Altenburg, am 25. Juni 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

41. Verordnung der Landesregierung,

betreffend einige Nachtragsbestimmungen zu der Höchsten Verordnung vom 18. Mai 1858, die Ausführung des Gesetzes über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 10. April 1858 und das Aichen der Gewichte betreffend,

vom 20. Juli 1858.

(Publizirt in Nr. 89 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. Juli 1858.)

Mit Höchster Ermächtigung wird zur Ergänzung einiger Bestimmungen der Höchsten Verordnung vom 18. Mai 1858, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes vom 10. April 1858 und das Aichen der Gewichte, Folgendes hiermit verordnet:

1) Zu den Gewichtsstücken, welche nach §. 1 der Höchsten Verordnung vom 18. Mai d. J. in allen Zweigen des inländischen öffentlichen und gemeinen Verkehrs der Regel nach nur zur Anwendung kommen dürfen, tritt noch das Zehnlothstück hinzu, und zwar nicht bloß als Theil der Einsatzgewichte (§. 9 der Verordnung), sondern auch als selbstständiges Gewichtsstück, welches nach §. 9 Alinea 1 der genannten Verordnung die Form eines Cylinders mit oben angegossenem Knopfe zu tragen hat. Es sind daher Zehnlothstücke von den Aichungsbehörden zur Aichung zuzulassen; der Gebührensatz für die Aichung dieser Gewichtsstücke ist in §. 13 der Höchsten Verordnung bereits enthalten.

2) Die Bestimmung in §. 9 Alinea 1 der Höchsten Verordnung wird dahin erweitert, daß auch eiserne Gewichtsstücke von 1, ½ und ¼ Centner, welche die sogenannte Bombenform haben, zur Aichung zugelassen werden, während es für eiserne Gewichtsstücke von 20 Pfund und weniger unbedingt bei der Cylinderform zu bewenden hat.

3) Die Aichung von Dezimalgewichten zum Gebrauche bei Brückenwaagen ist zulässig, und zwar außer dem ganzen und halben Pfunde in Stücken von 0,2 Pfund, 0,1 Pfund, 1,5 Loth, 1,0 Loth, 0,5 Loth, 0,2 Loth, 0,1 Loth.

4) Zu §. 13 der Höchsten Verordnung vom 18. Mai 1858 wird als Gebührensatz für die Aichung des beim Münzgewichte vorkommenden Gewichtsstückes von 0,01 Pfund hinzugefügt:

a) für die Aichung eines derartigen neuen Stückes der Satz von 4 Pfennigen und
b) für die Aichung eines derartigen schon früher geaichten Stückes der Satz von 3 Pfennigen.

Im Uebrigen gelten für die Aichung von Dezimalgewichten (Nr. 3 oben und §. 2 der Ministerialverordnung, die Anwendung des neuen Münzgewichts bei der Verpackung von Silbergeld betr., vom 11. Januar 1858), insoweit dieserhalb besondere Gebührensätze in §. 13 der Höchsten Verordnung vom 18. Mai 1858 nicht enthalten sind, die ebendaselbst für die entsprechenden Gewichtsstücke ohne Dezimal-Bezeichnung bestimmten Gebührensätze, z. B. für das Stück von 0,50 Pfund die Sätze für ½ Pfundstück, für das Stück von 0,1 Pfund die Sätze für das Dreilothstück rc.

Altenburg, den 20. Juli 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XI. **1858.** Ausgeg. d. 11. Septbr. 1858.

42. Ministerial-Bekanntmachung,

die fernere Giltigkeit der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zur Beförderung der Strafrechtspflege unter dem $\frac{14.\ \text{Juni}}{9.\ \text{Juli}}$ 1833 abgeschlossenen Konvention betreffend,

vom 5. August 1858.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums vom 28. Juli dieses Jahres ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 5. August 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Ministerial-Erklärung,

die fernere Giltigkeit der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zur Beförderung der Strafrechtspflege unter dem $\frac{14.\ \text{Juni}}{9.\ \text{Juli}}$ 1833 abgeschlossenen Konvention betreffend.

Auf dem Grunde stattgefundener Verhandlungen haben sich die Regierungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu der Erklärung vereinigt, daß die zwischen den beiden Staaten zur Beförderung der Strafrechtspflege unter dem $\frac{14.\ \text{Juni}}{9.\ \text{Juli}}$ 1833 abgeschlossene Konvention als annoch in voller Wirksamkeit und Geltung bestehend betrachtet werden

und diese Wirksamkeit und Geltung so lange behalten soll, als nicht dieser Vertrag von der einen oder der anderen Regierung gekündigt und diese Kündigung öffentlich bekannt gemacht worden ist, in welchem Falle die Konvention mit dem Ablaufe des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlischt.

Altenburg, am 5. August 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.

(L. S.) v. Larisch.

---

43. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen in den Zollstellen des Zollvereins betreffend,

vom 12. August 1858.

1) Seitens der Königlich Bayerischen Regierung

ist auf der Donaulände am unteren Wörth in Regensburg für die zollamtliche Abfertigung der dort landenden Schiffe eine Zollexpeditionsstelle errichtet worden, welche unter dem Namen „Königliches Hauptzollamt Regensburg, Expedition an der Lände" unter der Kontrole und mit den Abfertigungsbefugnissen des dortigen Hauptzollamts fungirt.

Ferner ist auf dem gemeinschaftlichen Bahnhofe zu Kufstein in Tyrol ein Königlich Bayerisches Nebenzollamt I. mit den Befugnissen eines Hauptamts zur Ein-, Aus- und Durchgangs-Abfertigung unter der Benennung „Königlich Bayerisches Nebenzollamt I. am Bahnhofe in Kufstein" errichtet worden.

2) Im Großherzogthum Oldenburg wird das Nebenzollamt I. zu Barrelgraben mit dem 1. künftigen Monats nach Wahrthurm verlegt und der am letzteren Orte bereits errichtete Ansageposten mit demselben in der Art verbunden werden, daß er als solcher für das Hauptzollamt Delmenhorst dient. — Das Nebenzollamt I. zu Wahrthurm aber wird mit den Befugnissen

a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. und II. für die Effekten und kleinen Waaren-Mengen, welche von Reisenden über dasselbe ein- und durchgeführt werden,

b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. fungiren.

Altenburg, den 12. August 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.

v. Larisch.

44. Verordnung des Finanzkollegiums,

eine Abänderung des §. 7 der Ordnung zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Bieres vom 30. Oktober 1834 betreffend,

vom 20. August 1858.

(Publizirt in Nr. 105 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. September 1858.)

Da nach §. 1 der Höchsten Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, vom 10. April 1858 Theilstücke zu Einem Sechzehntheile eines Zentners nicht ferner in Anwendung zu kommen haben, so wird mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit d. d. Altenburg den 31. Juli 1858 die Bestimmung im §. 7 der Ordnung zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Bieres vom 30. Oktober 1834, welche als den niedrigsten zu versteuernden Gewichtsbetrag den von Einem Sechzehntheilzentner Malzschrot vorschreibt, dahin abgeändert:

Vom 1. November 1858 an ist Ein Zwanzigstel-Zentner (5 Pfund) der geringste zu versteuernde Gewichtsbetrag des Brauschrots, dergestalt, daß kleinere Gewichtsgrößen, welche den Betrag von 5 Pfund nicht erreichen, bei Auswerfung des Steuerbetrags unbeachtet bleiben, und folglich das einzumaischende Brauschrot nur insoweit, als der Gesammtbetrag seines Gewichts mit 5 Pfund theilbar ist, zur Versteuerung gelangt. Uebrigens wird auch künftig das Brauschrot brutto gewogen und für die Säcke nichts abgerechnet, auch macht es dabei keinen Unterschied, ob das Brauschrot trocken oder angefeuchtet ist.

Solches wird hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Altenburg, den 20. August 1858.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

45. Ministerial-Bekanntmachung,

den Verkehr mit Branntwein zwischen Preußen und den mit Preußen in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits betreffend,

vom 28. August 1858.

(Publizirt in Nr. 104 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. September 1858.)

Zu Folge einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung ist beim Uebergang von Branntwein aus Preußen und den mit Preußen in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt

1) denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht zu gewähren, dagegen kommt aber auch

2) gegenseitig die Uebergangsabgabe in Wegfall, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Die Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangsabgabe tritt mit dem 1. Oktober laufenden Jahres ein.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die deshalb kompetenten Steuerstellen zu wenden.

Altenburg, den 28. August 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

46. Ministerial-Bekanntmachung,

die fernere Giltigkeit der zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsregierung zur Beförderung der Rechtspflege unter dem $\frac{\text{24. März}}{\text{4. Mai}}$ 1832 abgeschlossenen Konvention betreffend,

vom 28. August 1858.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsministeriums vom 12. August dieses Jahres ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 28. August 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Ministerial-Erklärung,

die fernere Giltigkeit der zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsregierung zur Beförderung der Rechtspflege unter dem $\frac{\text{24. März}}{\text{4. Mai}}$ 1832 abgeschlossenen Konvention betreffend.

Auf dem Grunde stattgefundener Verhandlungen haben sich die Regierungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha zu der Erklärung vereinigt, daß die zwischen den beiden Staaten zur Beförderung der Rechtspflege unter dem $\frac{\text{24. März}}{\text{4. Mai}}$ 1832 abgeschlossene Konvention als annoch in voller Wirksamkeit und Geltung bestehend betrachtet werden und diese Wirksamkeit und Geltung so lange behalten soll, als nicht dieser Vertrag von der einen oder der anderen Regierung gekündigt und diese Kündigung öffentlich bekannt gemacht worden ist, in welchem Falle die Konvention mit dem Ablaufe des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlischt.

Altenburg, am 28. August 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
(L. S.) v. Larisch.

47. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen bei den Zollstellen betreffend,

vom 30. August 1858.

Anher gelangter Nachricht zu Folge ist

dem Königlich Preußischen Untersteueramte zu Siegen in der Provinz Westphalen die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen allgemein beigelegt, ferner

den Ortseinnahmen zu Osthofen, Böhl und Zwingenberg im Großherzogthum Hessen die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen unter Antheilnahme der an diesen Orten befindlichen Distriktseinnahmen ertheilt worden.

Altenburg, den 30. August 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

48. Verordnung der Landesregierung,

das Verbot des Tabackrauchens und des Gebrauchs von Streichzündhölzchen in Waldungen betreffend,

vom 30. August 1858.

(Publizirt in Nr. 106 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. September 1858.)

Zur thunlichsten Verhütung der in neuerer Zeit besonders häufig vorkommenden Waldbrände wird hiermit nach hierzu eingeholter Höchster Ermächtigung Folgendes verordnet:

Das Rauchen von Taback aus Pfeifen ohne Deckel oder von Cigarren, sowie das Wegwerfen von noch glimmenden Tabacks- oder Cigarren-Resten oder von brennendem Zunder in Waldungen, ausgenommen auf den durch solche etwa führenden Chausseen, Landstraßen oder gebauten Kommunikationswegen, wird hiermit für die Zeit vom 15. April bis zum letzten September jeden Jahres bei einer Geldstrafe bis zu zwei Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe polizeilich verboten.

Bei Vermeidung einer gleichen Strafe wird der Gebrauch von Streichzündhölzchen innerhalb der Waldungen, ausgenommen auf den durch selbige führenden Chausseen, Landstraßen oder gebauten Kommunikationswegen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, gänzlich untersagt.

Alle Polizei- und Forstaufsichtsoffizianten werden angewiesen, auf genaue Befolgung dieses Verbots zu halten und etwaige Ueberschreitungen zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Altenburg, den 30. August 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XII. **1858.** Ausgeg. d. 9. Oktober 1858.

49. Ministerial-Bekanntmachung,

die fernere Giltigkeit der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege unter dem $\frac{\text{22. Juni}}{\text{7. August}}$ 1832 abgeschlossenen Konventionen betreffend,

vom 15. September 1858.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministerii zu Gera vom 10. dieses Monats ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 15. September 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Ministerial-Erklärung,

die fernere Giltigkeit der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege unter dem $\frac{\text{22. Juni}}{\text{7. August}}$ 1832 abgeschlossenen Konventionen betreffend.

Auf dem Grunde stattgefundener Verhandlungen haben sich die Regierungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu der Erklärung vereinigt, daß die zwischen den beiden Staaten zur Beförderung der Civil- und Kriminalrechtspflege unter dem $\frac{\text{22. Juni}}{\text{7. August}}$ 1832 abgeschlossenen Konventionen, als annoch in voller Wirksamkeit und Geltung bestehend, namentlich, soviel die Konvention über die Strafrechtspflege angeht, gleichmäßig auch auf den Fürstlich Reußischen Landestheil Lobenstein-Ebersdorf ausgedehnt und giltig betrachtet werden und diese Wirksamkeit und Geltung so lange behalten sollen, als nicht diese Verträge von der einen oder der anderen Regierung gekündigt worden sind und diese Kündigung öffentlich bekannt gemacht worden ist, in welchem Falle die Konventionen mit dem Ablaufe des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlöschen,

Altenburg, am 1. September 1858.

(L. S.)

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

50. Höchste Verordnung,

die Versperrung öffentlicher Wege betreffend,

vom 20. September 1858.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Da sich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Versperrung öffentlicher Wege, insbesondere die Bestimmungen in den §§. 31 und 32 des Wegebaugesetzes vom 26. Mai 1837 neuerdings als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir hiermit wie folgt:

Wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit dem freien Verkehr auf Chausseen, Landstraßen oder andern öffentlichen Wegen irgend welcher Art durch Aufstellung, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen oder auf andere Art solche Hindernisse bereitet, daß diejenigen, welche dergleichen Wege passiren, oder deren Geschirre dadurch in Gefahr gesetzt werden, ist, dafern nicht deshalb eine Kriminalstrafe wider ihn zu erkennen ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten polizeilich zu bestrafen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedruckten Insiegels.

Altenburg, den 20. September 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

51. Höchste Verordnung,

die Regelung einiger, das Getraidemahlen um Lohn angehender Verhältnisse betreffend,

vom 20. September 1858.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Um diejenigen, das Getraidemahlen um Lohn betreffenden Verhältnisse möglichst genau zu regeln, welche bisher, in Ermangelung bezüglicher gesetzlicher Vorschriften, den hauptsächlichsten Anlaß zu Beschwerden der Mahlgäste über die Müller und zu Streitigkeiten zwischen beiden dargeboten haben, finden Wir Uns bewogen, hiermit zu verordnen, wie folgt:

1.

Jeder um Lohn mahlende Müller ist verbunden, das Mahlen des bei ihm eingelieferten Mahlgutes in der Reihenfolge, in welcher es von den verschiedenen Mahlgästen in die Mühle eingeliefert worden ist, vornehmen zu lassen. Hiervon finden nur folgende Ausnahmen Statt:

1) haftet auf einer Mühle in Bezug auf die vorzugsweise Beförderung gewisser Mahlgäste eine reale Verbindlichkeit, so bewendet es dabei,
2) die Zwangsmahlgäste sind vor den freiwilligen Mahlgästen zu befördern, und zwar in der Reihenfolge, in welcher sie das Mahlgut in die Mühle eingeliefert haben,
3) hat der Eigenthümer einer Mühle bei Verpachtung derselben sich in Bezug auf die Zeit, zu welcher das von ihm in die Mühle zu liefernde Mahlgut zu mahlen ist, bestimmte Rechte mit Zustimmung des Pachters vorbehalten, so bewendet es dabei. Andere kontraktliche Bestimmungen, durch welche ein Vorzug hinsichtlich der Zeitfolge beim Mahlen in einer Mühle festgesetzt worden ist, gelten nur insofern sie zur Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung bereits rechtsgültig getroffen worden sind, und nur auf die Zeit, für welche sie getroffen worden sind.

Der Müller muß in seiner Mühle an demjenigen Orte, der den Mahlgästen am Meisten in die Augen fällt, eine große schwarze Tafel aufhängen und ist verbunden, die Eigenthümer des Mahlguts in der Reihenfolge, in welcher solches nach Vorstehendem zur Vermahlung gelangen wird, auf diese Tafel zu schreiben und jedem anwesenden Mahlgaste seinen Vordermann zu nennen. Unter keinem Vorwande darf der Müller Getraide liegen lassen, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat.

In dringenden, durch Mangel an Wasser oder sonst herbeigeführten Nothfällen, kann dem Müller von der Polizei-Behörde eine gewisse Gewichtszahl bestimmt werden, welche ein einzelner Mahlgast in der Reihenfolge nur auf einmal abmahlen darf, dafern die Betheiligten sich nicht eines Anderen einigen.

Der Müller, der irgend einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thalern.

2.

Von jedem um Lohn mahlenden Müller oder, wenn er abwesend, von dem ihn vertretenden Gesinde muß das zur Mühle gebrachte Mahlgut sofort nach der Einlieferung und auf Verlangen des Mahlgasts in dessen Beisein, und zwar vor Entnehmung des Mahllohns (der sogenannten Mahlmetze), jedoch nach dem Metzen des Getraides, sofern dieses Statt findet, gewogen werden. Es hat zu diesem Behufe jeder um Lohn mahlende Müller auf seine Kosten eine gehörig abgerichtete Balkenwaage oder Brückenwaage, auf welcher mindestens zwei Zentner zugleich gewogen werden können, nebst den dazu erforderlichen gestempelten Gewichtsstücken aus Eisen, und zwar mindestens zwei Halbzentner-, vier Viertelzentner-, zwei Zehnpfund-, zwei Fünfpfund-, zwei Dreipfund-, zwei Einpfund-, zwei Halbpfund- und zwei Viertelpfund-Gewichtsstücke in seiner Mühle bereit zu halten und fortdauernd in gutem Stande zu erhalten.

Den Eigenthümern oder Pachtern von Wind- und kleinen Bachmühlen darf auf Nachsuchen von der zuständigen Polizei-Behörde bis auf Widerruf erlaubt werden, Balkenwaagen oder auch Brückenwaagen von nur Einem Zentner Gewichtsstärke und bloß die Hälfte der oben vorgeschriebenen Gewichte anzuschaffen.

Von dem Tage an, an welchem gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, (§. 6), ist es den um Lohn mahlenden Müllern verboten, in ihren Mühlen ums Lohn zu mahlen, sofern sie nicht die vorschriftsmäßigen Waagen und Gewichte in ihren Mühlen bereit haben.

Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Waagen und Gewichte sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, und dürfen dieselben zum Nachwiegen des Mahlgutes benutzen.

3.

Das Gewicht des Mahlgutes nebst dem dabei besonders zu bemerkenden Gewichte der Säcke muß in das darüber nach dem Schema unter A. zu führende Mahlbuch, welches in der Mahlstube fortwährend zur Einsicht aufzulegen ist, unter fortlaufender, auch an den Säcken anzubringender Nummer, sowie unter Angabe des Tages des Einbringens von dem Müller oder dessen Vertreter eingetragen werden.

Nicht minder ist der Müller verpflichtet, das Gewicht des aus dem fraglichen Getraide nach Abzug des Mahlverlustes (§. 4), sowie beziehentlich des Mahllohnes gewonnenen Materials an Mehl, Kleie, Schrot ꝛc. unter Angabe der bei dem Mahlen eingehangenen Beutel in dem Mahlbuche zu bemerken, demnächst aber auf Verlangen des Mahlgastes bei der Ablieferung des Fabrikates das Gewicht des zur Mühle gebrachten Getraides sowohl, als des dafür nach Abzug des Mahlverlustes und beziehentlich des Mahllohnes gewährten Materials unter gleichzeitiger Bezeichnung der bei dem Mahlen eingehangenen Beutel in einem besonderen Lieferscheine nach dem Schema unter B. anzugeben, auch das gewonnene Fabrikat vorzuwiegen.

Jede Zuwiderhandlung des Müllers gegen eine dieser Vorschriften ist mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern zu belegen.

Den durch die zuständige Polizei-Behörde von Zeit zu Zeit in die Mühlen abzuordnenden Polizeiaufsichtspersonen ist das Mahlbuch von dem Müller unweigerlich vorzulegen, damit dieselben die in der Mühle stehenden Getraide- bezüglich Mehlsäcke nachwiegen und das sich ergebende Gewicht mit den Einzeichnungen im Mahlbuche und bezüglich in den ausgefertigten Lieferscheinen vergleichen können.

Von den erwähnten Aufsichtspersonen ist der Befund in das Mahlbuch einzutragen, auch bei vorgefundener Unrichtigkeit Anzeige davon zur Einleitung geeigneter Untersuchung und Bestrafung zu machen.

4.

An Mahlverlust durch Verstaubung, Verdunstung u. s. w. dürfen bei der Vermahlung des Getraides zu gewöhnlichem Hausbackenmehl nicht mehr als höchstens 3½ Pfund und bei dem Getraide- und Malzschroten nicht mehr als höchstens 2 Pfund auf den Zentner Landesgewicht des überlieferten Getraides oder Malzes abgehen.

Wenn aber ein Mahlgast das Einhängen dichterer, als 15r lichter Beutel und ein mehr als fünfmaliges Aufschütten des Getraides verlangt, so muß er sich wegen des größeren Mahlverlustes mit dem Müller vergleichen.

Auch steht dem Müller dann, wenn nicht gehörig gereinigtes, oder verdorbenes, oder feuchtes Getraide in die Mühle eingebracht wird, die Befugniß zu, zu verlangen, daß der Mahlgast wegen des Mahlverlustes sich mit ihm vereinige, und wenn dies nicht geschieht, das Getraide zurückzuweisen.

5.

Die Polizei-Behörden, unter deren Gerichtsbarkeit sich Mahlmühlen befinden, haben über die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen mit aller Strenge zu wachen und deren Uebertretungen auf der Stelle polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen.

Insbesondere haben sie zu der Zeit, zu welcher gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt (§. 6), eine genaue Visitation sämmtlicher Mühlen ihres Bezirks durch das Polizeiaufsichtspersonal vornehmen zu lassen. Dasselbe hat sich hierbei zu vergewissern, ob die vorschriftsmäßig erforderlichen Waagen und Gewichte in den einzelnen Mühlen vorhanden sind, ingleichen ob den unter 1. und 3. gedachten Vorschriften wegen Aufhängung schwarzer Tafeln zu Anschreibung der Namen der Mahlgäste und wegen Einführung von Mahlbüchern und Lieferscheinen Genüge geschehen ist, den Befund aber den betreffenden Polizei-Behörden Behufs der darauf nach Befinden weiter zu treffenden Verfügung anzuzeigen.

6.

Die in §. 1 sub 3 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene, die Ungiltigkeit kontraktlicher Bestimmungen über einen Vorzug hinsichtlich der Zeitfolge beim Mahlen betreffende Vorschrift tritt sofort mit Publikation gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit, der sonstige Inhalt der Verordnung tritt den 1. Mai 1859 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Herzoglichen Insiegel.

Altenburg, am 20. September 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. R. Pierer. Sonnenkalb.

A.

Schema zu einem Mahlbuch.

Lauf. Nummer.	Jahr und Tag.	Name und Wohnort des Mahlgastes.	Art des Getraides.	Gewicht des Getraides.		Gewicht der Säcke.	Nummer der bei d. Mahlen eingehangenen Beutel.	Gewicht des abgelieferten Mahlguts nach Abzug von ℔ Mahlverlust und für Mahllohn an					Bemerkungen.
								Mehl.		Kleie.	Schrot.		
				Ct.	℔	℔		Ct.	℔	℔	Ct.	℔	

B.

Schema zu einem Lieferscheine.

Lieferschein über abgeliefertes Mahlgut aus dem zur Mühle in . . . . . gebrachten Getraide.

Name des Mahlgastes.	Jahr und Tag d. Einlieferung.	Art des Getraides.	Gewicht des eingelieferten Getraides.		Gewicht der Säcke.	Nummer der bei d. Mahlen eingehangenen Beutel.	Gewicht des abgelieferten Mahlguts nach Abzug von ℔ Mahlverlust und für Mahllohn an				
							Mehl.		Kleie.	Schrot.	
			Ct.	℔	℔		Ct.	℔	℔	Ct.	℔

. . . . am 18

Name des Müllers.

52. Höchste Verordnung,

die der Landesbank von Besitzwechseln an den ihr verpfändeten Grundstücken zu machende Mittheilung betreffend,

vom 20. September 1858.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nach §. 25 des Gesetzes vom 13. Oktober 1852, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, in Verbindung mit §. 12 sub b der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Juni 1855 ist den hypothekarischen Gläubigern von Besitzveränderungen an den ihnen verpfändeten Grundstücken in der Regel nicht und nur dann Benachrichtigung zu ertheilen, wenn sie sich auf dem im §. 75 des citirten Gesetzes vorgezeichneten Wege ein Recht auf Benachrichtigung verschafft haben. Im Interesse des Geschäftsbetriebs bei Unserer Landesbank haben Wir jedoch auf diesfallsigen Antrag die Entschließung gefaßt, anzuordnen:

daß die Grund- und Hypothekenbehörden verpflichtet sind, der Landesbank, auch wenn dieselbe von der in §. 75 cit. nachgelassenen Befugniß nicht Gebrauch gemacht haben sollte, von allen Besitzwechseln, welche in Ansehung ihr verpfändeter Grundstücke vorkommen, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des bezüglichen Eintrags im Grund- und Hypothekenbuche, Nachricht zu ertheilen.

Diese Benachrichtigung an die Landesbank hat auch dann gesondert einzutreten, wenn daneben auf Grund der Bestimmung in §. 3 sub c. der angezogenen Verordnung der Landrentenbank von der erfolgten Eintragung des neuen Besitzers solcher Grundstücke, welche mit ihr überwiesenen Ablösungsrenten belastet sind, Nachricht zu geben ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und derselben Unser Herzogliches Siegel beidrucken lassen.

Altenburg, den 20. September 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

53. Verordnung,

die Ausschließung der Zwanzig- und Zehnkreuzer-Stücke vom Gebrauch als Zahlungsmittel betreffend,

vom 30. September 1858.

(Publizirt in Nr. 120 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. Oktober 1858.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

finden Uns durch die in dem Kaiserthum Oesterreich und in anderen süddeutschen Staaten in Bezug auf die Geltung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke neuerlich ergangenen Verfügungen bewogen, beziehungsweise auf dem Grund einer zwischen sämmtlichen Staaten des Zoll- und Handelsvereins getroffenen Verabredung Nachstehendes zu verordnen:

Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, ohne Unterschied des Gepräges, sind fortan nicht blos von den Münzsorten, welche bei allen Zahlungen ohne Ausnahme angenommen werden müssen, sondern auch von den Münzsorten ausgeschlossen, welche im Privatverkehr, im Einverständniß des Zahlenden und des Empfängers gebraucht werden dürfen. Auch bei Zollzahlungen hat die Annahme von Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken fernerhin nicht mehr statt zu finden.

Es sind daher die Bestimmungen in §. 9, §. 10 und §. 12 Unseres, die Regulirung des Münzwesens betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1857, soweit dieselben die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke angehen, aufgehoben, und hierdurch diese Münzsorten nach §. 19 Alinea 2 desselben Gesetzes den verbotenen angereiht, deren Ausgeben oder Anbieten — außer im Geldhandel (§. 16 des genannten Gesetzes) — nach §. 24 ebendaselbst zu bestrafen ist.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Altenburg, am 30. September 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIII. **1858.** Ausgeg. d. 23. Oktober 1858.

54. Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen,

die Schlußfrist für gewisse Ablösungen betreffend,

vom 27. August 1858.

(Publizirt in Nr. 110 und 122 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. September und 7. Oktober 1858.)

Im nächsten Jahre, beziehentlich schon in den ersten Monaten desselben, laufen die Fristen ab, bis zu welchen nach §. 1 des Gesetzes vom 17. Januar 1849, die Ablösung des Lehngelds betreffend, nach §. 11 (vergl. mit §. 2) des Gesetzes vom 16. Februar 1849, die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betr., und nach §. 8 des Gesetzes vom 6. August 1849, die Ablösung der Zehnten betreffend, alle Anträge auf Ablösung von Lehngeld-, Naturalzins-, Zehnt- und gewissen anderen im §. 2 c. d. e. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 näher bezeichneten Berechtigungen bei deren Verlust angebracht sein müssen.

Diejenigen Berechtigten, welche den Antrag auf Ablösung der nurgedachten Realgerechtsame etwa noch nicht gestellt haben sollten, werden auf jenen Fristablauf hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

Altenburg, den 27. August 1858.

Herzoglich Sächsische Generalkommission für Ablösungen.

Dr. Back.

55. Verordnung der Landesregierung,

die anderweite Feststellung des Buttergewichts betreffend,

vom 16. September 1858.

(Publizirt in Nr. 117 und 128 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 25. September und 21. Oktober 1858.)

Da sich infolge der mit dem 1. November dieses Jahres bevorstehenden Einführung des neuen Landesgewichts auch eine anderweite Bestimmung des durch die Bekanntmachung der Herzoglichen Landesregierung vom 10. September 1838 auf achtzehn Loth Kramergewicht festgesetzten Gewichts eines Stücks oder Weckens Butter nothwendig macht, so wird hiermit die eben angeführte Bekanntmachung vom 1. November d. J. ab außer Kraft gesetzt, und dagegen Folgendes verordnet:

> Die Stücken oder Wecken Butter, welche an irgend einem Orte des Herzogthums, auf den Märkten oder außerhalb derselben, gesalzen oder ungesalzen, zum Verkauf kommen, dürfen vom 1. November dieses Jahres an nicht weniger als fünfzehn Loth oder ein halbes Pfund neues Landesgewicht wiegen, und sind hiernach zu leicht befundene Stücken oder Wecken Butter obrigkeitswegen zu konfisziren.

Solches wird zur Nachachtung mit dem Bemerken andurch öffentlich bekannt gemacht, daß sonach vom 1. November d. J. an das gesetzliche Gewicht eines Stücks oder sogenannten Weckens Butter um $3\frac{4}{10}$ Quentchen bisheriges Kramer- oder $7\frac{6}{10}$ Quentchen neues Landesgewicht weniger als seither betragen wird.

Altenburg, den 16. September 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

56. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen in den Zollstellen des Zollvereins betreffend,

vom 6. Oktober 1858.

Erhaltener offizieller Mittheilung zu Folge sind bei den Zollstellen im Zollvereine anderweit folgende Veränderungen eingetreten:

I. Im Königreiche Sachsen ist am Eisenbahnhofe zu Löbau ein Hauptsteueramt mit Niederlage errichtet worden und in Funktion getreten.

II. Im Königreiche Hannover ist der Stadt Norden das Recht eines Packhofslagers verliehen worden.

III. Im Großherzogthume Baden sind neben den Hauptzollämtern, Hauptsteuerämtern und Nebenzollämtern I. Klasse die nachgenannten Großherzoglichen Steuereinnehmereien zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für übergangssteuerpflichtige Gegenstände ermächtigt:

Laufende Nummer.	Name der Steuereinnehmerei.	Bezeichnung der vorgesetzten Bezirkssteuerstelle.	Umfang der Kompetenz.
1.	Achern	Obereinnehmerei Achern . .	für Wein und Branntwein.
2.	Appenweier . . .	„ „ Offenburg .	„ Wein und Branntwein.
3.	Bühl	„ „ Achern . .	„ Wein und Branntwein.
4.	Durlach	„ „ Durlach . .	„ Tabak.
5.	Eberbach . . .	„ „ Mosbach .	„ Wein.
6.	Efringen	„ „ Lörrach . .	„ Wein.
7.	Emmendingen . .	„ „ Emmendingen	„ Wein.
8.	Heitersheim . . .	„ „ Staufen . .	„ Wein.
9.	Ladenburg . . .	„ „ Mannheim .	„ Wein und Tabak.
10.	Müllheim . . .	„ „ Müllheim .	„ Wein und Branntwein.
11.	Rauenberg . . .	„ „ Schwetzingen	„ Tabak.
12.	Riegel	„ „ Emmendingen	„ Wein.
13.	Steinbach . . .	„ „ Achern . .	„ Wein und Branntwein.
14.	Sulzburg . . .	„ „ Müllheim .	„ Wein.
15.	Vöhrenbach . . .	„ „ Bonndorf .	„ Wein und Branntwein.
16.	Weinheim . . .	„ „ Mannheim .	„ Wein, Branntwein u. Tabak.

Altenburg, den 6. Oktober 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

57. Ministerial-Verordnung,

das zu kreirende Staatspapiergeld des Fürstenthums Reuß älterer Linie betreffend,

vom 8. Oktober 1858.

(Publizirt in Nr. 128 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. Oktober 1858.)

Mit höchster Genehmigung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstlich Reußische Regierung älterer Linie, welche Staatspapiergeld zu emittiren beabsichtigt, mit Rücksicht hierauf dem zwischen der hiesigen Regierung und den Regierungen von Sachsen Weimar-Eisenach, Sachsen Meiningen, Sachsen Koburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt resp. Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten abgeschlossenen Vertrage vom 21. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung 1856 pag. 19 und 43) beigetreten ist und hiernach die in dieser Uebereinkunft von den daran theilnehmenden Regierungen übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen, namentlich auch die Verpflichtung, die Annahme und Wiederausgabe des von einer der kontrahirenden Regierungen ausgegebenen Staatspapiergeldes als Zahlungsmittel im gemeinen Verkehre ihrer Länder unbehindert und ohne Herabsetzung unter den von der betreffenden Regierung bestimmten Nennwerth zu gestatten, auch auf die beitretende Fürstlich Reußische Regierung älterer Linie Ausdehnung erlangt haben, sowie daß auf die Dauer dieser Konvention das noch zu emittirende Staatspapiergeld der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie von dem durch die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 4. Februar 1856, die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes betreffend (Gesetz-Sammlung 1856 pag. 20) ausgesprochenen Verbote für den Umfang des Herzogthums ausgeschlossen bleibt. Es ist vielmehr die Annahme und Wiederausgabe der von der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie auszugebenden Kassenscheine im hiesigen Lande, ebensowohl als die Annahme und Wiederausgabe des hierländischen Staatspapiergeldes im Fürstenthum Reuß älterer Linie künftighin gestattet.

Als Auswechselungskasse für das künftige Staatspapiergeld des Fürstenthums Reuß älterer Linie ist die allgemeine Landeskasse zu Greiz bezeichnet worden.

Altenburg, am 8. Oktober 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

58. Ministerial-Verordnung,

einige den §. 10 der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 8. Oktober 1816 abändernde Bestimmungen betreffend,

vom 16. Oktober 1858.

Nachdem die bei dem Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena betheiligten Höchsten Höfe Sich vereinigt haben, folgende den §. 10 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 8. Oktober 1816 abändernde Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Sämmtliche zur Praxis bei den Appellationsgerichten berechtigte Rechtsanwälte sind in denjenigen Sachen, welche aus den Ländern, welchen sie angehören, an das Gesammt-Oberappellationsgericht gelangen, zur Praxis bei dem Gesammt-Oberappellationsgericht befugt.

§. 2.

In Kompromißsachen der durchlauchtigsten Höfe unter einander und in Bundes-Austrägal-Sachen steht sämmtlichen zur Praxis bei den Appellationsgerichten berechtigten Rechtsanwälten die Ausübung der Praxis vor dem Gesammt-Oberappellationsgerichte zu.

§. 3.

Den am Sitze des Gesammt-Oberappellationsgerichts ihren beständigen Aufenthalt habenden Rechtsanwälten steht die Befugniß zur Ausübung der Praxis vor dem Gesammt-Oberappellationsgericht in Sachen, welche aus irgend einem der zu dem Bereiche des Gesammt-Oberappellationsgerichts gehörigen Staaten herrühren, zu.

und eine weitere Vereinbarung dahin getroffen worden ist, daß diese Bestimmungen vom 1. November dieses Jahres in Giltigkeit treten sollen, so wird Solches mit Höchster Genehmigung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 16. Oktober 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 99 der diesjährigen Gesetzsammlung muß es in Zeile 4 des §. 2 der Höchsten Verordnung vom 20. September dieses Jahres, die Regelung einiger das Getraidemahlen um Lohn angehender Verhältnisse betreffend, statt der Worte: „jedoch nach dem Metzen des Getraides" heißen: „jedoch nach dem Netzen des Getraides".

Altenburg, am 19. Oktober 1858.

Die Redaktion der Gesetzsammlung.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIV. 1858. Ausgeg. d. 2. November 1858.

59. Ministerial-Bekanntmachung,

die Abänderung einiger Bestimmungen der Posttaxordnung vom 13. Juni 1850 betreffend,

vom 29. Oktober 1858.

Die in der nacherfichtlichen Verordnung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums vom 25. dieses Monats getroffene Abänderung einiger Bestimmungen der Posttaxordnung vom 13. Juni 1850 (Gesetzsammlung von 1850 pag 59 ff) erleidet in Gemäßheit des Artikel 4 des mit der Krone Sachsen wegen zeitweiser Ueberlassung des diesseitigen Postregals abgeschlossenen und durch Patent vom 26. Juni 1847 veröffentlichten Staatsvertrags, vom 1. November dieses Jahres an auch für den Postverkehr im Herzogthume Anwendung und wird daher ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 29. Oktober 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen der Posttaxordnung vom 13. Juni 1850 betreffend,

vom 25. Oktober 1858.

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. März 1858, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, vom 1. November dieses Jahres an das Zollpfund nicht mehr in 32 Lothe, sondern in 30 Lothe zu theilen ist, sind hiernach auch einige Bestimmungen der Post-Tax-Ordnung für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 13. Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, 13. Stück, Seite 153) zu modifiziren und wird in dieser Beziehung hiermit Folgendes verordnet.

1.

(zu §. 5 der Post-Tax-Ordnung vom 13. Juni 1850.)

Für alle Gewichtsbestimmungen bei der Postverwaltung bildet die Gewichtseinheit das Pfund (Zollpfund) gleich 500 französischen Grammen,

welches

in 30 Lothe

getheilt wird.

Die Auswiegung erfolgt bis zu Zwanzigtheil-Lothen ($\frac{1}{20}$ Loth).

2.

(zu §. 7 der Post-Tax-Ordnung vom 13. Juni 1850.)

Für die innerhalb des Sächsischen Postbezirks gewechselte Korrespondenz ist an Briefporto zu erheben

bis mit	5 Meilen	½	Ngr.,
über 5	= = 15 =	1	=
= 15 Meilen		2	=

für den einfachen Brief.

Als einfache Briefe werden fernerhin diejenigen behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen, so daß der ein volles Loth wiegende Brief zu den Doppelbriefen gehört.

Schwerere Schriftsendungen zahlen doppeltes Porto so lange, bis das Packereiporto mehr beträgt.

Sollte sich zeigen, daß Schriftensendungen von 2 Loth und darüber aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so ist das einfache Briefporto so oft zu erheben, als nach dem Gewichte einfache Briefe nach vorstehender Bestimmung sich berechnen.

3.

(zu §. 10 der Post-Tax-Ordnung vom 13. Juni 1850.)

Für die in §. 10 der Post-Tax-Ordnung vom 13. Juni 1850 bezeichneten, unter Kreuzband oder Schleife zur Versendung kommenden Gegenstände ist künftig das Porto, ohne Unterschied der Entfernung, mit dem gleichmäßigen Satze von 3 Pfennigen pro Loth (ausschließlich cf. §. 2) im Falle der Frankirung durch Frankomarken so lange zu erheben, bis die Packereitaxe erreicht wird, welche dann eintritt.

4.

(zu §. 11 der Post-Tax-Ordnung vom 13. Juni 1850.)

Für Waarenproben und Muster ist, unter den in §. 11 der Post-Tax-Ordnung vom 13. Juni 1850 angegebenen Bedingungen, künftig bis zum Gewichte von 2 Loth (ausschließlich) das einfache Briefporto, für die 2 Loth und darüber wiegenden Sendungen aber das Porto nach der Packereitaxe zu erheben.

5.

(zu §. 12 der Post-Tax-Ordnung vom 13. Juni 1850.)

Unbeschwerte Adreßbriefe zu Packet- und Werthsendungen werden fernerhin dann nicht mit besonderem Porto belegt, wenn sie weniger als ein Loth wiegen.

Für schwerere Adreßbriefe dagegen ist das tarifmäßige Porto zu erheben.

6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November 1858 an in Kraft.

Dresden, den 25. Oktober 1858.

Finanz-Ministerium.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XV. 1858. Ausgeg. d. 23. November 1858.

60. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

das Erlöschen von Schürfscheinen betreffend,

vom 15. Oktober 1858.

(Publizirt in Nr. 134 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. November 1858.)

Auf Höchsten Befehl machen wir hierdurch öffentlich bekannt, daß die, früher von der vormaligen Herzoglichen Kammer und seit dem Jahre 1849 von uns, bis zum 31. Juli 1858 ausgestellten Schürfscheine ungiltig geworden, und die durch diese Schürfscheine deren rechtmäßigen Inhabern ertheilten Befugnisse erloschen sind.

Altenburg, am 15. Oktober 1858.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

61. Höchste Verordnung,

die Bestrafung der bei Betreibung von verbotenen Spielen ausgestellten Wächter betreffend,

vom 28. Oktober 1858.

(Publizirt in Nr. 133 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. November 1858.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

Da mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß bei Betreibung von verbotenen Spielen Wächter ausgestellt werden, welche die Entdeckung dieser Spiele sehr erschweren, so wird hiermit verordnet,

daß Jeder, welcher als Wächter bei Betreibung von verbotenem Spiele sich hat benutzen lassen, im ersten Falle mit drei Wochen unablöslichen Gefängnisses zu bestrafen ist, und daß im Rückfalle die Bestimmungen des Artikels 58 des Kriminalgesetzbuches vom 3. Mai 1841 über die Schärfung der verwirkten Strafe wegen Rückfalls analoge Anwendung zu finden haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Hummelshain, den 28. Oktober 1858.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

62. Ministerial-Bekanntmachung,

die fernere Giltigkeit der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zur Beförderung der Strafrechtspflege unter dem 14./18. März 1832 abgeschlossenen Konvention betreffend,

vom 9. November 1858.

Nachdem die Herzogliche Regierung mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung wegen der ferneren Giltigkeit der zwischen beiden Gouvernements zur Beförderung der Strafrechtspflege unter dem 14./18. März 1832 abgeschlossenen Konvention eine Vereinbarung getroffen hat, welche in der sub ⊙ nachfolgenden Ministerialerklärung enthalten ist, so wird diese Ministerialerklärung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 9. November 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

⊙

Ministerialerklärung.

Auf Grund stattgefundener Verhandlungen haben sich die Regierungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu der Erklärung vereinigt, daß die zwischen den beiden Staaten zur Beförderung der Strafrechtspflege unterm 14./18. März 1832 abgeschlossene Konvention als annoch in voller Wirksamkeit und Geltung bestehend betrachtet werden und diese Wirksamkeit und Geltung so lange behalten soll, als nicht dieser Vertrag von der einen oder der anderen Regierung gekündigt und diese Kündigung öffentlich bekannt gemacht worden ist, in welchem Falle die Konvention mit dem Ablaufe des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlischt.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Hoheit des Herzogs zu Sachsen-Altenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, den 9. November 1858. Rudolstadt, den 5. November 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium. Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

(L. S.) v. Larisch. (L. S.) v. Bertrab.

63. Bekanntmachung der Landesregierung,

die mit der Königlich Hannöverschen Regierung wegen der Leichenpässe abgeschlossene Vereinbarung betreffend,

vom 10. November 1858.

(Publizirt in Nr. 140 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. November 1858.)

Unter Rückverweis auf die Höchste Verordnung vom 29. Oktober vorigen Jahres, den Leichentransport und die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, werden die Polizeibehörden des Landes in Gemäßheit desfallsiger Höchster Anordnung davon in Kenntniß gesetzt, daß zwischen der hiesigen und der Königlich Hannöverschen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung und Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen worden ist, dergestalt, daß auf Grund diesseitiger von der kompetenten Behörde ausgestellter Leichenpässe Leichen aus hiesigem Herzogthum nach dem Königreich Hannover und durch dasselbe, sowie auf Grund der von den kompetenten Behörden ausgestellten Königlich Hannöverschen Leichenpässe Leichen aus dem Königreich Hannover nach dem hiesigen Herzogthum und durch dasselbe transportirt werden dürfen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausstellung der Leichenpässe für In- und Ausland im Königreich Hannover der Polizei-Obrigkeit des Sterbeorts (Aemtern, Magistraten, Polizeidirektionen) zusteht, daß diese Leichenpässe jedoch nur für die Leiche, nicht auch für deren Begleitung eine Legitimation gewähren.

Altenburg, den 10. November 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.

H. Schuderoff.

64. Höchste Verordnung,

die Konversion der einthälerigen hierländischen Kassenscheine in zehnthälerige betreffend,

vom 11. November 1858.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

haben im Einvernehmen mit getreuer Landschaft beschlossen und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Gesetze vom 16. Juli 1848 ausgefertigten und ausgegebenen hierländischen einthälerigen Kassenscheine sollen gänzlich eingezogen, und es sollen an deren Stelle hierländische, auf den Inhaber lautende und in unverzinslichen Stücken zu Zehn Thalern bestehende Kassenscheine als Staatspapiergeld angefertigt und ausgegeben werden, auf welche im Uebrigen die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1848 Anwendung zu erleiden haben.

§. 2.

Der Zeitpunkt, mit welchem die im Schlußsatze von §. 4 des nurgedachten Gesetzes geordnete Zurückziehung der einthälerigen Kassenscheine beginnt und schließt, bleibt ebenso, wie der Zeitpunkt, sowie die sonstige nähere Bestimmung für die Ausgabe der anzufertigenden neuen zehnthälerigen Kassenscheine, besonderer späterer Verordnung vorbehalten.

Gegeben zu Altenburg, den 11. November 1858.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVI 1858. Ausgeg. d. 30. Dezember 1858.

65. Verordnung der Landesregierung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend,

vom 25. November 1858.

(Publizirt in Nr. 146 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. Dezember 1858.)

Auf Grund diesfalls erhaltener höchster Ermächtigung werden mit Rücksicht auf die bei der polizeilichen Beaufsichtigung der Dampfkessel gemachten Erfahrungen die Vorschriften in §. 6 alinea 2 der höchsten Verordnung vom 27. April 1857 in Bezug auf die bei Dampfkesseln mit vorherrschend cylindrischen Wänden vorzunehmenden Festigkeitsproben hiermit dahin abgeändert, daß Kessel mit einer innern Dampfspannung von 1¼ Atmosphären statt mit 3½ nur mit 2½ Atmosphären Probedruck zu prüfen sind, während es hinsichtlich der cylindrischen Kessel mit einer beabsichtigten Spannung von 2 und mehr Atmosphären bei den bisher geltenden Bestimmungen über Vornahme der Festigkeitsproben bewendet.

Altenburg, den 25. November 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

66. Bekanntmachung der Landesregierung,

betreffend die im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha zu Ausstellung von Heimathsscheinen, Aufnahmebescheinigungen u. s. f. ermächtigten Behörden,

vom 8. November 1858.

(Publizirt in Nr. 144 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. November 1858.)

In Folge einer mit dem 1. Juli dieses Jahres eingetretenen neuen Organisation der Behörden des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha sind außer dem Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaschen Staatsministerium auch folgende Behörden, als:

I. im Herzogthum Koburg:
das Landrathsamt zu Koburg,
das Justizamt zu Königsberg und
die Magistrate zu Koburg,
zu Neustadt,
zu Rodach und
zu Königsberg,

II. im Herzogthum Gotha
die Landrathsämter zu Gotha,
zu Ohrdruf und
zu Waltershausen,
das Justizamt zu Volkenroda,
das Justizamt zu Nazza und
die Stadträthe zu Gotha,
zu Ohrdruf und
zu Waltershausen

zur Ausstellung von Heimathsscheinen und Aufnahmebescheinigungen, überhaupt zu den Verhandlungen wegen der Aufnahme auszuweisender Personen fortan ermächtigt.

Solches wird höchstem Befehle gemäß unter dem ausdrücklichen Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Giltigkeit der Heimathsscheine, welche von den hierzu ermächtigten Koburg-Gothaischen Unterbehörden ausgestellt werden, fernerhin nicht, wie in der Regierungsbekanntmachung vom 24. November 1842 (Ges.-Samml. 1842 S. 109) und vom 17. Februar 1853 (Ges.-Samml. 1853 S. 7) vorgeschrieben ist, die oberbehördliche Beglaubigung erforderlich ist, und es werden daher die gedachten Bekanntmachungen insoweit außer Kraft gesetzt.

Altenburg, den 8. November 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

67. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit an die hiesige Kasinogesellschaft betreffend,

vom 17. Dezember 1858.

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst geruht, der hiesigen Kasinogesellschaft die Rechte der Gesammtpersönlichkeit zu verleihen.

Altenburg, am 17. Dezember 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

68. Landschaftliche Geschäftsordnung

vom 23. Dezember 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verkündigen andurch in Gesetzeskraft mit Zustimmung getreuer Landschaft die nachfolgende landschaftliche Geschäftsordnung, indem Wir zugleich die in pag. 60 ff. der Gesetzsammlung vom Jahre 1851 publizirte Geschäftsordnung für den Landtag des Herzogthums vom 8. Juli 1851 hiermit außer Kraft und Geltung setzen.

I. Zusammentritt des Landtags und Prüfung der Wahlen.

§. 1.

Sobald ein neuer Landtag berufen ist, haben sich die gewählten Landtagsabgeordneten, dem an sie ergangenen Ministerialerlaß folgend, an dem dazu bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit einzufinden und bei dem Vorstand des Ministeriums anzumelden.

§. 2.

Wenn eine beschlußfähige (§. 33) Anzahl von Abgeordneten sich angemeldet hat, ordnet der Landesherr einen Kommissarius ab, welcher denselben den Eid abnimmt, dessen Inhalt §. 200 des Grundgesetzes angegeben ist.

Sodann ladet das Ministerium die erschienenen Abgeordneten ein, noch vor förmlicher Eröffnung des Landtags zu einer vorbereitenden öffentlichen Sitzung zusammenzutreten, in welcher unter Vorsitz des Alterspräsidenten durch Stimmzettel die Wahl dreier Kandidaten für die Stelle des Landschaftspräsidenten in drei einzelnen Wahlhandlungen nach absoluter Stimmenmehrheit zu erfolgen hat. Zur Erzielung dieser absoluten Stimmenmehrheit und wenn solche durch die erste Abstimmung nicht erreicht worden ist, wird in der für die landschaftlichen Wahlen nach §. 8 der dem Gesetze vom 1. Mai 1857 angefügten landschaftlichen Wahlordnung geordneten Weise verfahren.

Die erwählten Kandidaten werden sofort dem Landesherrn präsentirt, um aus ihnen den Landschaftspräsidenten zu ernennen. Die Dauer der Funktion des Präsidenten fällt mit der des jeweiligen Landtags (§. 13 des Ges. vom 1. Mai 1857, die landschaftlichen Wahlen betreffend) zusammen. Bis zur Ernennung des Präsidenten leitet der Alterspräsident die Geschäfte.

§. 3.

Sobald der Landtag eröffnet ist (§. 222 des Grundgesetzes) werden der versammelten Landschaft die Wahlakten vorgelegt, und sie entscheidet schließlich über die Berechtigung der zu Abgeordneten oder Stellvertretern Gewählten zum Eintritt in ihre Mitte. Zu diesem Behufe wird in der ersten Sitzung eine aus sieben Mitgliedern bestehende Wahlprüfungskommission erwählt, welche über die Wahlergebnisse Bericht zu erstatten hat.

Bis zu erfolgter Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl hat derjenige Abgeordnete, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme im Landtage. Abgeordnete, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorstand und Beamte des Landtags; landschaftliches Archiv.

§. 4.

Der Landtagsvorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten. Die Wahl des Letzteren erfolgt, nachdem der Präsident durch den Landesherrn ernannt ist, und ist ebenfalls für die Funktionsdauer des jeweiligen Landtags gültig.

Der Vicepräsident wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

§. 5.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die obere Aufsicht über die Kanzlei, die Verfügung über die Büreaubedürfnisse innerhalb des Voranschlags (mit Ausschluß der nur von der Landschaft selbst zu bewilligenden außerordentlichen Remunerationen), die Handhabung der Ordnung und die Vertretung der Landschaft nach außen ob. Er hat das Recht, an den Berathungen der Kommissionen, wiewohl ohne Stimmrecht, Theil zu nehmen. Die Landschaft kann sich nie ohne seine Aufforderung und seine Theilnahme versammeln, er eröffnet und schließt die Sitzungen.

§. 6.

Der Präsident eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet nebst dem Vicepräsidenten die Entwürfe und Protokolle, unterschreibt die landschaftlichen Schriftstücke, verkündigt die Tagesordnung, bewilligt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebniß der letzteren aus.

§. 7.

Der Vicepräsident vertritt den Landschaftspräsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung unthunlich ist, und unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung. Auch er hat das Recht, an den Berathungen der Kommissionen, wiewohl ohne Stimmrecht, Theil zu nehmen.

§. 8.

Außerdem wird ein Ersatzmann für den Landtagsvorstand bestellt, dessen Funktion sich darauf beschränkt, in den Fällen, wenn der Präsident oder der Vicepräsident in der Landtagssitzung zu erscheinen verhindert ist, für das anwesende einzige Vorstands-Mitglied bei vorübergehenden Behinderungen desselben die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen. Seine Wahl geschieht in gleicher Weise, wie die des Vicepräsidenten, und auf dieselbe Dauer, bedarf aber der landesherrlichen Bestätigung nicht.

§. 9.

Die Beamten des Landtags sind der Syndikus und ein oder mehrere Protokollführer.

§. 10.

Der Syndikus wird von der Landschaft das erste Mal gewählt für die Zeit bis zum Anfange des nächsten Landtages, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Ist der angenommene Syndikus Staatsdiener, so ist er bezüglich seiner landschaftlichen Funktionen von Herzoglichem Ministerium seiner Staatsdienerpflicht zu entlassen.

§. 11.

Dem Syndikus liegen als regelmäßige Geschäfte, unbeschadet des Rechts des Präsidenten zu anderweiten Auftragsertheilungen, folgende Verrichtungen ob:

1) die Führung der nöthigen Registranden und Verzeichnisse,
2) die erforderliche Aufzeichnung über alle durch Namensaufruf erfolgende Abstimmungen,
3) die Abfassung der vom Landtagsvorstande oder vom Landtage beschlossenen Schriften, insoweit nicht die Berichterstatter selbst dieselben ausarbeiten,
4) die Vorlesung dieser Schriften, sowie derjenigen Eingänge, welche hierzu bestimmt werden, und die Vergleichung des genehmigten Originals mit der Reinschrift, bei diesen Ausfertigungen sowohl, als bei den ihnen anzuschließenden Schriften,
5) die Aufsicht über das Archiv, die Bibliothek und die Siegel des Landtags, sowie die nächste Aufsicht über die Landtagskanzlei,
6) sofern die stenographische Aufnahme der landschaftlichen Verhandlungen eingeführt werden sollte, die Führung des landschaftlichen Protokolls, insoweit er nicht durch seine übrigen Geschäfte hieran behindert ist.

§. 12.

Der Syndikus steht sowohl während der landschaftlichen Diäten, als auch in der Zwischenzeit von einer Diät zur andern unter der Disciplinaraufsicht des Landschaftspräsidenten, welche auf die Zeit, während welcher kein Landschaftspräsidium vorhanden ist, auf das Ministerium übergeht.

Im Uebrigen werden die Disciplinarverhältnisse des Syndikus, sowie seine etwaige Pensionsberechtigung und sein Verhältniß zur Wittwensocietät durch den Anstellungsvertrag, welcher im Einvernehmen der Landschaft mit der Staatsregierung festgestellt wird, geregelt.

Im Einlaute mit dem Anstellungsvertrage empfängt er eine Instruktion, welche ebenso, wie die Notul, nach welcher er verpflichtet worden, der Staatsregierung mitgetheilt wird.

§. 13.

Die Protokollführer werden für jede Versammlung besonders von der Landschaft erwählt. Trifft die Wahl einen Staatsdiener, so wird dies dem Herzoglichen Ministerium mündlich angezeigt, welches ihn sodann, wenn er irgend für die Zeit entbehrlich ist, bezüglich seiner landschaftlichen Funktion der Staatsdienerpflicht entlassen wird.

§. 14.

Behufs Mittheilung von Akten aus dem landschaftlichen Archive, dessen Benutzung dem Ministerium jederzeit offen steht, wendet sich das Letztere an den Landschaftspräsidenten und nur, wenn kein Landschaftspräsidium vorhanden ist, unmittelbar an den Syndikus.

III. Kommissionen.

§. 15.

Alle Regierungsvorlagen werden, insofern nicht mit Zustimmung der landesherrlichen Kommissarien hiervon eine Ausnahme gemacht wird, bevor sie zur Berathung im Plenum kommen, an eine Kommission zur Vorberathung und Berichtserstattung überwiesen. Auch kann die Ueberweisung an mehrere Kommissionen zur Vorberathung in kombinirter Sitzung geschehen.

Ob auch die sonstigen Eingänge einer Kommission zur Vorberathung und Berichtserstattung überwiesen werden sollen, darüber beschließt zunächst der Landschaftspräsident, doch kann die Landschaft den diesfallsigen Beschluß abändern. Eingänge, welche einer Kommission nicht zugetheilt werden, werden vom Präsidenten vorgetragen, oder von demselben einem Referenten zum Vortrag zugetheilt.

§. 16.

Als solche Kommissionen werden regelmäßig, außer der Wahlprüfungskommission (§. 3), niedergesetzt:

1) eine Verfassungskommission,
2) eine juridische Kommission,
3) eine Verwaltungskommission,
4) eine Finanzkommission,
5) eine Kommission für Kirchen- und Schulwesen,
6) eine Redaktionskommission.

Außerdem kann die Landschaft nach ihrem Ermessen auch noch für einzelne wichtige Gegenstände besondere Kommissionen ernennen.

§. 17.

Jede Kommission hat aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern zu bestehen, welche durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit erwählt oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsidenten ernannt werden. Die Kommissionen können gültige Beschlüsse fassen, wenn die Mehrzahl ihrer Glieder anwesend ist. Die Wahl zu einer Kommission kann nur der Landschaftspräsident, sowie derjenige Abgeordnete ablehnen, welcher bereits drei Kommissionen angehört.

§. 18.

Jede Kommission wählt unter sich einen Vorsitzenden, dessen Wahl dem Landschaftspräsidenten zeitig anzuzeigen ist, und der Vorsitzende bestimmt für jede einzelne der Kommission zugetheilte Angelegenheit einen Referenten. Es steht den Kommissionen frei, sich für einzelne Berathungsgegenstände durch Kooptation anderer Abgeordneter, welchen indeß nur eine berathende Stimme zukommt, zu verstärken.

Jeder Abgeordnete ist befugt, den Sitzungen der Kommissionen als Zuhörer beizuwohnen, sofern nicht die Kommission das Gegentheil beschließt.

§. 19.

Der Vorsitzende hat die Kommissionssitzungen anzuberaumen und davon, sowie von dem Gegenstande der Verhandlungen, jedesmal dem Präsidenten, sowie dem Herzoglichen Ministerium,

in der Regel am Tage vor der betreffenden Sitzung, nur ausnahmsweise bei besonders dringlichen Fällen am Tage der Sitzung selbst, jedoch mindestens zwei Stunden vorher, Anzeige zu erstatten.

Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Kommissionssitzungen beiwohnen.

§. 20.

Wenn die Kommission über den Gegenstand ihrer Berathung Beschluß gefaßt hat, so fertigt der Referent demnächst einen schriftlichen Bericht an die Landschaft, welcher hierauf im Konzepte von sämmtlichen bei der Beschlußfassung zugegen gewesenen Kommissionsmitgliedern signirt und dem Landschaftspräsidium übergeben wird.

Dieser Kommissionsbericht muß enthalten:

1) die bestimmt formulirten Anträge der Majorität der Kommission nebst deren Gründen;
2) die etwaigen bestimmt formulirten Anträge der Minorität. Der Letzteren steht es frei, die Begründung ihrer abweichenden Ansichten als besondere Beilage dem Kommissionsberichte beizugeben, auch Einen aus ihrer Mitte zum Vertheidiger derselben zu bestellen.

§. 21.

Von der Regel schriftlicher Berichtserstattung kann nur durch Beschluß der Landschaft, mit Zustimmung des Ministeriums, entbunden werden.

§. 22.

Die Kommissionsberichte über Gesetzentwürfe, den Hauptfinanzetat und den Rechenschaftsbericht über die Finanzverwaltung sammt den etwaigen Ausführungen der Minorität werden gedruckt und an die Abgeordneten, Minister und sonstigen Regierungskommissare mindestens zwei Tage vor der Verhandlung im Landtage vertheilt.

Auch von dieser Bestimmung darf nur mit Zustimmung der Landschaft und bezüglich des Ministeriums abgewichen werden.

Die Kommissionsberichte über andere Gegenstände werden nur dann gedruckt, wenn die betreffende Kommission oder die Landschaft dies ausdrücklich beschließt. Von allen Kommissionsberichten, welche nicht zum Drucke gelangen, ist jedoch spätestens am Tage vor der betreffenden Berathung in der Landschaft dem Ministerium eine Abschrift zuzustellen, und eine andere zur Kenntnißnahme der Abgeordneten im Vorzimmer des Sitzungssaales auszulegen.

Die vorstehend §. 20 ff. über schriftliche Abfassung der Berichte und deren Mittheilung an das Landschaftspräsidium und das Ministerium gegebenen Vorschriften gelten auch für die von Einzelreferenten erstatteten Berichte.

Dieselben werden nur auf ausdrücklichen Beschluß der Landschaft gedruckt.

IV. Verhandlung im Landtage.

A. Gegenstände der Verhandlung.

§. 23.

Die Regierungsvorlagen kommen entweder durch unmittelbare höchste Erlasse oder durch Ministerialmittheilungen an die Landschaft.

Die Minister und landesherrlichen Kommissare können zu jeder Zeit behufs mündlicher Eröffnungen das Wort verlangen.

Die Gesetzentwürfe werden stets, andere Vorlagen nur dann gedruckt, wenn die betreffende Kommission oder die Landschaft dies ausdrücklich beschließt.

Alle in Folge dessen gedruckten Sachen werden an sämmtliche anwesende Mitglieder vertheilt.

Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerst in Berathung gezogen. (Grundgesetz §. 237.)

§. 24.

Selbstständige, das heißt, nicht unter §. 38 fallende Anträge einzelner Abgeordneter, welche Veranlassung und Gegenstand einer Verhandlung im Landtage werden sollen, müssen schriftlich eingebracht und so abgefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Landschaft lauten soll, welchen der Antrag zu erzielen beabsichtigt.

§. 25.

Darüber, ob diese Anträge und zwar mit oder ohne Motive zum Druck und zur Vertheilung an

die Mitglieder befördert werden sollen, entscheidet das Präsidium, sofern sie nicht einer Kommission zur vorgängigen Berichtserstattung überwiesen werden.

§. 26.

Die Zurücknahme eines Antrags durch den Antragsteller, sowie die Wiederaufnahme desselben durch einen andern Abgeordneten ist so lange gestattet, als die Landschaft noch nicht definitiven Beschluß darüber gefaßt hat.

§. 27.

Interpellationen und Anfragen an die Minister müssen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie vorgebracht werden sollen, bestimmt formulirt dem Präsidium schriftlich überreicht werden, welches dieselben alsbald dem Herzoglichen Ministerium mitzutheilen hat.

Dasselbe wird die gewünschte Auskunft oder Erklärung nach eigenem Ermessen entweder sofort oder in der nächsten landschaftlichen Sitzung ertheilen, oder dafern es darauf überhaupt oder wenigstens zur Zeit nicht zu antworten vermag, ersteren Falls die Gründe der Unthunlichkeit angeben, letzteren Falls aber die Zeit der Antwortsertheilung bestimmen.

§. 28.

Mit der Beantwortung ist die Interpellation als solche erledigt und daher eine weitere Verhandlung über den Gegenstand unzulässig; es bleibt jedoch jedem Abgeordneten überlassen, denselben in der Form der Anträge weiter zu verfolgen.

§. 29.

Für Petitionen und Beschwerden, welche Gegenstand der Verhandlung im Landtage werden sollen, gelten folgende Bestimmungen:

1) Es ist keinem Abgeordneten gestattet, ohne Auftrag des Präsidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition oder Beschwerde selbst vorzutragen.
2) Petitionen und Beschwerden müssen schriftlich eingebracht werden.
3) Sie müssen mit den Vor- und Zunamen der Petenten oder Beschwerdeführer unter Angabe ihres Standes und Wohnorts unterzeichnet sein.
4) Beleidigende oder sonst unschickliche Ausdrücke und Aeußerungen müssen darin vermieden sein.
5) Wenn sie im Namen eines Dritten oder einer Gesammtheit eingebracht werden, ist, dafern solche nicht schon gesetzlich zu präsumiren ist, gültige Vollmacht beizufügen.
6) Wenn eine Petition oder Beschwerde von der Landschaft in derselben Wahlperiode bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden ist, darf sie nur unter Angabe und Bescheinigung neuer thatsächlicher Gründe nochmals eingebracht werden.
7) Bei Beschwerden über Staatsbehörden insbesondere muß ausdrücklich erwähnt sein, daß sie bereits den ordnungsmäßigen Instanzenzug erfolglos durchschritten haben.

§. 30.

Sollte eine Petition oder Beschwerde diesen Erfordernissen nicht entsprechen, so ist sie nach vorgängiger Erwähnung im Landtage von Seiten des Präsidiums zu den Akten zu nehmen und dies im Protokolle zu bemerken. Anonyme Eingaben werden auf gleiche Weise behandelt.

B. Tagesordnung.

§. 31.

Die Tagesordnung wird durch den Präsidenten entweder vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt, oder den Abgeordneten durch besondere Ladung, dem Herzoglichen Ministerium aber jedesmal ehethunlichst und spätestens vier Stunden vor Eröffnung einer Sitzung durch abschriftliche Zufertigung mitgetheilt; außerdem wird sie auch noch durch öffentlichen Anschlag am Sitzungsgebäude zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Die Landschaft hat das Recht, auf gestellten Antrag zu beschließen, wann ein einzelner Berathungsgegenstand auf die Tagesordnung gebracht werden soll.

§. 32.

Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich. Geheime Sitzungen finden nur statt:

1) wenn das Herzogliche Ministerium es verlangt;
2) auf den Antrag von mindestens ¼ der anwesenden Abgeordneten;
3) wenn der Landtagspräsident es im Interesse der Ordnung für nöthig erachtet;

4) wenn eine Kommission zur Erstattung ihres Vortrages es einstimmig für nöthig erachtet.

Beim Beginne jeder geheimen Sitzung wird zunächst von der Landschaft darüber Beschluß gefaßt, ob der in Frage befangene Gegenstand geheim verhandelt werden soll oder nicht. Fällt die Entscheidung verneinend aus, wozu jedoch in dem Falle unter Nr. 1 die verneinenden Stimmen von zwei Drittheilen der anwesenden Abgeordneten erforderlich sind, so wird die geheime Sitzung sofort geschlossen.

§. 33.

Keine Sitzung kann ohne die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Abgeordneten beginnen und kein gültiger Beschluß kann gefaßt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der nach §. 45 stimmfähigen Abgeordneten daran Theil nehmen.

Das Vorlesen und Genehmigen der Landtags-Protokolle sind hiervon ausgenommen.

§. 34.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten erfolgt zunächst der Vortrag aus der Registrande nebst den auf die Eingänge zu fassenden formellen Beschlüssen und Vorlesung der gefertigten Erklärungsschriften. Hierauf folgen Mittheilungen der Regierungskommissare, sowie Anzeigen, welche der Präsident oder die Vorsitzenden der Kommissionen über Gegenstände ihres besonderen Geschäftskreises zu erstatten haben, und etwaige Interpellationen und Anfragen einzelner Abgeordneter (s. §. 27).

§. 35.

Nach Erledigung dieser Gegenstände wird zur Tagesordnung übergegangen. Ueber einen Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht die Landschaft selbst die Abänderung der Tagesordnung beschließt und die anwesenden Minister oder sonstigen landesherrlichen Kommissarien damit einverstanden sind.

C. Redeordnung.

§. 36.

Jeder Beschlußfassung im Landtage muß eine Berathung des Gegenstandes vorausgehen, mit Ausnahme der Fälle in §§. 41 und 51.

Bei der Berathung einer aus mehreren Theilen bestehenden Vorlage geht der Berathung der einzelnen Theile auf Verlangen eines Abgeordneten oder eines landesherrlichen Kommissars eine allgemeine Debatte voraus, bei welcher, den Referenten und Antragsteller ausgenommen, jedem Abgeordneten, dafern nicht die Landschaft auf desfallsigen Antrag, der mündlich gestellt werden kann, etwas Anderes beschließt, nur Einmal das Wort gestattet werden kann.

Die paragraphenweise Berathung einer Vorlage kann durch Landschaftsbeschluß mit hinzutretender Beistimmung des Ministeriums ausgeschlossen werden.

§. 37.

Während der Verhandlung ist Folgendes zu beobachten:

1) Kein Abgeordneter darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erlangt zu haben.
2) Zunächst erhält der Berichterstatter, hierauf der Vertheidiger eines etwaigen Minoritätserachtens, und sodann (bei der Berathung über selbstständige Anträge) der Antragsteller das Wort.
3) Keinem Abgeordneten, den Berichtserstatter ausgenommen, darf das Wort über denselben Gegenstand, sofern nicht die Landschaft auf desfallsigen Antrag, der mündlich gestellt werden kann, etwas Anderes beschließt, öfter als zweimal bewilligt werden, ausgenommen zu thatsächlichen Berichtigungen, zu denen das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Sprechenden, zu ertheilen ist.
4) Die Minister und anderen landesherrlichen Kommissare müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen.
5) Den Rednern ist vom Präsidium das Wort zwar in der Reihenfolge der geschehenen Anmeldungen, jedoch so zu geben, daß, so lange dies möglich ist, die Redner für und wider mit einander abwechseln.
6) Es steht nur den Ministern und sonstigen landesherrlichen Kommissarien, dem Präsidenten, den Referenten der Kommissionen und den Vertheidigern der Minoritätserachten zu, geschriebene Reden, Belege und Vorträge abzulesen; den übrigen Abgeordneten ist es nur gestattet, bestimmt

formulirte Anträge, Zahlen- und Namenangaben, sowie, mit Zustimmung der Landschaft, gedruckte oder geschriebene Belege vorzulesen, außerdem haben sie sich ausschließlich des mündlichen Vortrags zu bedienen.

7) Will der Präsident an der Debatte sich betheiligen, so muß er, so lange er spricht, die Geschäftsleitung seinem Vertreter überlassen. Kurze Erläuterungen und Erklärungen sind jedoch hierunter nicht gemeint. In dem Falle, wenn der Präsident Berichterstatter oder Antragsteller ist, hat er dagegen den Vorsitz für die ganze Dauer der Debatte seinem Vertreter abzutreten, welcher auch die Abstimmung in diesem Falle zu leiten hat.

§. 38.

Jeder Abgeordnete und jeder landesherrliche Kommissar ist berechtigt, vor und während der Verhandlung Anträge, welche die Verbesserung oder Beseitigung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken, einzubringen. Diese Anträge müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, und entweder den einfachen oder motivirten Uebergang zur Tagesordnung, oder die beabsichtigte neue Fassung klar und vollständig enthalten. Sie sind schriftlich dem Präsidenten zu überreichen, welcher sie sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, der Versammlung mitzutheilen hat.

Auch wenn ein Abänderungsvorschlag von einem landesherrlichen Kommissar gemacht war, gilt die Annahme nur als Beschluß des Landtags, nicht als Verabschiedung.

§. 39.

Die Verhandlung über Abänderungsvorschläge ist sofort mit der Verhandlung über die abzuändernde Vorlage zu verbinden. Sie darf jedoch über Abänderungsvorschläge, welche von einzelnen Abgeordneten ausgehen, überhaupt nur dann eingeleitet werden, wenn der Antrag entweder sogleich von mindestens 6 Abgeordneten gestellt worden, oder, dafern ihn ein Einzelner gestellt hat, nach Befinden nach vorgängiger Motivirung durch den Antragsteller, welchem zu diesem Zwecke das Wort zunächst zu gestatten ist, auf Anfrage des Präsidenten von mindestens 5 Abgeordneten unterstützt worden ist. Anträge der landesherrlichen Kommissarien bedürfen der Unterstützung nicht. — Auf andere gelegentliche Aeußerungen kann weder eine Erörterung noch Schlußfassung Statt finden. Auf Beschluß des Landtags oder auf Verlangen der landesherrlichen Kommissarien ist jedoch auch ein Abänderungs- oder Verbesserungsantrag zuvörderst zur Begutachtung an eine Kommission zu verweisen und bis zur Berichtserstattung dieser letzteren die Verhandlung im Landtage abzubrechen.

§. 40.

Ein Verbesserungsantrag kann, selbst wenn er bereits zur Diskussion ausgesetzt worden, so lange die Landschaft noch nicht definitiven Beschluß darüber gefaßt hat, vom Antragsteller jederzeit wieder zurückgezogen, aber auch von jedem anderen Abgeordneten wieder aufgenommen werden.

§. 41.

Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von fünf Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Liste der noch angemeldeten Redner verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrags und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden, und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden. Die Anträge auf motivirte Tagesordnung sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§. 42.

Ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, so wird im Falle seiner Annahme nur noch den bis zur Stellung des Antrags bereits angemeldeten Rednern das Wort vergönnt, hierauf aber, sowie auch wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte nicht vorliegt, dann, wenn überhaupt Niemand mehr das Wort über den zur Verhandlung vorliegenden Gegenstand begehrt, von dem Präsidenten der Schluß der Debatte ausgesprochen.

§. 43.

Ist dies geschehen, so hat noch das Wort:

1) der Abgeordnete, über dessen selbstständigen Antrag die Verhandlung Statt findet;
2) der Vertheidiger eines etwaigen Minoritätsgutachtens;

3) der Berichterstatter der Kommission und
4) falls dieser nicht zur Kommissionsmajorität gehört, ein Mitglied der letzteren.

Jedem landesherrlichen Kommissar ist auch nach dem Schluß der Debatte ohne Einschränkung das Wort zu gestatten. Macht er davon Gebrauch, so kann eine Wiedereröffnung der Debatte beantragt und von der Landschaft beschlossen werden.

§. 44.

Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Die Landschaft beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Theilung der Frage kann von jedem Abgeordneten, sowie von den Regierungskommissarien verlangt werden. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet über dieselben nach Anhörung des Antragstellers (bei Anträgen), resp. des Berichtserstatters (bei Berichten) die Landschaft.

D. Abstimmung.

§. 45.

An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jeder anwesende Abgeordnete berechtigt und verpflichtet. Nur diejenigen, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für ihre Person, und also nicht etwa wegen der Korporation oder ständischen Klasse, der sie angehören, betheiligt sind, treten bei der Abstimmung ab.

§. 46.

Die Abstimmung erfolgt unmittelbar auf den Schluß der Debatte, ausgenommen

1) wenn bei besonders wichtigen Gegenständen der Vorsitzende eine Vertagung der Abstimmung für angemessen erachtet;
2) wenn die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten darauf anträgt;
3) wenn ein landesherrlicher Kommissar unter Berufung auf beizubringende Erörterungen oder Nachweisungen dies beantragt.

In den Fällen 1 und 2 erfolgt die Abstimmung in der Regel in der nächsten Sitzung, im Falle 3 nach Vorlegung jener Nachweisungen oder Beendigung der fraglichen Erörterungen. In letzterem Falle kann der Abstimmung eine Wiedereröffnung der Debatte vorausgehen.

§. 47.

Unmittelbar vor der Abstimmung wird die Frage einzeln nochmals verlesen. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit und erfolgt in der Regel in der Maße, daß nach Aufforderung des Präsidenten diejenigen Abgeordneten, welche die Abstimmungsfrage mit „Nein" beantworten wollen, sich von ihren Sitzen erheben und so lange stehen bleiben, bis die Stimmen gezählt sind.

Die Abstimmung durch Aufrufung der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt dann, wenn

1) ein darauf gerichteter Antrag noch vor der Fragstellung eingebracht und von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten unterstützt wird; ferner
2) wenn das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist; endlich
3) bei Schlußabstimmungen über ganze Gesetze und andere wichtige Regierungsvorlagen.

Solchen Falls giebt auf durch den Syndikus vorzunehmenden Namensaufruf zuerst der Referent, dann der Präsident und Vicepräsident die Stimme; die weitere Stimmfolge richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Abgeordneten, doch so, daß bei jeder Abstimmung der Anfang derselben um einen Mann fortschreitet. Hierbei wird mit den Worten Ja oder Nein abgestimmt.

§. 48.

Der Präsident verkündigt das Ergebniß der Abstimmung, indem er nach namentlicher Abstimmung oder wenn das Ergebniß zweifelhaft erscheint, zugleich die Zahl der Bejahenden und Verneinenden angiebt.

§. 49.

Ergiebt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über den vorliegenden Antrag in einer der nächsten Sitzungen nochmals abgestimmt. Tritt hier zum zweiten Male Stimmengleichheit ein, so gilt der Antrag für abgelehnt.

Anträge auf Vertagung oder Schluß der Debatte oder auf Uebergang zur Tagesordnung gelten schon bei der ersten Stimmengleichheit stets als abgelehnt.

§. 50.

Die Aufhebung oder Abänderung eines gefaßten Beschlusses kann während derselben Landtagsversammlung nicht wieder zur Verhandlung kommen, es wäre denn, daß

1) entweder ein Abgeordneter noch vor erfolgter landesherrlicher Sanktion dieses Beschlusses unter Angabe von Gründen auf Abänderung desselben antrüge und ein Drittheil der anwesenden Abgeordneten diesen Antrag unterstützte,
2) oder die Regierung die nochmalige Erwägung des Gegenstandes mit Angabe von Gründen empföhle.

V. Ordnungsbestimmungen.

§. 51.

Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verletzt, so wird er von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf verwiesen. Der Abgeordnete ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf die Landschaft, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

Wenn ein Abgeordneter wiederholt in demselben Vortrage zum Ordnungsruf Veranlassung giebt, so ist der Präsident berechtigt, ihm selbst die fernere Wortführung zu untersagen.

§. 52.

Als Verletzung der Ordnung gilt es, wenn ein Abgeordneter

1) störende Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung von sich giebt,
2) einen Redner unterbricht, oder überhaupt im Landtage spricht, ohne das Wort erbeten und vom Präsidenten erhalten zu haben, oder
3) wenn er sich unschickliche oder beleidigende Aeußerungen erlaubt, sie mögen gerichtet sein, gegen wen sie wollen.

§. 53.

Die anwesenden landesherrlichen Kommissare sowohl, als jeder einzelne Abgeordnete sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen, und bei demselben auf Verweisung zur Ordnung anzutragen.

§. 54.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Der Sitzungssaal, mit Einschluß der Zuhörerräume, muß in solchem Falle bis nach Ablauf der bestimmten Zeit geräumt werden.

§. 55.

Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei im Sitzungslokale und in den Zuhörerräumen zu.

Wer von den Zuhörerräumen Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

Entsteht eine störende Unruhe daselbst, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darin befinden, die Zuhörerräume verlassen. So lange, bis dies geschehen ist, wird die Sitzung ausgesetzt.

Wegen etwaiger Verletzung der Ordnung durch anwesende landesherrliche Kommissare steht der Landschaft das Recht der Beschwerdeführung bei dem Herzog zu.

VI. Urlaub und Ausscheiden der Abgeordneten.

§. 56.

Der Präsident ist berechtigt, sich für eine Landschaftssitzung selbst zu beurlauben; zu einem Urlaub auf längere Zeit hat er die Bewilligung der Landschaft einzuholen. — Den übrigen Mit-

gliedern kann der Präsident bis zur Dauer von acht Tagen Urlaub ertheilen und er hat von jedem ertheilten Urlaub der Landschaft in der nächsten Sitzung Nachricht zu geben; für eine längere Zeit darf nur die Landschaft denselben bewilligen, welche dabei zugleich darüber zu entscheiden hat, ob der Stellvertreter einzuberufen sei.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

§. 57.

Gesuche um gänzliche Enthebung von den Pflichten eines Abgeordneten sind während der Dauer einer landschaftlichen Versammlung an den Vorstand zu richten, und von diesem mit den übrigen Abgeordneten zu erörtern und zu entscheiden. Im Genehmigungsfalle, sowie wenn aus irgend einer andern Ursache eine Abgeordnetenstelle erledigt wird, geschieht davon, behufs der Anordnung einer Neuwahl und einstweiligen Einberufung des Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

VII. Geschäftsverhältniß zur Regierung.

§. 58.

Die von der Landschaft auf Gesetzentwürfe und andere Regierungsvorlagen, auf Anträge, Petitionen und Beschwerden abzugebenden Erklärungen werden an die Staatsregierung in der Form von Erklärungsschriften gebracht, welche vom Präsidenten oder Vicepräsidenten unterzeichnet sein und jedesmal zugleich die Gründe des gefaßten Beschlusses, insoweit er von der Regierungsvorlage abweicht, enthalten müssen.

Diese Schriften sind, wenn die Erklärung durch ein landesherrliches Reskript hervorgerufen worden ist, an den Landesherrn, wenn die Erklärung dagegen auf ein ministerielles Schreiben erfolgt, an das Ministerium zu richten. — Erklärungsschriften, welchen keine landesherrliche oder ministerielle Eröffnung vorausgegangen ist, werden, wenn sie Anträge auf Bestätigung von Wahlen enthalten oder wichtigere, auf die Gesetzgebung oder die Verwaltung im Allgemeinen bezügliche Gegenstände betreffen, an den Landesherrn, in minder wichtigen Angelegenheiten dagegen oder wenn sie mehr den laufenden Geschäftsgang zum Gegenstande haben, an das Ministerium gerichtet.

§. 59.

Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich der Finanzverwaltung und der Landesbank erhält die Landschaft auf ihren diesfallsigen Wunsch durch das Ministerium (cf. Ges. über die Befugnisse der landschaftlichen Beisitzer rc. v. 3. Dezbr. 1855. §. 6), ebenso Nachweisungen, welche aus anderen Geschäftszweigen von ihr gewünscht werden.

§. 60.

Auf selbstständige landschaftliche Anträge an die Staatsregierung wird der landesherrliche Bescheid, wenn es nicht früher geschieht, mit der Propositionsschrift zum nächsten Landtag der Landschaft eröffnet.

VIII. Vertagung, Schluß und Auflösung des Landtags.

§. 61.

Die Schließung und Auflösung des Landtags muß durch landesherrliches Dekret erfolgen; die Vertagung wird entweder ebenfalls durch höchstes Dekret oder durch einen landesherrlichen Kommissar, welcher, wenn er nicht selbst Minister ist, durch eine dem Landschaftspräsidenten zu übergebende Ministerialvollmacht dazu ermächtigt sein muß, ausgesprochen.

Sobald die Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtags ausgesprochen ist, geht die Versammlung ohne Weiteres aus einander. Jedoch ist sie, auch nachdem dies geschehen ist, berechtigt, die Protokolle über die vor dem Schlusse stattgehabten Sitzungen festzustellen und diese, sowie die darauf gegründeten Erklärungsschriften, zu genehmigen, bezüglich durch das bisherige Präsidium vollziehen zu lassen. Sie hat jene Funktionen, im Falle der Auflösung, vorbehältlich der landesherrlichen Genehmigung durch eine besondere hierzu von ihr zu wählende Kommission auszuüben.

Die Wiedereinberufung vertagt gewesener landschaftlicher Versammlungen geschieht auf Befehl des Herzogs durch das Ministerium.

Sofort nach ihrem Eintreffen im Orte der landschaftlichen Sitzung haben sich die einzelnen Abgeordneten bei dem Landschaftspräsidenten zu melden.

§. 62.

Gegenwärtige landschaftliche Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in gesetzliche Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, am 23. Dezember 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

69. Gesetz,

die Wahl eines Landtagsabgeordneten aus dem Handels- und Fabrikstande betreffend,

vom 23. Dezember 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

verordnen in Ausführung der Bestimmungen in §. 8, Absatz 3 und §. 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1857, die Revision der §§. 162—198 des Grundgesetzes, insonderheit die landschaftlichen Wahlen betreffend, über die Wahl eines Landtagsabgeordneten des Handels- und Fabrikstandes mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Die allgemeinen Vorschriften in §§. 9—14, 16—21 und 36 des eingangserwähnten Gesetzes vom 1. Mai 1857, sowie in §§. 1—4, 6—15 und 51 der zugehörigen Wahlordnung leiden, soweit nicht gegenwärtiges Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Wahl des Abgeordneten aus dem Handels- und Fabrikstande entsprechende Anwendung.

A. Von den Bedingungen der Wahlberechtigung und von der Ausübung derselben.

§. 2.

Stimmberechtigt bei der in Frage kommenden Wahl sind alle dem inländischen Handels- und Fabrikstande angehörigen Personen, welche

1) die in §. 9 des angezogenen Gesetzes vom 1. Mai 1857 vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse der Wahlberechtigung besitzen,
2) durch keinen der ebendaselbst unter 1—6 aufgeführten Behinderungsgründe von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen sind, und
3) außerdem jährlich mindestens 28 Thlr. Gewerbsteuer nach Maßgabe der §§. 30—31a. und 32 des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 2. April 1850 in der ersten oder zweiten Unterabtheilung derselben oder in beiden zusammen entrichten.

§. 3.

Als Abgeordneter des Handels- und Fabrikstandes kann nur Derjenige gewählt werden, der

1) nach Maßgabe der Vorschriften in gegenwärtigem Gesetze im Handels- und Fabrikstande stimmberechtigt ist und außerdem
2) die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit besitzt (§. 11 des mehrangezogenen Gesetzes vom 1. Mai 1857),
3) überdies seit wenigstens drei Jahren seinen wesentlichen Aufenthalt im Herzogthum gehabt, auch
4) bereits während desselben Zeitraumes in einer der beiden ersten Unterabtheilungen (s. oben §. 2) Gewerbsteuer entrichtet hat.

§. 4.

Die erklärten Theilhaber eines Compagniegeschäfts, welches als solches in einer der beiden ersten Unterabtheilungen des Gewerb- und Personalsteuergesetzes oder in beiden zusammen mit einem Gewerbsteuerbetrage von mindestens 28 Thlrn. jährlich belegt ist, haben zusammen nur eine aktive und passive Wahlstimme, über deren Vertretung durch Einen aus ihrer Mitte, der den persönlichen Erfordernissen (§§. 2 und 3) entspricht, sie sich zu vereinigen haben. Die getroffene Uebereinkunft ist von ihnen bei der Landesregierung anzuzeigen.

Von Uns bestätigte Aktienvereine haben, gleichfalls unter der Voraussetzung, daß sie in der ersten oder zweiten Unterabtheilung des Gewerbsteuergesetzes oder in beiden zusammen. Gewerbsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe entrichten, je eine aktive Wahlstimme, die sie durch einen der Landesregierung vom Vorstande anzuzeigenden, persönlich qualificirten Vertreter aus der Mitte ihres Vorsteherpersonals auszuüben haben; eine passive Wahlberechtigung steht dergleichen Aktienvereinen nicht zu.

§. 5.

Wer Inhaber mehrerer selbstständiger Handels- oder Fabrikgeschäfte oder an mehreren solchen als erklärter Gesellschafter betheiligt ist, ist dann befugt, für ein jedes derselben eine Wahlstimme abzugeben oder bei Ausübung der Wahlberechtigung mitzuwirken (s. vorigen Paragraph, Absatz 1), wenn die Firma eines jeden der in Frage kommenden Geschäfte eine andere ist, und ein jedes für sich den Voraussetzungen entspricht, an welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten des Handels- und Fabrikstandes geknüpft ist.

§. 6.

Ein Ehegatte, der ein seiner Ehefrau gehöriges Handels- oder Fabrikgeschäft führt, ist befugt, für dieselbe das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Die verwittwete oder geschiedene Inhaberin eines solchen Geschäfts kann sich bei Ausübung des Stimmrechts durch einen volljährigen Sohn, der sie in der Führung ihres Geschäfts unterstützt, vertreten lassen.

§. 7.

Die Mitglieder des Handels- und Fabrikstandes können zwar, sofern die diesfallsigen Voraussetzungen vorhanden sind, an den landschaftlichen Wahlen auch in anderen Wahlklassen als Wähler, bezüglich Wahlmänner Theil nehmen, zu landschaftlichen Abgeordneten oder Stellvertretern in anderen Wahlklassen können aber nur diejenigen von ihnen gültig gewählt werden, welche nicht in der Klasse des Handels- und Fabrikstandes nach §. 3 oben wählbar sind. Von der Wählbarkeit in anderen Klassen sind auch diejenigen Theilhaber eines mit dem erforderlichen Gewerbsteuersatze belegten Handels- oder Fabrikgeschäfts ausgeschlossen, welche zu Vertretung der auf das Geschäft fallenden Wahlstimme im einzelnen Falle nicht berufen sind (vergl. §. 4).

Uebrigens bewendet es bei der Bestimmung des §. 25 des Gesetzes vom 1. Mai 1857, und es kann demnach ein im Handels- und Fabrikstande nach §. 2 Stimmberechtigter, der zugleich Besitzer eines landtagsfähigen Gutes ist, nur in der Klasse der Rittergutsbesitzer zum Abgeordneten gewählt werden.

B. Vom Wahlverfahren.

§. 8.

Sobald von Uns die Wahl eines Abgeordneten aus dem Handels- und Fabrikstande angeordnet wird, stellt die Landesregierung ein Verzeichniß Derer auf, welche in Unserem Herzogthum

zum Wählen in dem gedachten Stande berechtigt sind, und bezeichnet darin Diejenigen, denen die Wählbarkeit abgeht. Sie beauftragt einen Kommissar aus ihrer Mitte mit der Leitung des Wahlgeschäfts und theilt demselben das gedachte Verzeichniß mit.

§. 9.

Die hiernach im Handels- und Fabrikstande berechtigten Wähler treten in Unserer Residenzstadt Altenburg zu einem Wahlkörper persönlich zusammen und wählen unmittelbar einen Abgeordneten aus der Zahl der Wählbaren ihres Standes.

Die ihren Wohnsitz außerhalb hiesiger Residenz habenden Wähler können sich jedoch hierbei durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese müssen gleichfalls Wähler im Handels- und Fabrikstande sein und haben sich spätestens im Wahltermine durch specielle, von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Vollmachten zu legitimiren.

§. 10.

Der Regierungskommissar beraumt einen Wahltermin an und ladet unter Bezeichnung der Lokalität, in welcher derselbe abgehalten werden soll, die Stimmberechtigten durch öffentliche, in das Amts- und Nachrichtsblatt einzurückende Bekanntmachung, mit welcher zugleich das in §. 8 gedachte Verzeichniß zu veröffentlichen ist, außerdem aber durch schriftliche Zufertigung vor.

Die öffentliche Bekanntmachung sowohl, als die schriftliche Vorladung müssen mindestens vierzehn Tage vor dem anberaumten Termine erfolgen.

§. 11.

Der Regierungskommissar zieht zu jeder Wahlhandlung einen Protokollführer und aus der Mitte der anwesenden Wähler zwei Beistände zu, welche die Richtigkeit des gezogenen Wahlergebnisses kontroliren und das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnen.

§. 12.

Im Uebrigen wird ganz wie bei der Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer (§. 20 ff. der landschaftlichen Wahlordnung) verfahren und nach Beendigung der Wahl des Abgeordneten ein Stellvertreter für denselben unter Beobachtung des gleichen Verfahrens gewählt.

§. 13.

Der Regierungskommissar berichtet über das Ergebniß des Wahlgeschäfts mit Einsendung der Akten und unter verwahrlicher Beilegung der versiegelten und mit einer Inhaltsaufschrift zu versehenden Stimmzettel an die Landesregierung zur Prüfung des Wahlgeschäfts.

§. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterzeichnet und demselben Unser Herzogliches Insiegel beidrücken lassen.

Altenburg, den 23. Dezember 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

70. Gesetz,

die Haftverbindlichkeit für Rückstände von im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Reallasten einschließlich Ablösungsrenten betreffend,

vom 23. Dezember 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen in Bezug auf die Verbindlichkeit des Eigenthümers von Immobilien, welche mit im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Reallasten einschließlich Ablösungsrenten beschwert sind, für die Reallastenrückstände der früheren Eigenthümer zu haften, mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft gesetzlich, wie folgt:

§. 1.

Die dingliche Verpflichtung eines mit im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Reallasten beschwerten Grundstücks besteht nicht blos wegen der Last selbst, sondern auch wegen der den Gegenstand derselben bildenden verfallenen Leistungen.

§. 2.

Es haftet daher der jeweilige Eigenthümer eines solchen Grundstücks mit demselben in so weit, als es zur diesfallsigen Befriedigung ausreicht, auch für die unter seinem Vorgänger im Eigenthum fällig gewordenen, rückständig gebliebenen Leistungen; er ist jedoch von dieser dinglichen Haftpflicht befreit

a. in Bezug auf alle unberichtigten Leistungen, welche früher als innerhalb der letzten drei Jahre vor der seinerseits erfolgten Erwerbung des bürgerlichen Eigenthums am Grundstück fällig geworden sind, so wie
b. wenn er das Grundstück im Wege der gerichtlichen Zwangsversteigerung erworben hat.

§. 3.

Der jeweilige Eigenthümer eines solchen Grundstücks ist ferner wegen der während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Reallastenleistungen dem Berechtigten stets auch persönlich verpflichtet und bleibt solches auch nach der Veräußerung des Grundstücks.

§. 4.

Hat er in Folge der ihm nach §. 2 obliegenden dinglichen Verpflichtung rückständige, unter seinen Vorgängern im Eigenthum fällig gewordene Leistungen abgeführt, so steht ihm gegen letztere ein persönlicher Ersatzanspruch zu.

§. 5.

Die Bestimmungen in den §§. 111—114 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., vom 13. Oktober 1852 und in §. 36 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 21. Juni 1853 sollen fortan auch auf die Berechtigten bei im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Reallasten Anwendung finden.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, den 23. Dezember 1858.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

71. Steuer-Ausschreiben

auf die Finanzperiode 1859, 1860 und 1861,

vom 23. Dezember 1858.

(Publizirt in Nr. 156 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. Dezember 1858.)

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

erlassen nach Maasgabe der mit getreuer Landschaft getroffenen Vereinbarung über die Beschaffung der zur Führung des Finanzhaushalts während der Finanzperiode 1859 bis mit 1861 erforderlichen Mittel gegenwärtiges

Steuer-Ausschreiben

für die Jahre 1859, 1860 und 1861.

In jedem dieser 3 Jahre sind — mit Vorbehalt einer innerhalb derselben etwa vorzunehmenden anderweiten Regulirung der dermaligen Gewerbe- und Personalsteuer — zur Bestreitung der Bedürfnisse der Staatsverwaltung, soweit dieselben nicht ihre Deckung in den Erträgen des Domanial- und Landes-Vermögens einschließlich der Einkünfte aus den Regalien finden, folgende Abgaben in Gemäßheit der darüber ergangenen und beziehentlich noch ergehenden Gesetze, Verordnungen, Tarife und Instruktionen zu entrichten:

I. An direkten Steuern:

1.

Fünf ganze und ein halber Termin von der im Grundsteuergesetze vom 21. Februar 1855 neu regulirten Grundsteuer — den ganzen Termin zu je Einem Pfennig von der Reinertrags-Einheit gerechnet — und zwar

je ein ganzer, und

am 1. Februar,
" 1. April,
" 1. Juni,
" 1. August,
" 1. Oktober

ein halber Termin.

am 1. Dezember

2.

Vierzehn ganze und ein halber Termin Gewerb- und Personalsteuer, und zwar jedesmal ein ganzer Termin zum

1. Januar
1. Februar,
1. März,
15. März,
1. April,
1. Mai,
1. Juni,
1. Juli,
15. Juli,
1. August,
1. September,
1. November und
1. Dezember,

anderthalber Termin dagegen zum

1. Oktober.

3.

Die Kollateralgeld- und die Groschen-Abgabe.

4.

Die Weinbau- und die Tabacksbau-Steuer.

II. An indirekten Steuern:

1.

Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle nebst den Uebergangs-Abgaben und der Abgabe wegen Bereitung des Runkelrübenzuckers.

2.

Die Steuer vom Branntwein.

3.

Die Steuer von dem zum Bierbrauen verwendeten Getraideschrote, nebst der Steuer von der Essigbereitung.

4.

Die Einkünfte aus der Salzregie.

5.

Die Fleischsteuer.

6.

Die Spielkarten-Stempel-Abgabe.

Das gegenwärtige Steuerausschreiben ist nebst den darauf bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Anordnungen sowohl von Unsern Steuerbehörden, als von allen Steuerpflichtigen pünktlich zu beachten. Die Ausführung desselben liegt Unserm Finanzkollegium innerhalb dessen Ressorts ob.

Gegeben zu Altenburg, am 23. Dezember 1858.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

72. Novelle

vom 23. Dezember 1858,

zu dem Gesetz wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanial-Vermögen vom 18. März 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

verordnen und verkünden zur theilweisen Abänderung des Gesetzes vom 18. März 1854, wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen auf Grund der mit Unserer getreuen Landschaft getroffenen Vereinbarung, was folgt:

§. 1.

Der Betrag der durch die Bestimmung unter Lit. B. 4. des vorgedachten Gesetzes auf 128,000 Thaler normirten Civilliste resp. Domanialrente wird vom 1. Januar nächsten Jahres ab um 15,000 Thaler erhöht.

§. 2.

Den nach Lit. C. 1 a. desselben Gesetzes für das Herzogliche Haus zur Eigenen Benutzung vorbehaltenen Immobilien tritt die obere Etage des Jagdschlosses Fröhlichen-Wiederkunft hinzu.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedruckten Siegels.

Altenburg, den 23. Dezember 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

73. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Abstellung des bei dem Dienstwechsel des ländlichen Gesindes getriebenen Unfugs betreffend,

vom 9. Dezember 1858.

(Publizirt in Nr. 152 und 156 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. und 28. Dezember 1858.)

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß hier und da bei dem zu Anfange des Jahres stattfindenden Dienstwechsel des ländlichen Gesindes von diesem wiederum mancherlei Unfug durch Schreien, Lärmen, gemeinschaftliches Trinken 2c. getrieben worden ist. Diesem zucht- und ordnungswidrigen Gebahren ist um so nachdrücklicher zu steuern, je mehr überhaupt, namentlich bei den ländlichen Dienstboten, Zuchtlosigkeit und Rohheit überhand zu nehmen drohen.

Indem wir daher die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften, insonderheit die Regierungs-Verordnung vom 17. November 1831, worin Zuwiderhandlungen gegen dieselbe mit gemessenen Polizeistrafen bedroht sind, hiermit wieder einschärfen, fordern wir namentlich die Dienstherrschaften auf, das abziehende Gesinde vor Unfug bei dem Umzuge mit Hinweis auf das bestehende Strafverbot zu verwarnen, und weisen sie, ingleichen die Ortsgerichtspersonen, sowie die Gensdarmerie und sämmtliche Polizeioffizianten hiermit bei eigner Verantwortlichkeit an, dem rohen Lärmen und Schreien des ab- und anziehenden Gesindes, so wie allem andern Unfug der Dienstboten nach Kräften zu steuern, und die Schuldigen, nach Befinden unter sofortiger Arretur, zur Anzeige zu bringen, damit sie gehörig zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

Altenburg, den 9. Dezember 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVII. **1858.** Ausgeg. den 22. Januar 1859.

74. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Arzneimitteltaxe betreffend,

vom 18. Dezember 1858.

(Publizirt in Nr. 157 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Dezember 1858.)

Unter dem 6. Dezember dieses Jahres ist vom Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe für das Jahr 1859 veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gärtner) erschienen ist. Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hierländischen Apotheken nach diesen veränderten Königl. Preuß. Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduktion der Pfennigsätze in die Währung des Dezimalmünzfußes unter dem 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung, die betreffenden Droguen und Arzneien vom 1. Januar an zu taxiren und zu verkaufen sind.

Altenburg, den 18. Dezember 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

75. Bekanntmachung der Landesregierung,

den zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend,

vom 21. Dezember 1858.

(Publizirt in Nr. 156 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. Dezember 1858.)

Bei der in diesem Jahre zu Eisenach abgehaltenen Konferenz von Regierungsbevollmächtigten der bei dem unterm 15. Juli 1851 zu Gotha wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrage betheiligten Staaten ist u. a. auch die Verabredung getroffen worden:

„daß die bei dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten auf das ihnen nach §. 11, Satz 2 jenes Vertrages zustehende Recht auf Erstattung der Hälfte der daselbst gedachten Kosten für die Zeitdauer vom 1. Januar 1859 bis zum 31. Dezember 1862 gegenseitig verzichten wollen, und zwar mit der Maßgabe, daß unter diese Vereinbarung jeder Transport falle, welcher in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 31. Dezember 1862 beginnen wird.

Nachdem nun hierzu die höchste Zustimmung gnädigst ertheilt worden ist, so wird Solches höchstem Befehle gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden demgemäß die Polizeibehörden des Landes angewiesen, von Erhebung resp. Erstattung der hälftigen Schubtransportkosten in den nur bezeichneten Fällen vom Beginn künftigen Jahres ab bis auf Weiteres abzusehen.

Altenburg, den 21. Dezember 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

76. Höchste Verordnung,

eine Erläuterung bezüglich Abänderung des Höchsten Mandats über die Anordnung einer zweckmäßigeren Sonntagsfeier vom 29. September 1809 betreffend,

vom 29. Dezember 1858.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen hiermit zur Erläuterung bezüglich theilweiser Abänderung des Höchsten Mandats, die Anordnung einer zweckmäßigeren Sonntagsfeier betreffend, vom 29. September 1809, gesetzlich wie folgt:

§. 1.

Die Vorschrift im §. 1 sub f. des Mandats, wonach das Einbinden und Einfahren der Früchte nach geendigtem Gottesdienste, in dringenden Nothfällen, wenn nämlich eine Witterveränderung und ein besonderer Schaden zu besorgen ist, nachgelassen bleiben, dabei aber der Schultheiß jedes Orts sich dieserhalb mit dem Pfarrer zu vernehmen haben soll, leidet auch auf das Wenden des Getraides und auf die ebenmäßigen Heu- und Grummet-Erntearbeiten Anwendung.

§. 2.

Unsere Landesregierung ist ermächtigt, für einzelne Ortschaften, wie für ganze Bezirke des Landes zu gestatten, und durch Anweisung an die betreffenden Behörden anzuordnen, daß das Legen, Behacken und Ausnehmen der Kartoffeln solchen Handarbeitern und ärmeren Handwerkern,

welche diese Arbeiten nicht um Lohn verrichten lassen, sondern allein oder mit ihren Familienangehörigen für sich verrichten, auf jedesmaliges Ansuchen, und zwar in den Städten von den Polizeibehörden, auf dem platten Lande im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer von dem Amtsschulzen, und wo ein solcher nicht vorhanden, von dem Gemeindevorsteher, für die Sonn- und Festtage von Nachmittags 3 Uhr an erlaubt werde.

§. 3.

Die Verrichtung aller anderen Feld- und anderer wirthschaftlichen Arbeiten außerhalb der Häuser, sowie die Verrichtung der in §. 1 und 2 gedachten Arbeiten zu anderen Zeiten oder unter anderen als den vorstehend festgesetzten Verhältnissen unterfallen auch ferner den gesetzlichen Strafbestimmungen und es bleibt überhaupt das Mandat vom 29. September 1809, insoweit es nicht durch gegenwärtige Verordnung abgeändert wird, oder sonst ausdrücklich abgeändert worden ist, in gesetzlicher Kraft.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, den 29. Dezember 1858.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. R. Pierer. Sonnenkalb.

---

77. Ministerial-Bekanntmachung,

die Landtagsfähigkeit des Rittergutes Hainchen bei Eisenberg betreffend,

vom 29. Dezember 1858.

Nachdem desfalls angestellte Erörterungen ergeben haben, daß die beiden unter II. 8. und 9. der mit Höchster Verordnung vom 7. August 1857 (Gesetzsammlung 1857 pag. 149) publizirten Unterbeilage A. zu dem die Revision der §§. 162—198 des Grundgesetzes, insonderheit die landschaftlichen Wahlen betreffenden Gesetze vom 1. Mai 1857 aufgeführten Rittergüter Hainchen obern Theils und Hainchen untern Theils bereits seit längerer Zeit faktisch und rechtlich wieder zu Einem Rittergute vereinigt worden sind, und daher diesem Einen Rittergute Hainchen nach §. 22 und 23 des letztgenannten Gesetzes nur Eine landschaftliche Wahlstimme zuzustehen hat, so wird Solches zur demgemäßen Berichtigung der obenerwähnten Unterbeilage A. andurch auf gnädigsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 29. Dezember 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
R. Pierer.

---

78. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Ausstellung von Heimaths- und Heirathserlaubnißscheinen durch die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädter Behörden betreffend,

vom 30. Dezember 1858.

(Publizirt in Nr. 5 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. Januar 1859.)

Nach einer Mittheilung der Fürstl. Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt sind in dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an der Stelle der aufgehobenen, resp. beschränkten Landrathsämter neben dem Landrathsamte zu Frankenhausen die betreffenden Unterbehörden, als: die Justizämter zu Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm, Leutenberg und die Amtskommission in Schlotheim zur Ausstellung von Heimathsscheinen und Trauscheinen Behufs der Trauungen von Schwarzburg-Rudolstädter Unterthanen im Auslande ermächtigt und es bedürfen diese Bescheinigungen zu ihrer Gültigkeit einer oberbehördlichen Beglaubigung nicht.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 30. Dezember 1858.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

vom Jahre 1858.

II. In alphabetischer Ordnung.

D.

E.

Seite.

F.

G.

M.

N.

O.

Seite.

P.

R.

T.

U.

V.

W.

Z.